

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

20. Sitzung des Petitionsausschusses am 06.08.2013
21. Sitzung des Petitionsausschusses am 27.08.2013

Seite 3 - 48
Seite 49 - 107

15-P-2011-05809-00

Köln

StraßenverkehrImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Lärm-situation entlang der A 555 in Godorf sowie den von dem Großhandelsunternehmen ausgehenden Belästigungen für die angrenzenden Anwohner auseinandergesetzt. Die Lärmwerte am Wohnhaus von Herrn S. liegen unterhalb der für reine und allgemeine Wohngebiete vorgegebenen Lärmpegel. Herr S. erhält eine Kopie der in 2009 gefertigten Gutachten über den Beurteilungspegel. Soweit Herrn S. Lärm-reflexionen durch das Gebäude des Großhandelsunternehmens und durch die Lärmschutz-wand vorgetragen hat, konnte dies im Erörte-rungstermin nicht substantiiert werden.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass jeder Lärm subjektiv als eine erhebliche Beein-trächtigung des Wohlbefindens und der Ge-sundheit wahrgenommen wird. Der Ausschuss begrüßt daher, dass der Landesbetrieb Stra-ßenbau NRW bis Ende 2013 die Lärmsituation entlang der A 555 im Rahmen der landeswei-ten Aktion „Lärmschutz an Autobahnen“ detail-liert nach den Kriterien der um 3 dB(A) redu-zierten Auslösewerte für bauliche Lärmsanie-rungsmaßnahmen erneut untersucht und prüft, ob und gegebenenfalls welche Lärmschutz-maßnahmen ergänzend zum vorhandenen Lärmschutz vorzusehen sind. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Anwohner un-aufgefordert über die Ergebnisse informiert würden.

Der Ortstermin hat jedoch deutlich gemacht, dass die von der Stadt Köln ergriffenen Maß-nahmen bezüglich des Betriebs des Großhan-delsunternehmens unzureichend sind. Der Ausschuss hat keinen Zweifel an den Bekun-dungen der Anwohner, dass regelmäßige nächtliche Anlieferungen erfolgen. Eine vor-handene „Lärmschutzwand“ kann überhaupt keine lärmbegrenzende Wirkung entfalten, da sie zu niedrig ist. Die Kühlaggregate der LKWs überragen diese Wand.

Umso wichtiger wäre die Anwesenheit von Vertretern der Stadt Köln im Erörterungstermin gewesen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Land-wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) gegenüber der Stadt Köln darauf zu drängen, dass alle behördli-chen Auflagen im Zusammenhang mit dem

Betrieb eingehalten werden. Der Ausschuss bittet zudem um schriftliche Unterrichtung, welche Maßnahmen die Stadt Köln im Hinblick auf die „Lärmschutzwand“ ergriffen hat.

15-P-2012-07110-00

Haltern am See

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach der geltenden Rechtslage keine Möglich-keit, auf einen dauerhaften Verbleib der Peten-ten in der Bundesrepublik hinzuwirken. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde ge-bunden.

Bezüglich einer medizinischen Behandlung ihres gehörlosen Sohnes haben die Petenten von der Stadt Haltern am See bereits Informa-tionen darüber erhalten, an welche Krankenhäuser in Serbien sie sich wenden können. Um die erforderliche Nachsorge zu gewährleis-ten, müssten sie sich nach ihrer Rückkehr in der Nähe eines dieser Krankenhäuser nieder-lassen. Diese großstädtischen Ballungsräume (Belgrad, Nis, Novi Sad) sind nach den von der Stadt Haltern am See weiterhin eingezogenen Erkundigungen gleichzeitig diejenigen Gebiete, in denen innerhalb Serbiens die toleranteste Einstellung gegenüber der Bevölkerungsgrup-pe der Roma herrscht. Den Petenten kann nur empfohlen werden, freiwillig auszureisen und sich in einer der genannten Städte niederzu-lassen. Gegebenenfalls können sie hierfür Rückkehrhilfeleistungen erlangen.

16-P-2012-00030-00

Aachen

KindergartenwesenJugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Die am 05.11.2010 vorgenommene Abmel-dung des Sohnes des Petenten entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Die Landes-regierung (Ministerium für Inneres und Kommu-nales) hat die Meldebehörde Aachen zwis-chenzeitlich angewiesen, diese Abmeldung wieder rückgängig zu machen. Unabhängig von der Verlegung des (Haupt-) Wohnsitzes des Sohnes des Petenten und seiner Mutter in die Niederlande bleibt die Zuständigkeit des Jugendamtes Aachen für alle diejenigen Ju-gendhilfeleistungen bestehen, die bereits ge-

währt wurden, als das Kind und beide Eltern noch in Aachen lebten. Für später einsetzende Jugendhilfeleistungen besteht diese Zuständigkeit hingegen nicht. Der Petent kann das Jugendamt Aachen jedoch nach wie vor für Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Bezüglich der Betriebskindertagesstätte (BKT) des Universitätsklinikums Aachen steht außer Frage, dass diese das gemeinsame Sorgerecht des Petenten und seiner ehemaligen Lebensgefährtin achten muss und kein Eltern teil bevorzugen darf. Unabhängig davon bedarf es klarer Absprachen bezüglich des Abholens. Der Ausschuss erkennt an, dass die Einhaltung ihrer Neutralitätspflicht für die BKT oftmals nicht leicht umzusetzen ist. Er erlaubt sich jedoch die Bemerkung, dass die von den Mitarbeiterinnen der BKT gefertigte Gegenüberstellung vom 07.12.2011 über das Verhalten des Sohnes des Petenten in der Mäusegruppe von einer drastischen Einseitigkeit gekennzeichnet ist, welche die Zweifel des Petenten an der Unvoreingenommenheit der Mitarbeiterinnen nachvollziehbar erscheinen lässt.

Die vom Petenten monierten Sicherheitsmängel in der BKT sind mittlerweile behoben. Eine Ursächlichkeit dieser Mängel für den Unfall des Sohnes des Petenten ließ sich nicht erweisen.

16-P-2012-00253-01

Ratingen
Strafvollzug
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Prüfungen der Gnadenstelle beim Landgericht Düsseldorf dauern an. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

Das Gesuch um Haftunterbrechung ist mit Bescheid vom 15.05.2013 zurückgewiesen worden, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 455 Strafprozessordnung nicht gegeben sind.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat die Aufnahme von Ermittlungen aufgrund der Strafanzeige des Herrn H. gegen den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf mangels Anfangsverdacht abgelehnt. Von einer erneuten Vernehmung des Petenten durch die Polizei in der Justizvollzugsanstalt ist abgesehen worden, da sich keine zureichen-

den tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten ergeben haben.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus davon Kenntnis genommen, dass Herr H. in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf adäquat ärztlich behandelt wird und derzeit nicht lockereignisgeeignet ist. Herr H. hat eine Ausfertigung des Vollzugsplans erhalten, der Anfang 2014 fortgeschrieben werden soll.

Es besteht mithin kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2012-00380-01

Ibbenbüren
Ausländerrecht

In Bezug auf Frau S., die zwischenzeitlich eine Arbeitserlaubnis erhalten hat, ist die Petition erledigt.

Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit bei der Erteilung einer Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung rechtlich gebunden und verfügt nicht über einen Entscheidungsspielraum. Sobald das Suchverfahren sogenannte bevorrechtigte Arbeitnehmer oder bevorrechtigte Ausländer ausweist, kann eine Zustimmung nicht erteilt werden. Die Ausländerbehörde kann ihrerseits die Zustimmung der Bundesagentur nicht ersetzen. Insofern kann der Petitionsausschuss den Behörden keine Empfehlungen erteilen. Er hat sich jedoch dazu kundig gemacht, in welchen Bereichen Herr O. voraussichtlich die größten Chancen hat, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Nach Auskunft der Arbeitsagentur ist es für ihn am aussichtsreichsten, wenn er sich auf Stellen bewirbt, auf die die meisten ArbeitnehmerInnen nicht bevorzugt zugehen, z. B. weil die Arbeitszeiten (Nachtarbeit/Schichtarbeit/Gastronomie) nicht so attraktiv sind. Dabei ist es für die Erteilung der Zustimmung entscheidend, dass die Stellenbeschreibung, die der Arbeitgeber an die Bundesagentur schickt, möglichst spezifisch ist und etwa diese für die meisten Bewerber ungünstigen Arbeitszeiten konkret benennt. Je allgemeiner umgekehrt die Stellenbeschreibung ist, desto eher finden sich Bevorrechtigte. Hierauf sollte Herr O. einen potentiellen Arbeitgeber hinweisen. Im Vorteil wäre Herr O. auch dann, wenn nach der Stellenbeschreibung Kenntnisse in seiner Muttersprache erwünscht sind. Der Zeitarbeitssektor ist Herrn O. hingegen von Gesetzes wegen verschlossen (§ 40 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes). Der Ausschuss kann Herrn O. nur nahelegen, in sei-

nen Bemühungen um eine Arbeitsstelle nicht nachzulassen.

16-P-2012-00623-00

Köln

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau K. am 06.02.2013 eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie erhalten hat. Ihrer Bitte, diese auch auf das Gebiet der Osteopathie zu erweitern, kann der Ausschuss jedoch nicht entsprechen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis "Physiotherapie" erlaubt, in ihrem Berufsfeld ohne ärztliche Verordnung heilkundlich tätig zu sein.

Sie berechtigt nicht, Osteopathie auszuüben, weil weite Teile, insbesondere die viszerale und die kraniale/ kraniosakrale Osteopathie deutlich über das Berufsbild einer Physiotherapeutin/ eines Physiotherapeuten hinausgehen. Der Osteopathie fehlt eine klare, weltweit akzeptierte Definition. Bei der Osteopathie handelt es sich noch nicht um ein klar umrissenes Tätigkeitsfeld, das die Möglichkeit einer eigenständigen eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis "Osteopathie" eröffnen könnte.

Soweit Frau K. Osteopathie eigenständig und eigenverantwortlich, d.h. ohne ärztliche Verordnung ausüben möchte, hat sie die Gelegenheit, eine "allgemeine" Heilpraktikererlaubnis zu erwerben. Hierzu ist gemäß § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung eine Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten durch das Gesundheitsamt Köln erforderlich.

Zur näheren Erläuterung erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.07.2013.

16-P-2012-00764-00

Essen

Ausländerrecht

Dem Petenten wurde eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

Der Petition wurde damit entsprochen.

16-P-2012-01164-00

Drensteinfurt

Rundfunk und Fernsehen

Herr S. wendet sich gegen den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (Beitragsservice), der für die Zeit von Oktober 2007 bis März 2012 Rundfunkgebühren fordert, obwohl Herr S. sein Gewerbe bereits am 19.06.2007 abgemeldet hat.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) und den Vertreterinnen des Beitragsservice wurde der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt bzw. dessen rechtliche Bewertung ausführlich thematisiert.

Es wurde festgestellt, dass Herr S. der ehemaligen GEZ am 16.05.2012 die Abmeldung seines Gewerbes zum 01.06.2007 unter Beifügung einer Kopie der behördlichen Gewerbeanmeldung schriftlich angezeigt hat. Der Nachweis für eine frühere schriftliche Anzeige lässt sich nicht erbringen.

Allerdings hatte sich Herr S. bereits am 14.07.2008 telefonisch mit der GEZ in Verbindung gesetzt, diese über die Gewerbeabmeldung informiert und mitgeteilt, dass er das gewerblich genutzte Radiogerät entsorgt habe. Der in dem Gespräch geäußerten Bitte um schriftliche Anzeige folgte Herr S. bis zum 16.05.2012 nicht.

Festzuhalten ist jedoch, dass die ehemalige GEZ - zwar nicht durch Herrn S. persönlich - jedoch durch das Adressklärungsverfahren bei der Stadt Menden zum Zeitpunkt des Telefongesprächs bereits Kenntnis von der Gewerbeabmeldung hatte.

Der Beitragsservice vertritt nach wie vor die Auffassung, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen Herr S. die ehemalige GEZ persönlich und schriftlich über die Gewerbeabmeldung und den Verbleib des Radios hätte informieren müssen.

Gleichwohl wäre der Beitragsservice aufgrund des besonderen Einzelfalles ausnahmsweise bereit, die Abmeldung zum 01.08.2008 zu akzeptieren, so dass nur noch ein Gebührenrückstand für den Zeitraum Oktober 2007 bis Juli 2008 besteht, der von Herrn S. zu begleichen wäre.

Der Beitragsservice weist im Übrigen darauf hin, dass seit dem 01.01.2013 für Bürgerinnen und Bürger der Rundfunkbeitrag gilt. Für jeden Haushalt ist ein Beitrag zu zahlen, unabhängig davon, wie viele Personen in diesem leben (beispielsweise Familien, Wohngemeinschaften oder nichteheliche Lebensgemeinschaften) und ob Rundfunkgeräte vorhanden sind.

Sollte für den Haushalt, in dem Herr S. lebt, ein Beitragskonto unter einem anderen Namen eingerichtet sein, wird Herr S. gebeten, dem Beitragsservice die entsprechende Nummer mitzuteilen.

Sofern der Haushalt, in dem Herr S. lebt, bisher noch nicht angemeldet ist, möchte Herr S. seiner Anzeigepflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nachkommen und die entsprechende Anmeldung des Haushalts zum 01.01.2013 vornehmen.

16-P-2012-01202-00

Geldern

Rundfunk und Fernsehen

Frau T. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau T. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen ist die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert worden. Es können nun auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro können sie also die Befreiung erhalten, wenn ihr Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist jedoch ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich. Hierfür kommt insbesondere ein

ablehnender Bescheid der Sozialbehörde infrage.

Da Frau T. aber keinen entsprechenden Antrag auf Sozialleistungen gestellt hat war es der GEZ (dem jetzigen ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) nicht möglich, den Befreiungs- /Härtefallantrag positiv zu bescheiden.

Zur weiteren Information erhält Frau T. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2013.

16-P-2012-01682-00

Willich

Strafvollzug

Da der Petent am 12.04.2013 vorzeitig aus der Haft entlassen wurde, hat sich seine Petition im Wesentlichen erledigt. Das gilt insbesondere für die angestrebten Lockerungen des Vollzugs und die Chance, dass der Petent sein Leben neu ordnen kann.

Der Petitionsausschuss weist gleichwohl noch darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch als Behördenpost deklarierte Sendungen an Gefangene kontrolliert werden dürfen.

Das von dem Petenten bemängelte Berührungsverbot bei Besuchskontakten stellt sicherlich eine besondere Härte für die Betroffenen dar. Gleichwohl hält der Petitionsausschuss ein solches Verbot für nachvollziehbar, um die unerlaubte Übergabe von Gegenständen zu unterbinden. Dass dieses Ziel auch noch durch weitere Maßnahmen verfolgt wird, steht dem nicht entgegen. Die Erfahrung zeigt, dass es trotz vielfältiger Bemühungen immer wieder gelingt, Betäubungsmittel und ähnliches in die Vollzugsanstalten einzuschmuggeln.

Der Petitionsausschuss hielte es für wünschenswert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Gefangene ein Fernstudium aufnehmen können. Ihm ist bekannt, dass ein solches Studium derzeit allenfalls als Freizeitmaßnahme gewährt wird.

16-P-2012-01753-00

Sankt Katharinen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn R. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Herr R. nach dem polizeiärztlichen Gutachten polizeidienstfähig ist und amtsangemessen eingesetzt wird. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der von der Petition maßgeblich betroffenen Polizeivollzugsbeamten und der Behördenleitung haben sich nicht ergeben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr R. erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.03. und 20.06.2013.

16-P-2012-01776-00

Duisburg
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher

Nachweis der Einkommenshöhe erforderlich. Insbesondere kommt hier ein ablehnender Bescheid der Sozialbehörde infrage.

Da der Petent keinen entsprechenden Bescheid vorgelegt oder auch nur dargelegt hat, entsprechende Leistungen beantragt zu haben, war es der GEZ (dem jetzigen ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) nicht möglich, dem Befreiungsantrag zu entsprechen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2013.

16-P-2012-01781-00

Duisburg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition vorgetragene Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Verfahrensweise der Stadt Duisburg, die Eingaben des Petenten unter Hinweis darauf zurückzuweisen, dass sie sich nicht mit seiner Eigenschaft als stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss vertragen, ist rechtmäßig. Eine Eingabe nach § 24 der Gemeindeordnung (GO NRW) ist für Mandatsträger kein Mittel, um allgemeine Themen, die Gegenstand der politischen Betätigung sind, auf die Tagesordnung von Gremien zu setzen. Wer sich beispielsweise mit seinen Vorschlägen in seiner Fraktion nicht durchsetzt, soll nicht auf dem Weg einer Eingabe nach § 24 GO NRW einen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung eines Gremiums setzen können. Eingaben nach § 24 GO NRW sollen für Mandatsträger kein Mittel der politischen Betätigung sein. Somit ist ein Anlass für kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht gegeben. Somit besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01825-00

Rheine
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich sehr intensiv und eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und hat keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Jugendamt der Stadt Bonn getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechtlich zu beanstanden sind.

Das Jugendamt ist dem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und dem Hinweis auf Missbrauch jeweils entsprechend nachgegangen. Weder im persönlichen Gespräch mit dem Kind in Abwesenheit der Mutter und bei Hausbesuchen, noch im Rahmen des durchgeführten Clearings ergaben sich Anzeichen für das Vorliegen der vom Petenten erhobenen Vorwürfe.

Für Mutter und Tochter wurde durch das Jugendamt eine ambulante Hilfe in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe installiert. Das Jugendamt hat auch Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern der Schule der Tochter geführt. Die schulischen Leistungen des Kindes haben sich stabilisiert.

Ebenso hat das Jugendamt dem Petenten in ausreichendem Umfang Gesprächsangebote gemacht und Gespräche mit der Kindsmutter vermittelt. Der Petent sah sich nicht in der Lage, diese Gesprächsangebote positiv zu nutzen.

Darüber hinaus ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der von den Jugendämtern getroffenen Maßnahmen aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht möglich. Die Jugendämter treffen ihre Entscheidungen in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein. Der Petitionsausschuss hat seine Mittel hier ausgeschöpft.

Abschließend empfiehlt der Ausschuss Herrn W., sich auch weiterhin - im Interesse seiner Tochter - um eine bessere Kommunikation zu allen Beteiligten zu bemühen.

16-P-2012-01853-00

Köln

Schulen

Jugendhilfe

Die Petenten beanstanden im Wesentlichen die Zeugniserteilung für ihren Sohn im Schuljahr 2011/12. Sie weisen darauf hin, dass dem Sohn durch eine häusliche Beschulung keine Nachteile entstehen würden.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung ist eine unrechtmäßige oder ungerechte Behandlung des Sohnes bei der Leistungsbeurteilung und der Erstellung von Anmerkungen

zum Arbeits- und Sozialverhalten durch das von ihm besuchte Gymnasium in Köln nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.2013.

Ferner geht es um die Übernahme der Kosten für eine Kölner Privatschule im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Antragsverfahren auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a Sozialgesetzbuch VIII nicht weiter betrieben wurde, nachdem feststand, dass die erforderliche kinder- und jugendpsychiatrische Feststellung der seelischen Behinderung nicht erfolgen wird. Um dem Hilfebedarf des Jungen zu entsprechen, hat das Jugendamt den Petenten inzwischen Hilfen im Rahmen einer sozialen Gruppenarbeit oder Erziehungsbeistandschaft angeboten.

Den Petenten kann nur empfohlen werden, einen entsprechenden Antrag auf Hilfen zur Erziehung zu stellen, damit dem Hilfebedarf ihres Sohnes entsprochen werden kann.

16-P-2012-01937-00

Warendorf

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der von der Petentin geforderten lärmtechnischen Sachverhaltsermittlung wurde durch die Geräuschmessungen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf nachgekommen.

Es wurde nachgewiesen, dass die immissionschutzrechtlichen Anforderungen nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) für das planungsrechtlich ausgewiesene Dorfgebiet eingehalten werden. Auch unter der Annahme, dass die Schutzbedürftigkeit wie in einem allgemeinen Wohngebiet zu beurteilen wäre, liegt der messtechnisch ermittelte Beurteilungspegel der Luftwärmepumpe mit 37,2 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A). Der ermittelte Beurteilungspegel der

Umwälzpumpe mit 32,2 dB(A) liegt noch deutlich darunter.

Im Rahmen der Fachaufsichtsbeschwerden wurden der Petentin der Messbericht, wie auch die Beantwortung weiterer baurechtlicher Fragestellungen umfassend schriftlich übersandt. Weder baurechtliche Verstöße noch Verstöße gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wurden festgestellt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Warendorf wird durch die Kommunalaufsicht weiter verfolgt.

Es liegt kein Grund für ein weiteres behördliches Einschreiten mehr vor. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr) weitergehende aufsichtsrechtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01947-00

Schwerte

Bauleitplanung

Baugenehmigungen

Energienutzung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Für das Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand des weiteren Planverfahrens sein, wie die Fragen des Artenschutzes und des Immissionsschutzes.

Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich noch in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Die Beteiligungsverfahren wurden noch nicht durchgeführt. Der Petent wird somit im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Offenlage die Gelegenheit haben, seine Einwände vorzubringen.

Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens bleibt somit abzuwarten.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, das bauplanerische Handeln der Stadt Schwerte zu beanstanden.

16-P-2012-02021-00

Lienen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er weist zunächst darauf hin, dass nach nordrhein-westfälischem Landesrecht – anders als etwa in Niedersachsen – kein Anspruch auf Beförderung der schulpflichtigen Kinder zur Schule besteht. Vielmehr gibt es lediglich einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen, was bei den Petenten der Fall ist.

Nach § 12 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) bezieht sich der Übernahmeanspruch auf die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung des Schülers bzw. der Schülerin notwendig entstehen. Da die Petenten auf Grund ihrer Wohnlage nicht an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind, kommen als Beförderungsarten lediglich entweder sogenannte Schülerspezialverkehre (Schulbusse, Schultaxen) oder aber der Transport durch die Eltern selbst im Privatfahrzeug in Betracht.

In letztem Fall würde eine Wegstreckenentschädigung von 13 Cent pro Kilometer gezahlt. Bei Schülerspezialverkehren darf der Schulträger nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SchfkVO höchstens 100 Euro pro Kind und Monat zuschießen. Die Gemeinde Lienen wäre auch bereit, den höchstmöglichen Zuschuss zu zahlen, was der Petitionsausschuss anerkennt. Da es jedoch bislang keinen Anbieter für entsprechende Beförderungen in Lienen selbst gibt, würde bei monatlichen Kosten von 500 bis 600 Euro pro Monat immer noch ein beträchtlicher Eigenanteil der Eltern verbleiben.

Wie der Petitionsausschuss erfahren hat, wird jedoch voraussichtlich in Kürze ein Transportunternehmen in Lienen selbst am Markt sein, wodurch sich wegen des Wegfalls der Anfahrkosten die Gesamtkosten für einen Schülerspezialverkehr vermutlich deutlich senken werden. Ein Schulbus oder Schultaxi wäre dann wesentlich günstiger anzubieten.

16-P-2013-00345-02

Lichtenau
Erschließung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 20.11.2012 und vom 09.04.2013 bleiben.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-00857-01

Köln
Grundsicherung

Die erneute Petition von Frau P. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 06.10.2009 und 19.02.2013 verbleiben.

Die Überprüfung der Berechnung ihres Altersruhegelds (Altersrente) wird im Rahmen des beim Deutschen Bundestag anhängigen Petitionsverfahrens erfolgen.

Wunschgemäß wird Frau P. der Beschluss vom 06.10.2009 als Anlage nochmals übersandt.

16-P-2013-01029-01

Bedburg-Hau
Geld- und Kreditwesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.01.2013 verwiesen.

16-P-2013-01103-01

Münster
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Das Westfälische Pferdestammbuch muss sicherstellen, dass Pferde der Rassen Freiburger nicht in ihr Zuchtbuch eingetragen werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Pferdestammbuch inzwischen alle Tiere dieser Rassen im Zuchtbuch als inaktiv gekennzeichnet. Bei anderen Zuchtverbänden, die eine tierschutzrechtliche Zulassung für diese Rassen haben, kann mit diesen Tieren weiter gezüchtet werden.

Alle Pferde, egal ob anerkanntes Zuchtpferd oder nicht, müssen einen Pferdepäss haben (veterinärrechtliche Anforderung), der beim Transport der Pferde immer mitgeführt werden muss. Daher ist es nötig, dass auch die zwei angeführten Pferde Pferdepässe zur Identifizierung und zum Eintragen bestimmter tierärztlicher Medikationen haben.

16-P-2013-01138-01

Herzebrock-Clarholz
Wasser und Abwasser
Straßenverkehr

Soweit sich der Petent erneut über den Kanalananschluss und die Geruchsemissionen beklagt, verweist der Petitionsausschuss zunächst auf seinen Beschluss vom 19.02.2013.

Zu der Absicht, das häusliche Abwasser zu verrieseln oder in einer Güllegrube zu sammeln und den Abwasserkanal zwischen seinen Wohnhaus und dem öffentlichen Kanal zu verstopfen, sowie der Beschwerde über den Fahrradweg erhält der Petent eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 13.06.2013.

Dem Anliegen des Petenten kann danach nicht entsprochen werden.

16-P-2013-01168-01

Düsseldorf
Versorgung der Beamten

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau Z. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgelegten Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau Z. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 01.08.2013 verbleiben.

16-P-2013-01234-01

Lage
Straßenbau

Unabhängig davon, ob die von den Petenten genannten vier Betriebe rechtlich zulässig betrieben werden oder nicht, darf die straßenrechtliche Genehmigung zum Betrieb eines Verkaufsbereichs für Pkw auf dem Grundstück der Petenten nicht erteilt werden. Diese Entscheidung ist zuletzt mit Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 22.11.2012 bestätigt worden und den Petenten hinreichend bekannt. Einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt es nicht. Es ergibt sich auch kein Anspruch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Sofern sich nach der Prüfung durch die Stadt Lage tatsächlich herausstellt, dass die vier genannten Gewerbe ohne Genehmigung betrieben werden, wird die Stadt entsprechend einschreiten.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 10.06.2013 wird den Petenten als Kopie zur Verfügung gestellt.

16-P-2013-01371-01

Kreuztal
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau H. und Herrn G. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.03.2013 bleiben. Weitere Eingaben zu den mit dieser Petition wiederholt vorgetragenen Sachverhalten werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-01633-01

Sundern
Erschließung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 und 07.05.2013 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-01840-01

Geldern
Strafvollzug

Herr K. wurde aus der Haft entlassen. Seine Petition wird als erledigt angesehen.

16-P-2013-02044-00

Hilden
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Beschwerde des Petenten über den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bereits befasst. Er verweist insofern auf seinen Beschluss vom 04.09.2012 zur Petition Nr.15-P-2012-08037-00.

Zu dem weiteren Vorbringen erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 23.05.2013.

16-P-2013-02054-01

Nettetal
Dienstaufsichtsbeschwerden

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.06.2013 verwiesen.

16-P-2013-02077-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Frau M. beklagt, dass sie ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag zahlen muss, obwohl sie lediglich ein Radio besitzt.

Hierzu erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013.

Soweit Frau M. ausführt, sie könne als Rentnerin den vollen Rundfunkbeitrag nicht aufbringen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit der Einführung des neuen Rundfunkbeitragsmodells die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert worden ist. Durch diese Regelung werden auch diejenigen befreit, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Hierfür ist jedoch ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich. Gemäß § 4 Absatz 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags kommt hierfür insbesondere ein ablehnender Bescheid der Sozialbehörde in Betracht. Es steht Frau M. frei, beim zuständigen Sozialamt einen entsprechenden Antrag unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu Einkommen und Vermögen zu stellen.

16-P-2013-02156-00

Bad Tölz

Ausländerrecht

Die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen in die genannten Länder Bosnien-Herzegowina und Kosovo wurde aufgrund der jeweiligen Beschlüsse der Innenministerkonferenz seinerzeit begonnen und durchgeführt. In Bezug auf Serbien gab es keine besondere Aufnahme- und Rückführungsaktion.

Die Gründe, aus denen die im Bericht des ZDF genannten Familien kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet erhalten konnten, sind hier nicht bekannt und auch nicht Gegenstand der Petition.

Zahlreiche hier verbliebene Staatsangehörige aus diesen Ländern konnten Bleiberechte nach dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104 a des Aufenthaltsgesetzes aufgrund ihrer Integration hier erhalten. Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende besteht seit dem

01.07.2011 außerdem die Möglichkeit, ein Aufenthaltsrecht nach § 25 a des Aufenthaltsgesetzes zu erhalten.

Für eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts. Für kosovarische Staatsangehörige besteht Visumpflicht. Für die Ausstellung von Visa ist die deutsche Auslandsvertretung zuständig.

16-P-2013-02166-00

Bedburg

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.07.2013.

16-P-2013-02175-01

Neuss

GrundsicherungArbeitsförderung

Die Petition von Herrn H. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.06.2013 verbleiben.

16-P-2013-02182-00

Bochum

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem seit dem 01.01.2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr Dr. C. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013 zur Kenntnis.

16-P-2013-02184-00

Ochtrup

Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie danach ab 01.01.2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie

nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag bezahlen, da sie mit ihrer geringen Rente gerade so auskommt.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich (z. B. ein ablehnender Bescheid über die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder eine Bescheinigung des Trägers der Sozialhilfe über die Einkommensüberschreitung).

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen, um einen ablehnenden Bescheid zu erhalten, der Auskunft über die Höhe ihres Einkommens gibt. Gleichzeitig sollte sie bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fristwährend einen Antrag auf Rundfunkbeitragsbefreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls stellen und darauf hinweisen, dass ein entsprechender Bescheid nachgereicht wird.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2013.

16-P-2013-02189-00
Gelsenkirchen
Gesundheitswesen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der Petition unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass Herr S. nach den vorgelegten Unterlagen entgegen seiner Darstellung von der Augenärztlichen Gemeinschaftspraxis über die Behandlungskosten und deren Anerkennung bzw. Nichtanerkennung durch die Krankenkassen aufgeklärt worden ist.

Hierüber und über die privat zu tragenden Kosten wurden für die Behandlung an beiden Augen schriftlich Behandlungsverträge geschlossen. Herr Z. hat darin ausdrücklich erklärt, dass er die dort bezifferten Mehrkosten trägt und die Behandlung mittels Femtosekundenlaser wünscht. Die von ihm unterschriebenen Behandlungsverträge stehen im Widerspruch zu der Darstellung in seiner Petition, dass keine korrekte Information durch die Praxis erfolgt sei. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, in seinem Sinne tätig zu werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) prüft derzeit noch, ob die im Zusammenhang mit der Operation entstandenen Behandlungskosten teilweise als Sachleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden konnten bzw. können oder ob die Operation insgesamt nur als privatärztliche Leistung hätte angeboten und durchgeführt werden müssen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn und Herrn Z. über das abschließende Ergebnis der Prüfung der KVWL hinsichtlich der Abrechnung der im Rahmen der Behandlung entstandenen oder entstehenden weiteren Kosten der ärztlichen Behandlung zu unterrichten.

Soweit Herr Z. die ablehnende Kostentcheidung der Krankenkasse anspricht, wird die Petition an den Deutschen Bundestag überwiesen, da es sich bei der BKK VBU um eine bundesunmittelbare Krankenkasse handelt.

16-P-2013-02190-00
Witten
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss danach nicht möglich, seinem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2013-02192-00

Krefeld
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013. Aufgrund der sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss daher nicht möglich, seinen Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2013-02205-00

Bielefeld
Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie danach ab 01.01.2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag bezahlen, da sie mit ihrer geringen Rente gerade so auskommt.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich (z. B. ein ablehnender Bescheid über die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder eine Bescheinigung des Trägers der Sozialhilfe über die Einkommensüberschreitung).

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen, um einen ablehnenden Bescheid zu erhalten, der Auskunft über die

Höhe ihres Einkommens gibt. Gleichzeitig sollte sie bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fristwahrend einen Antrag auf Rundfunkbeitragsbefreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls stellen und darauf hinweisen, dass ein entsprechender Bescheid nachgereicht wird.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013.

16-P-2013-02211-00

Möhnesee
Forst- und Jagdwesen

Der Petent wendet sich gegen die Erhebung der Jagdabgabe bei der Neuausstellung oder Verlängerung des Jagdscheins. Im Rahmen eines Erörterungstermins hatte das Oberverwaltungsgericht Münster im August 2012 rechtliche Hinweise zu verfassungsrechtlich bedenklichen einzelnen Regelungen bei der Verwendung der Jagdabgabe gegeben. Die Jagdabgabe insgesamt wurde nicht in Frage gestellt. Die Regelungen zur Jagdabgabe im Landesjagdgesetz und in den Richtlinien zur Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe wurden daraufhin eingehend überprüft. Im Ergebnis trat zum 01.04.2013 eine neue Richtlinie in Kraft. Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf der Landesregierung in der parlamentarischen Beratung, mit dem Regelungen zur Jagdabgabe im Landesjagdgesetz konkretisiert werden sollen.

Die Jagdabgabe wird von Jagdschein- und Falknerjagdscheininhabern als Sonderabgabe erhoben. Sie muss gruppennützig verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Gelder nur für Maßnahmen verwendet werden dürfen, die der Gruppe zugutekommen, von der sie erhoben wird. Dabei ist auch die besondere Finanzierungsverantwortung der Gruppe bei den Maßnahmen zu berücksichtigen. Maßnahmen sind beispielsweise die jagdliche Aus- und Fortbildung, das jagdliche Schießwesen sowie das Jagdgebrauchshundewesen.

Das Land verwaltet lediglich die Gelder aus der Jagdabgabe und sorgt damit für eine ordnungsgemäße zweckgebundene Verwendung. Es handelt sich damit ausdrücklich um keine Einnahmequelle des Landes.

16-P-2013-02216-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.07.2013. Danach kann seinem Anliegen auf Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht entsprochen werden.

16-P-2013-02279-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent fordert, dass die Rundfunkbeiträge für alleinlebende Schüler, Auszubildende und Studenten, welche keine Sozialleistungen erhalten, generell bis zur abgeschlossenen Ausbildung entfallen sollen und bittet insofern um Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.

Nach der eingeholten Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) vom 07.07.2013, kann dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2013-02280-00

Wuppertal
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Er beklagt, dass es danach keine Rolle spielt, ob man öffentlich-rechtliche Programme bezieht oder überhaupt ein Empfangsgerät besitzt. Nach seiner Ansicht sollten sich öffentlich-rechtliche Sender nach dem Pay-TV-Prinzip oder durch Werbeeinnahmen finanzieren.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung ist die Umstellung auf den einheitlichen Rundfunkbeitrag notwendig geworden, um die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch in Zukunft in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Die Finanzierung muss den öffentlich-rechtlichen

Rundfunk darüber hinaus in die Lage versetzen, seine Funktion im dualen System zu erfüllen und ihn vor fremder Einflussnahme zu schützen. Eine nutzungsabhängige Finanzierung würde nicht im Einklang mit der durch die Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit stehen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.06.2013.

16-P-2013-02337-00

Gladbeck
Bauordnung

Die von den Petenten aufgeführten Erschwernisse beim Zutritt zu ihrem Wohnhaus bzw. beim Verlassen ihrer Grundstückszufahrt sind nicht belegt. Der zwischen dem Pkw-Stellplatz und der Grundstücksgrenze befindliche, über einen Meter breite befestigte Straßenbereich kann beim Zutritt zum Wohnhaus von Fußgängern benutzt werden. Dass der Zutritt beim Mitführen eines Kinderwagens oder eines Fahrrads Erschwernisse mit sich bringen kann, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, ist aber mit umsichtigem Verhalten durchaus lösbar und außerdem z. B. bei Nutzung der Zuwegung über die Garageneinfahrt und des großenteils gekiesten Vorgartens ohne weiteres zu umgehen.

Gleiches gilt für die durch Sichtprobleme verursachten Erschwernisse beim Verlassen der Garagenzufahrt. Im Übrigen muss sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung derjenige, der aus einem Grundstück auf die Fahrbahn einfahren will, so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Bei vorsichtigem Zurücksetzen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich vorliegend um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt, in dem Schrittgeschwindigkeit zu fahren ist, ein gefahrloses Verlassen der Garagenzufahrt mit dem Pkw durchaus möglich.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02374-00

Düsseldorf
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn A. unterrichtet.

Hinsichtlich des von ihm dargelegten Sachverhalts muss das Ergebnis des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abgewartet werden. Erst im Anschluss kann geprüft werden, ob ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten ist.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn über das Ergebnis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu unterrichten. Für weitere Maßnahmen sieht der Ausschuss derzeit keinen Anlass.

Herr A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 25.04.2013.

16-P-2013-02398-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Herr K. wendet sich gegen den geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Insbesondere beschwert er sich, dass er verpflichtet ist, Rundfunkbeiträge zu entrichten, obwohl er weder ein Fernsehgerät, noch ein Handy oder einen TV-fähigen PC habe. Im Übrigen wehrt er sich gegen die Abbuchung der Rundfunkbeiträge von seinem Konto.

Die Überprüfung hat ergeben, dass es sich bei der Abbuchung der Rundfunkbeiträge um ein übliches Lastschriftinzugsverfahren handelt. Hierzu hatte Herr K. ursprünglich seine Zustimmung erteilt. Zwischenzeitlich wurde dem Anliegen von Herrn K. insoweit entsprochen, als aufgrund seiner Einwendung das Verfahren von Lastschriftinzug in Überweisung geändert wurde.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013.

16-P-2013-02400-00

Mönchengladbach
Rundfunk und Fernsehen

Herr B. fordert eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags dahingehend, dass für Lauben und Datschen generell keine zusätzliche Beitragspflicht besteht. Darüber hinaus wendet er sich gegen die Speicherung seiner persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Beitragserhebung.

Die Landesregierung (Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke des Beitragseinzugs erhoben und grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.07.2013.

16-P-2013-02404-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Aufforderung, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu ändern, erhält der Petent eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.07.2013.

Dem Anliegen des Petenten kann danach nicht entsprochen werden.

16-P-2013-02407-00

Bochum
Rundfunk und Fernsehen

Der Forderung des Petenten, den neuen Rundfunkbeitrag ersatzlos zu streichen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.06.2013.

16-P-2013-02466-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau P. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte, insbesondere ihre Unterbringung und Therapie auf der Station, unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Frau P. nach ihrer Verletzung durch eine Mitpatientin unverzüglich medizinisch versorgt und von dieser Patientin räumlich getrennt worden ist.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass eine gemeinsame Unterbringung von alltagspsychiatrischen Patientinnen und Patienten und Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten zwar nicht den Optimalfall darstellt, jedoch im Einzelfall zumutbar und rechtlich zulässig ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Träger der Klinik nicht in der Pflicht sieht, ein Schmerzensgeld zu zahlen. Frau P. bleibt es jedoch unbenommen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

16-P-2013-02485-00

Herten
Straßenverkehr

Die Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Recklinghausen hat dem Petenten seine deutsche Fahrerlaubnis wegen nachgewiesenem Drogenkonsum entzogen. Das von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnete MPU-Gutachten wurde vom Petenten nicht vorgelegt. Da der Petent seinen Führerschein wegen eines Studienaufenthalts in Großbritannien nicht abgegeben hat, konnten die britischen Behörden diesen deutschen Führerschein, der bereits in Deutschland rechtskräftig entzogen war, umschreiben.

Dem Petenten war bekannt, dass der britische Führerschein in Deutschland keine Gültigkeit hat und nicht dazu berechtigt, Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen. Dies wurde durch eidesstattliche Versicherung vom 23.08.2011 vom Petenten bestätigt. In Kenntnis dieser Sachlage führte der Petent trotzdem in Deutschland weiterhin fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge und versuchte durch Vorlage des britischen Führerscheins vorzutäuschen, er sei im Besitz einer rechtmäßigen EU-Fahrerlaubnis. Aufgrund dieses Sachverhalts erließ die Fahrerlaubnisbehörde am

02.04.2012 eine Ordnungsverfügung, mit der erneut die Ungültigkeit des britischen Führerscheins festgestellt wurde. Zudem hat die Fahrerlaubnisbehörde über das Kraftfahrt-Bundesamt die britischen Behörden über den Sachverhalt informiert und darum gebeten zu prüfen, ob die britische Fahrerlaubnis wegen fehlender Rechtsgrundlage zurückgenommen werden kann.

Gegen den Petenten sind Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis anhängig. Im Rahmen dieser Verfahren wird das Gericht feststellen, ob die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde zur Ungültigkeit der britischen Fahrerlaubnis rechtmäßig war. Zuletzt wurde der Petent am 26.02.2013 wegen eines Rotlichtverstoßes unter Drogeneinfluss überprüft, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Nach Mitteilung der Fahrerlaubnisbehörde liegt zwischenzeitlich ein toxikologisches Gutachten vor. Danach steht fest, dass der Petent Cannabis konsumiert hat. Die Eignungsbedenken der Fahrerlaubnisbehörde bestehen demnach weiter fort.

Nach Abschluss der Gerichtsverfahren kann dem Petenten, sofern er dauerhaft in Deutschland lebt, eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer positiven MPU nachweist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02500-01

Datteln
Baugenehmigungen
Straßenbau

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 29.01.2013 und vom 04.06.2013 verbleiben.

Hinsichtlich der vom Petenten erneut angesprochenen Druckrohrleitung wird darauf verwiesen, dass es sich hierbei, auch wenn die Stadt Datteln Vertragspartnerin eines Grundstückstauschvertrags ist, um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

16-P-2013-02560-00

Haltern am See

PolizeiRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Er hat festgestellt, dass die bisherigen Überprüfungen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung der mit den fraglichen Verfahren befassten Polizeibediensteten ergeben haben.

Er hat weiterhin von dem Inhalt und Gang des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Essen sowie von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt hat.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2013-02573-00

Gummersbach

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen eine Beförderung von Herrn R. bisher nicht möglich war. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur Erläuterung erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.07.2013.

16-P-2013-02587-00

Lüdenscheid

BerufsbildungKindergartenwesen

Nach der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel vom 26.05.2008 in der Fassung vom 13.03.2013 können die Landesjugendämter in

begründeten Fällen Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Einrichtungsträgers entsprechende Personalentscheidungen zu treffen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) zugesagt, dass es bei der nächsten Änderung der Personalvereinbarung die Frage in die fachliche Diskussion einbringen wird, ob die Berufsgruppe der Diplom- Rehabilitationspädagogen und Pädagoginnen in die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes aufgenommen werden sollte.

Frau O. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 19.06.2013.

16-P-2013-02643-01

Moers

Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.06.2013 verwiesen.

Rechtsauskünfte dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-02725-00

Bochum

Schulen

Die Petenten wenden sich gegen die Androhung der Entlassung ihres Sohnes von der Rheinisch-Westfälischen Realschule und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Nach der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung ist das Verhalten des Sohnes der Petenten als schweres Fehlverhalten zu bewerten. Die von der Teilkonferenz der Schule getroffenen Entscheidungen sind daher sowohl recht- und zweckmäßig als auch aus

pädagogischen Gründen angemessen und nicht zu beanstanden.

Der Widerspruch der Petenten wurde von der Bezirksregierung als Widerspruchsbehörde nach erfolgter Prüfung zwischenzeitlich zurückgewiesen.

Unter Hinweis auf die Beteuerung der Petenten, nicht an einer Eskalation interessiert zu sein, empfiehlt sich aus Sicht des Petitionsausschusses eine konstruktiv gestaltete Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Schule und Elternhaus. Dies kann jedoch nur dann zielführend sein, wenn die Eltern bereit sind, eine Neubewertung ihrer Sicht vorzunehmen. Auf dieser Basis wäre es förderlich, wenn die Petenten und die Schule als Erziehungsgemeinschaft gemeinsam auf die Verhaltensstabilisierung des Jungen einwirken. Die dabei anzustrebende Zielsetzung, ihm nachhaltig andere als gewaltorientierte Konfliktlösungsstrategien nahezubringen, kann durch die Einbindung weiterer, auch außerschulischer Partner unterstützt werden.

16-P-2013-02727-00

Münster

Ausländerrecht

Der Petent ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig, wird aber zur Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts für seinen Sohn Z., der ein Aufenthaltsrecht hat, im Bundesgebiet geduldet. Die Duldung gilt, solange der Sohn minderjährig ist, über ein Aufenthaltsrecht verfügt, der Petent weiterhin sorgeberechtigt ist und er das Sorgerecht tatsächlich ausübt.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, dem Petenten keine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Besuchs seiner Eltern in Georgien zu erteilen, entspricht der Rechtslage. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die ihm auch die Wiedereinreise in das Bundesgebiet ermöglichen würde, sind aufgrund eigenen Verhaltens nicht erfüllt, da der Petent mehrfach wegen Beleidigung, Diebstahls bzw. gefährlicher Körperverletzung straffällig geworden ist. Darüber hinaus ist er, obwohl er seit Mai 2005 im Besitz einer Beschäftigungserlaubnis ist, nicht erwerbstätig und von daher nicht in der Lage, den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Er bezieht für sich und seinen Sohn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen und sozialen Integration ist die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02774-00

Berlin

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Nach Abschluss der Prüfung besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) eine Empfehlung auszusprechen.

Im Hinblick auf die Pflicht der Finanzverwaltung zur Wahrung des Steuergeheimnisses kann über die Besteuerung Dritter ohne deren Zustimmung keine Auskunft erteilt werden. Dies gilt auch für die in der Petition angesprochene Besteuerung des Bruders des Petenten. Deshalb können nur allgemeine Ausführungen zu den Regelungen des Steuergeheimnisses in Nachlassangelegenheiten gemacht werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.07.2013.

16-P-2013-02827-01

Kreuztal

Beförderung von Personen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.06.2013 verwiesen.

16-P-2013-02832-00

Remscheid

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau K. unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass die Auswahlentscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) sachgerecht gemäß den Vorgaben der Laufbahnverordnung war und nicht zu beanstanden ist.

Die Begründung der Absage durch das L BV unter Hinweis auf das Alter von Frau K. stellt keine unmittelbare Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes dar.

Zur weiteren Erläuterung erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.06.2013.

16-P-2013-02848-00

Euskirchen

Rechtspflege

Erschließung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet.

Da es sich bei der in Rede stehenden Straße weder um eine vorhandene Straße noch um eine fertiggestellte Straße im Sinne des Beitragsrechts handelte, war die Stadt Euskirchen grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs berechtigt und verpflichtet, von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Erschließungsbeiträge zu erheben. Diese Rechtsauffassung hat das Verwaltungsgericht Aachen in den parallelen Verfahren bestätigt. Der Heranziehungsbescheid der Petenten ist im Übrigen nach der Klagerücknahme bestandskräftig geworden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium und Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.06.2013 und des dazugehörigen Sachberichts der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts.

16-P-2013-02851-00

Krefeld

Ausländerrecht

Der 20 Jahre alte Herr R. hat eine prägende Lebensphase in Deutschland verbracht und

auch hier die Schule besucht. Er spricht sehr gut Deutsch.

Während seines Aufenthalts in Serbien haben er und seine Familie als Roma massive Repressalien und Bedrohungen erlebt. Sein Vater ist als Trauma Opfer anerkannt und besitzt deshalb in Deutschland ein Aufenthaltsrecht. Auch die Mutter des Herrn R. und seine Schwestern sind aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland psychisch erkrankt.

Allein Herr R. hat die Situation in Serbien ohne erkennbare Beeinträchtigungen überstanden. Sein Ziel, nach Deutschland zurückzukehren, hat es ihm ermöglicht, alle Probleme zu meistern. Trotz seines jungen Alters ist er für die gesamte Familie der starke Mittelpunkt und das Zentrum einer Beistandsgemeinschaft geworden.

Herr R. hat in der Zeit seines zweiten Aufenthalts in Deutschland eine sehr positive Entwicklung genommen.

Er hat den Hauptschulabschluss erreicht und beabsichtigt, einen mittleren Schulabschluss zu erlangen. Er strebt zudem eine Karriere als Fußballprofi an und wird von seinem Verein hierbei sehr unterstützt. Der Verein bemüht sich darüber hinaus intensiv, Herrn R. in eine Ausbildung oder in eine qualifizierte Arbeitsstelle zu vermitteln.

Zudem ist Herr R. ehrenamtlich in einer Vereinigung der Roma tätig, um Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen.

Unter Würdigung aller Aspekte empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, Herrn R. zunächst bis zum 30.10.2014 zu dulden und mit ihm eine Zielvereinbarung abzuschließen, die Vorgaben für seine weitere positive Entwicklung in beruflicher, schulischer, sportlicher und sozialer Hinsicht enthält.

Sollte sich Herr R. weiterhin positiv entwickeln und integrieren, wird der Ausländerbehörde empfohlen, Herrn R. Ende 2014 ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsrecht zu erteilen.

16-P-2013-02860-00

Bochum

Strafvollzug

Dem Anliegen des Herrn W. auf Aushändigung seiner Schreibmaschine ist entsprochen worden.

16-P-2013-02874-00

Remscheid
Grundsteuer

Die Stadt Remscheid erwartet nach dem Doppelhaushalt 2013/2014 jährliche Defizite von rund 29,7 Millionen Euro (2013) bzw. 12,2 Millionen Euro (2014). Im Laufe des Jahres 2013 wird die bilanzielle Überschuldung eintreten. Kommunen mit drohender oder bereits eingetretener Überschuldung nehmen seit dem Jahr 2012 pflichtig am „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ teil. Sie erhalten seit dem vom Land erhebliche finanzielle Hilfen, um der gesetzlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich nachkommen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Kommunen aber in eigener Verantwortung alle notwendigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Als pflichtige Stärkungspaktkommune ist die Stadt Remscheid gehalten, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen und den Haushaltsausgleich mit der Konsolidierungshilfe des Landes im Jahr 2016 darzustellen. Ab 2017 bis 2020 hat Remscheid den Haushaltsausgleich mit degressiv vermindelter Landeshilfe und letztlich ab 2021 ohne diese zu erzielen.

Der Haushaltssanierungsplan der Stadt Remscheid wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Er sieht, neben weiteren Maßnahmen, auch die von der Petentin kritisierte Anhebung des Grundsteuerhebesatzes vor. Unter Berücksichtigung des unstrittigen Bedarfs der Stadt Remscheid an weiteren Finanzmitteln erscheint die Maßnahme auch nach Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf sowohl zum erfolgten Zeitpunkt als auch hinsichtlich der Höhe unvermeidbar. Städte im unmittelbaren bergischen Umfeld wie Solingen oder Wuppertal haben diesen Schritt bereits im Jahr 2011 vorweggenommen.

Alle zur Sanierung notwendigen Entscheidungen werden von der Stadt im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen und sind, solange sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen, von der Kommunalaufsicht zu respektieren. Hinzu kommt, dass eine Kommune gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit sie nicht aus Entgelten für Leistungen zu erhalten sind, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat. Die Stadt hat auch die Entscheidung über die Hebesatzgestaltung letztlich eigenständig zu treffen.

Die Stadt Remscheid hat der Petentin zwischenzeitlich Unterlagen bezüglich des Haus-

haltssanierungsplans und des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung übersandt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02876-00

Hamm
Pflegeversicherung

Frau V. wendet sich gegen die Entscheidungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Nordwest (AOK), die seit Jahren für ihren Ehemann Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung ablehnt.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA), der AOK und dem Medizinischen Dienst Westfalen-Lippe (MDK) wurde vereinbart, dass die Petition als Antrag gewertet wird.

Der medizinische Sachverhalt beziehungsweise der Pflegbedarf von Herrn V. soll durch eine erneute Begutachtung durch den MDK weiter aufgeklärt werden. Zur Vorbereitung wird Frau V. drei Tage ein Pfl egetagebuch führen und die außerhäusigen Besuche von Ärzten und Therapeuten in den letzten Monaten zusammenstellen.

Das Ergebnis der Begutachtung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MGEPA), ihm über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2013-02889-00

Essen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent kann mit seiner Forderung schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Gesetzgebungskompetenz sowohl für das Bundeswahlgesetz als auch für das Europawahlgesetz

beim Bundestag liegt und der Landtag somit nicht entscheidungsbefugt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Urteil vom 23.01.1957 festgestellt, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Bundestagswahl mit dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien vereinbar ist. Es hat entschieden, dass eine Bestimmung des Wahlgesetzes wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit nur dann als nichtig erklärt werden kann, wenn die Regelung nicht an dem Ziel orientiert ist, Störungen des Staatslebens zu verhindern, oder wenn sie das Maß des zur Erreichung dieses Ziels Erforderlichen überschreitet. Dass ein Quorum von 5 % nach der allgemeinen Rechtsüberzeugung zur Verhütung der Parteienzersplitterung im Parlament und damit zur Bewahrung der integrierenden Funktion der Wahlen gerechtfertigt ist, hatte das Gericht mit Urteil vom 05.04.1952 entschieden. Diese Entscheidungen haben bis heute Bestand.

Im Europawahlgesetz ist eine Fünf-Prozent-Sperrklausel bei den Europawahlen vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 09.11.2011 entschieden, dass die bei der Europawahl 2009 geltende Fünf-Prozent-Sperrklausel unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien verstoße und daher die der Sperrklausel zugrunde liegende Vorschrift des Europawahlgesetzes für nichtig erklärt. Seitdem gibt es im Europawahlrecht keine gültige Sperrklausel.

Eine Sachverständigenanhörung im Bundestags-Innenausschuss hat gezeigt, dass die Mehrheit der Experten die geplante Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel für verfassungsrechtlich zulässig hält. Der Ausschuss hat mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen der Einführung einer Drei-Prozent-Klausel zugestimmt.

16-P-2013-02905-00

Marienheide
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Die bisherige Heranziehung des Petenten zur Zweitwohnungssteuer durch die Gemeinde Marienheide entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.07.2013.

16-P-2013-02918-00

Engelskirchen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-02925-00

Wuppertal
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die vom Petenten geforderte Entscheidung über die Verminderung der Anzahl der Ratsmandate und der Zusammenlegung von Bezirksvertretungen obliegt ausschließlich dem Rat der Stadt Wuppertal. Anhaltspunkte, die eine kommunalaufsichtliche Befassung erfordern, sind nicht ersichtlich.

Eine Kürzung der Fraktionszuwendungen hat die Verwaltung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssanierungsplans aufgenommen. In der Sitzung am 07.05.2012 wurden strukturelle Einsparungen in Höhe von jährlich 150.000,- Euro beschlossen.

Die Stadt ist durch die pflichtige Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen gehalten, den Ausgleich des städtischen Haushalts mit Konsolidierungshilfe des Landes im Jahre 2016 darzustellen. Ab 2017 bis 2020 hat Wuppertal den Haushaltsausgleich mit degressiv vermin-

derter Landeshilfe und letztlich ab 2021 ohne diese zu erzielen. Diese Verpflichtung umfasst auch die Erarbeitung und Umsetzung von ggf. erforderlich werdenden zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen (z. B. Erhöhung der Hundesteuer). Die vom Petenten thematisierte Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die Erhöhung der Grundsteuer und der Hundesteuer ist somit nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02930-00

Radevormwald
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau B., Sicherstellung der Grundversorgung ihres diabetischen Fußes in Radevormwald nach Nichtverlängerung der Zulassung der diabetologischen Fußambulanz von Herrn Dr. S. durch die Kassenärztliche Vereinigung (KVNO), unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen die Vertreter der KVNO mit Herr Dr. S. und Herrn Dr. W. sowie dem Vorsitzenden der Kreisstelle Oberbergischer Kreis Gespräche mit dem Ziel geführt haben, eine langfristige Lösung zur Behandlung der Patientinnen und Patienten mit Diabetes im Radevormwald zu ermöglichen. Dabei wurden auch die hierfür erforderlichen Formalitäten der Antragstellung für einen Sonderbedarfsantrag sowie für einen Antrag auf Gründung einer ortsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft erörtert.

Es bleibt abzuwarten, ob ein derartiger Antrag gestellt wird. Der Petitionsausschuss kann keinen Einfluss auf die Bereitschaft von Ärztinnen/Ärzte zur Antragstellung nehmen.

16-P-2013-02945-00

Wuppertal
Recht der Tarifbeschäftigten
Disziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-02961-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Frau D. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau D. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen. Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau D. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.06.2013.

16-P-2013-03024-00

Gelsenkirchen
Wohngeld

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Petition zu entsprechen. Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle der Stadt Gelsenkirchen ist nicht zu beanstanden. Gegen die Rücknahme der Wohngeldbescheide für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 31.07.2012 sowie die daraus resultierende Rückforderung überzahlten Wohngelds bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Grund für die Wohngeldrückforderung ist allein, dass die Petentin unrichtige Angaben zu der tatsächlichen Miethöhe gemacht hatte. Erst bei der Bearbeitung des am 10.07.2012 gestellten Weiterleistungsantrags wurde dies festgestellt. Da aufgrund der tatsächlich gezahlten geringeren Miethöhe für den gesamten Zeitraum kein bzw. nur ein geringerer Wohngeldanspruch bestand, war der Wohngeldbescheid zurückzunehmen und das überzahlte Wohngeld zurückzufordern.

Sofern die Petentin nicht in der Lage ist, den zu Unrecht erhaltenen Betrag in einer Summe zu erstatten, besteht die Möglichkeit, unter

Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen Stundungsantrag mit angemessenen Ratenzahlungen bei der Wohngeldstelle der Stadt Gelsenkirchen zu stellen.

16-P-2013-03027-00

Lünen

Ausländerrecht

Der Petent reiste am 24.11.2001 ohne Visum in das Bundesgebiet ein und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung mit seiner in Lünen lebenden kroatischen Ehefrau. Aufgrund des fehlenden Visumverfahrens konnte ihm jedoch kein entsprechender Titel erteilt werden.

Während mehrerer Voraufenthalte in der Bundesrepublik ist der Petent wiederholt, u. a. durch Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Fahren ohne Fahrerlaubnis, straffällig geworden. Zum Zeitpunkt seiner letzten Ausreise im Jahr 2001 war er aufgrund einer früheren Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die jedoch durch den Aufenthalt im Ausland kraft Gesetzes erloschen ist.

Am 14.09.2012 beantragte der Petent erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da er reiseunfähig sei. Ob er einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Er nimmt derzeit an einer stationären Rehabilitationsmaßnahme teil. Er hat mit der Ausländerbehörde der Stadt Lünen vereinbart, nach Beendigung der Rehabilitation einen Entlassungsbericht vorzulegen, der sich zur Frage der Reisefähigkeit äußert.

Die Ausländerbehörde der Stadt Lünen beabsichtigt nicht, den Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet zu beenden. Darüber hinaus wird er, da seine Ehefrau den Lebensunterhalt für sie beide sichert, ab dem 01.07.2013 voraussichtlich nach dem Freizügigkeitsgesetz freizügigkeitsberechtigt sein.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde der Stadt Lünen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03029-00

Sprockhövel

Arbeitsförderung

Auch wenn der Petitionsausschuss durchaus Verständnis für das Vorgehen der Eheleute F. hat, sind die vom Jobcenter EN getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der vorliegenden Sachlage aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Das Ergebnis des derzeit noch anhängigen Sozialgerichtsverfahrens bleibt abzuwarten. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die Vorgehensweise des Jobcenters entspricht auch den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Da dem Jobcenter von den Eheleuten F. keine Vollmacht ihres Sohnes vorgelegt wurde, konnten ihnen keine näheren die Sozialdaten ihres Sohnes umfassenden Auskünfte erteilt werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens zeitnah zu unterrichten.

16-P-2013-03031-00

Hückelhoven

Versorgung der Beamten

Die Absenkung des Pensionsniveaus von Herrn F. sowie die Kürzung seiner Versorgungsbezüge auf Grund des Bezuges einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlässlich der Petition wurde der Zahlungslauf der Dauerabschläge wegen dauernder Pflegebedürftigkeit nochmals überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Abschläge teilweise (insbesondere wenn das Monatsende auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt) nicht zum Monatsersten auf den Konten der Beihilfeberechtigten gutgeschrieben werden. IT.NRW wurde daher beauftragt, die Abschläge zukünftig frühzeitiger anzuweisen.

Auf den vom Herrn F. angesprochenen Zeitpunkt der zahnärztlichen Rechnungslegung kann seitens des Landes kein Einfluss genommen werden. Gleiches gilt für die Auswahl der von Behandlern verordneten Arznei- oder Heilmitteln.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr F. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.06.2013.

16-P-2013-03047-01

Markgröningen
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.05.2013 zu ändern.

16-P-2013-03052-00

Paderborn
Schulen

Die Ablehnung der Anträge der Petenten auf Aufnahme ihres Sohnes in die Gesamtschule Paderborn-Elsen oder die Lise-Meitner-Realschule Paderborn sind - wie auch schon im durchgeführten Widerspruchsverfahren festgestellt - formal und rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03053-00

Bad Salzuflen
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Lippe hat inzwischen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die von Herrn G. angestrebte Nachzahlung der Heizkosten bewilligt. Insoweit wurde seinem Anliegen entsprochen.

Darüber hinaus sind die vom Jobcenter Lippe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden. Der Besuch durch den Mobilen Fachdienst fand statt, da die Heizkosten des Herrn G. den im Heizkostenspiegel angegebenen Höchstwert um monatlich 38,00 Euro überstiegen. Gründe für diese Abweichung konnten dabei allerdings nicht festgestellt werden.

Eine Gewährung von Mehraufwendungen für die Teilnahme an Fachqualifikationen sieht das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs nicht vor. Gemäß § 6 Abs. 3 der Arbeitslosengeld II-

Verordnung ist für die Mehraufwendungen für Verpflegung ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro vom erwirtschafteten Einkommen abzusetzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist und die erwerbsbedingte Abwesenheit mindestens 12 Stunden andauert.

Da Herr G. weder Einkommen erzielt noch bei ihm eine tägliche Abwesenheit von mindestens 12 Stunden vorliegt, können Mehraufwendungen nicht einkommensmindernd abgesetzt werden.

16-P-2013-03054-00

Lüdenscheid
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Krankenhäuser
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe abzuwarten.

Soweit sich der Petent gegen Entscheidungen der Berufsgenossenschaft Verkehr, der BIG direkt gesund und der ARGE wendet, wurde die Petition zuständigkeitshalber auch dem Deutschen Bundestag überwiesen. Der Ausgang des dortigen Verfahrens bleibt ebenfalls abzuwarten.

16-P-2013-03083-00

Neuss
Katasterwesen

Die baulichen Anlagen auf dem in Rede stehenden Grundstück entsprechen nach den Feststellungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neuss den erteilten Genehmigungen. Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, die ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde nach § 61 der Bauordnung erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

Nach § 75 Absatz 3 der Bauordnung lässt eine Baugenehmigung aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen allerdings unberührt. Zu Gunsten des Petenten ist zwar eine Grunddienstbarkeit (Betretungsrecht) über den (zwischenzeitlich geschlossenen) Durchgang im Grundbuch eingetragen. Die etwaige Verletzung grundbuchlich gesicherter Betretungsrechte kann der Petent nur zivilgerichtlich durchsetzen.

Bei der gemeinsamen Grenze der Grundstücke, Flurstücke 627 und 629, handelt es sich um eine festgestellte Grenze im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes. Danach ist eine Grundstücksgrenze festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den beteiligten Eigentümern anerkannt wird. Für die spätere Übertragung einer festgestellten Grundstücksgrenze in die Örtlichkeit oder deren Überprüfung sind die Ergebnisse der Grenzfeststellung, die dauerhaft im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden, maßgebend. Bei der am 13. und 14.07.1962 durchgeführten Gebäudeeinemessung auf den Flurstücken wurde die im Jahre 1961 festgestellte gemeinsame Grenze ordnungsgemäß in die Örtlichkeit übertragen und die Gebäude in Bezug auf diese Grenze eingemessen. Örtlich wurde dabei festgestellt, dass die Außenwand der Garage auf dem Flurstück 627 mit einer Stärke von 30 cm unmittelbar an der Grenze errichtet worden war. Dies entsprach zwar nicht dem geplanten Bauvorhaben, dessen Bauvorlagen eine 24 cm starke Gemeinschaftswand vorsah. Gleichwohl ist die Angabe und Darstellung der Garagenaußenwand im Fortführungsriß 129 eine zu diesem Zeitpunkt getroffene vermessungstechnische Tatsachenfeststellung am Grund und Boden. Von einer falschen Angabe und Darstellung der Garagenwand in Bezug auf die Grundstücksgrenze kann daher keine Rede sein. Auf welche Ursache die Abweichung zum geplanten Bauvorhaben (z. B. fehlerhafte Absteckung oder Bauausführung) letztlich zurückzuführen ist, kann nicht beurteilt werden. Die für das Liegenschaftskataster maßgebliche Übertragung der Grundstücksgrenze in die Örtlichkeit ist nach Überprüfung der Maßzahlen im Fortführungsriß 129 mit den maßgeblichen Vermessungsergebnissen der Grenzfeststellung aus dem Jahre 1961 jedenfalls fehlerfrei erfolgt.

Es ist dem Petenten unbenommen, die Lage der Garage zu der Grundstücksgrenze von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. einem Öffentlich bestellten Ver-

messungsingenieur oder der Katasterbehörde auf seine Kosten überprüfen zu lassen.

16-P-2013-03101-00

Dormagen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Hervorzuheben ist der eingeschränkte Aufgaben- und Pflichtenkreis der Bediensteten der Rechtsantragstelle, die zwar bei der Formulierung von Anträgen helfen, aber keine so weitreichende Rechtsberatung leisten, wie dies etwa von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erwartet werden kann. Die Abfassung von Anträgen richtet sich im Wesentlichen nach den Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller. Zwar werden die Bediensteten der Rechtsantragstelle auf Bedenken hinweisen, die sich im Rahmen ihrer Schlüssigkeitprüfung aus dem jeweiligen Vortrag der antragstellenden Person ergeben. Es obliegt den Bediensteten jedoch nicht, bei Antragsaufnahme bereits die materielle Rechtslage zu prüfen. Diese umfassende Prüfung wahrzunehmen, fällt vielmehr in die Zuständigkeit der entscheidenden Person, d. h. hier den Richterinnen und Richtern.

Im vorliegenden Fall hatte die Petentin bei Antragsaufnahme angegeben, dass der Antragsgegner bereits seit 2009 im Vorruhestand sei. Erst im Laufe des Verfahrens wurde festgestellt, dass diese Angabe unzutreffend und damit der Abänderungsantrag verfrüht gestellt sei.

Gerichtliche Entscheidungen sind im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes einer Überprüfung oder Abänderung im Dienstaufsichtswege entzogen.

Auf ihren Antrag wurde der Petentin zwischenzeitlich durch die Gerichtskasse Düsseldorf eine Ratenzahlung von monatlich 13,00 Euro bewilligt. Das Landgericht Düsseldorf hat die Frage eines Kostenerlasses zwischenzeitlich geprüft und abschlägig beschieden. Ob die Petentin noch Gründe ergänzt, die einen Kostenerlass ermöglichen, bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03111-00

Frechen
Sozialhilfe

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat darauf hingewiesen, dass es das Ziel sei, Menschen mit Behinderungen ein selbständiges Leben und eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen. Der LVR distanziert sich daher ausdrücklich von der fernmündlichen Aussage seiner Mitarbeiterin. Leider ist es dem LVR nicht möglich aufzuklären, mit welcher Mitarbeiterin der Bekannte von Herrn F. telefoniert hat, da sich in der Akte kein entsprechender Telefonvermerk befindet und sich auch keine Mitarbeiterin an ein solches Gespräch erinnern kann.

Herr F. hat wie jeder andere nach dem Ersten Buch des Sozialgesetzbuchs das Recht auf Beratung über seine Rechte und Pflichten durch den für ihn zuständigen Leistungsträger. Der Petitionsausschuss empfiehlt ihm daher, sich auch zukünftig zur Wahrung seiner eigenen Interessen mit der jeweiligen Behörde in Verbindung zu setzen, wenn er Schwierigkeiten beim Verständnis eines Behördenschreibens hat.

Soweit Herr F. im Rahmen seiner Petition die vom LVR getroffenen Entscheidungen der Kostenbeteiligung und der Erhebung einer Mahngebühr beanstandet, entsprechen diese den rechtlichen Vorschriften.

16-P-2013-03128-00

Datteln
Schulen

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt hinreichend sicher, dass die Dauer der Wegnahme insbesondere solcher Gegenstände, die die Schülerin oder der Schüler auch außerschulisch benötigt, nicht unangemessen lang ist. Eine gesetzliche Regelung zur Dauer ist nicht erforderlich, zumal sie die Handlungsmöglichkeiten der Schulen unnötig einschränken würde.

16-P-2013-03138-00

Straelen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Polizeipräsidium als Beschäftigungsdienststelle die Verfügung über die vorzeitige Versetzung des Petenten in den

Ruhestand zurückgenommen hat, damit er bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze weiter aktiven Dienst verrichten kann.

Tritt er mit Vollendung des 62. Lebensjahres kraft Gesetzes in den Ruhestand, kann ihm auch ein einmaliger Ausgleich gewährt werden.

Der Petent erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.06.2013.

16-P-2013-03163-00

Dortmund
Beförderung von Personen

Die Petentin beschwert sich mit Ihrer Petition über das Verhalten einiger Busfahrer der Rheinbahn. Diese würden in ihren Pausen oder kurzen Standzeiten im Bus rauchen, so dass der Fahrgast in verrauchte Busse einsteigen muss.

Im Rahmen des Schriftwechsels zwischen der Rheinbahn und der Petentin wurde festgestellt, dass es sich konkret um ein Fahrzeug der Linie 757 handelt, in dem an der Endstelle durch einen Fahrer geraucht wurde. Aufgrund der von der Petentin gemachten Angaben konnte der Busfahrer ermittelt werden. Die Rheinbahn hat gegenüber der Petentin angekündigt, dass der Fahrer nochmals separat mit den Vorwürfen konfrontiert und deutlich auf die Einhaltung des Rauchverbots in den Fahrzeugen hingewiesen wird. Die Einhaltung wird künftig kontrolliert werden.

Darüber hinaus hat die Rheinbahn unter anderem durch Aushänge in den Betriebshöfen nochmals auf das Rauchverbot innerhalb der Busse hingewiesen. Auch wurde die Problematik in den jährlichen Fahrerunterweisungen vor allen Mitarbeitern vorgetragen.

Bei weiteren Verstößen hat die Petentin die Möglichkeit, sich erneut mit möglichst genauen Angaben (insbesondere Liniennummer, Strecke, Ort und Datum) an die Rheinbahn zu wenden. Sofern auf diese Weise der jeweilige Fahrer eindeutig ermittelt werden kann, obliegt es der Rheinbahn, arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen gegen den Fahrer in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus kritisiert die Petentin, dass auf Bahnhöfen das generelle Rauchverbot nicht eingehalten werde und oftmals auch außerhalb der eingerichteten Raucherbereiche geraucht wird.

Nach den Vorschriften des Bundesnichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen auch in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen nicht gestattet. Lediglich gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Raucherbereiche in Personenbahnhöfen bilden Ausnahmen von dieser Regelung. Wer sich nicht an das Rauchverbot hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Hier hat die Petentin die Möglichkeit, diese Ordnungswidrigkeit bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

16-P-2013-03166-00

Quierschied
Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn Z. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es ergeben sich keine Hinweise auf einen Verstoß des örtlich zuständigen Jugendamts der Stadt Bad Honnef gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben. Herrn Z. wurden begleitete Besuchskontakte angeboten, die er nicht wahrgenommen hat, so dass bereits seit längerer Zeit keine Umgangskontakte mehr stattgefunden haben.

Dem Petitionsausschuss wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens das Bemühen von Herrn Z. um seine Tochter deutlich. Dennoch ist aus kinder- und jugendhilferechtlicher Sicht das berechtigte Interesse eines Elternteils auf Umgang mit seinem Kind hinter die berechtigten Interessen des Kindes auf einen geschützten Raum zu stellen. Herrn Z. wird deshalb im Interesse seiner Tochter empfohlen, auf das Angebot der begleiteten Umgangskontakte einzugehen, um zunächst eine behutsame Anbahnung der Kontakte zu erzielen.

Eine Überprüfung der von ihm beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Königswinter sowie des Oberlandesgerichts Köln ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen, weil die Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat

Herr Z. - wenn auch erfolglos - bereits Gebrauch gemacht.

16-P-2013-03167-00

Viersen
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Viersen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Das Jugendamt wurde im Rahmen seines gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrags tätig und setzte die vom Familiengericht getroffenen Beschlüsse entsprechend um.

Mit Beschluss vom 15.05.2013 hat das Familiengericht die einstweilige Anordnung vom 14.05.2012 aufgehoben. Die von Herrn W. im Rahmen der Petition gewünschte Rückführung von Jonas in den Haushalt von Frau S. wurde bereits umgesetzt.

Da Frau S. zum 01.07.2013 den Umzug mit Jonas nach Daaden geplant hat, wurde das dortige Jugendamt entsprechend unterrichtet, damit von dort Hilfe installiert werden kann.

16-P-2013-03169-00

Dortmund
Schulen

Die Petentin fordert eine Rückkehr zu einem neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium (G9).

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat in ihrem Bericht vom 19.06.2013 mitgeteilt, dass eine generelle Rückkehr zu G9 an Gymnasien nicht beabsichtigt sei.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2013-03171-00

Neuss
Gesundheitsfürsorge

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden, dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat klargestellt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu er-

möglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Ein konsequenter Nichtraucherchutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen ist keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern. In der privaten Umgebung, bei privaten Veranstaltungen und im Freien kann weiter geraucht werden. Aber dort, wo die/der Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere gegen ihren Willen durch ihr/sein Verhalten gefährdet, ist der Staat in der Pflicht.

Die Änderung des Nichtraucherchutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist daher im Landtag mehrheitlich verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

16-P-2013-03179-00

Ausländerrecht

Mit Versagungsverfügung vom 09.02.2012 wurde eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Petentin abgelehnt, da ihr Lebensunterhalt nicht selbstständig gesichert war. Gleichzeitig wurde sie zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht. Die Petentin war vollziehbar ausreisepflichtig.

Da sie sich weigerte, freiwillig in die Heimat zurückzukehren, wurde sie von der Ausländerbehörde am 14.05.2013 in ihr Heimatland abgeschoben.

16-P-2013-03190-00

Monheim

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass die Einstellung der Krankengeldzahlung und die Beendigung der Mitgliedschaft zum 08.03.2013 durch die AOK Rheinland/Hamburg dem geltenden Recht entsprach und nicht zu beanstanden ist.

Für die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs und der Mitgliedschaft war eine erneute ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von Frau S. spätestens am 08.03.2013 zwingend erforderlich. Bei der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit handelt es sich um eine Obliegenheit der Versicherten. Die Folgen der verspäteten ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am 21.03.2013 sind daher von Frau S. zu tragen.

Bezüglich ihres weiteren Krankenversicherungsschutzes empfiehlt ihr der Ausschuss, sich mit der AOK in Verbindung zu setzen.

16-P-2013-03208-00

Duisburg

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Prüfung der Vorwürfe hat ergeben, dass Frau Z. während ihres stationären Aufenthalts im Krankenhaus auf Visiten hat warten müssen und vereinzelt Störungen in der Kommunikation mit dem Krankenhauspersonal aufgetreten sind. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Krankenhaus im Rahmen seines Qualitätsmanagements Maßnahmen ergriffen hat, um solche Vorkommnisse für die Zukunft zu vermeiden.

Hinsichtlich ihres Vorwurfs, das Krankenhaus sei leichtfertig mit ihrer meldepflichtigen Erkrankung umgegangen, konnte dieser glaubhaft von der Klinik widerlegt werden.

Anhaltspunkte, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht nach § 11 des Krankenhausgestaltungsgesetzes zu empfehlen, sind nicht feststellbar.

Der Ausgang des Verfahrens bei der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03210-00

Schloß Holte-Stukenbrock

Baugenehmigungen

Bauordnung

Das von den Petenten gemietete Wohnhaus muss aus bauplanungsrechtlichen Gründen, d. h. aufgrund seiner Mängel und Mängel, die die Baugenehmigung für das Ersatzwohnhaus auf dem Grundstück erst ermöglicht haben, beseitigt werden. Die Bauaufsichtsbehörde ist der Eigentümerin bei der Umsetzung der Abrissverpflichtung äußerst großzügig entgegengekommen. Ein weiteres Hinauszögern zur Schaffung rechtmäßiger Zustände ist deshalb für die Bauaufsichtsbehörden nicht mehr vertretbar.

Mit dem privatrechtlichen Abschluss des Mietvertrags mit den Petenten hat die Eigentümerin wissentlich gegen ihre öffentlich-rechtliche Abrissverpflichtung verstoßen. Auch die Petenten sind das Mietverhältnis im Wissen um die baurechtliche Situation des Gebäudes eingegangen. Die von ihnen vorgetragenen persönlichen Gründe vor allem wirtschaftlicher Art werden keineswegs verkannt, können aber im Hinblick auf die Gleichbehandlung Aller auf die Entscheidung keinen Einfluss haben. Eine weitere Duldung der Wohnnutzung im Außenbereich bis zum 01.06.2018 kommt daher nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03217-00

Essen

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr Dr. D.-S. zu seinem Anliegen bereits ein Antwortschreiben des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 12.10.2012 erhalten hat.

Der Landtag berät aktuell einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Bestattungsgesetzes, der Erprobungsklauseln zur Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau vorsieht.

Der Ausgang der Beratungen bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03230-00

Mönchengladbach

Landeshaushalt

Die finanzielle Förderung des RWI als Einrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Für eine Senkung des Finanzrahmens und/oder die Verknüpfung der weiteren Förderung mit sonstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besteht aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27.06.2013.

16-P-2013-03240-00

Jülich

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau Dr. K. unterrichtet.

Ihrer beim Finanzministerium als zuständige Aufsichtsbehörde für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen eingelegten Beschwerde konnte nicht abgeholfen werden, da die Aufsichtsbehörden nicht befugt sind, hinsichtlich der Beitragspflicht verbindlich zu entscheiden. Das Land kann als zuständige Aufsicht über das Versorgungswerk nicht verpflichtend festlegen, welche Tätigkeiten als berufsbezogene Tätigkeiten einzustufen sind mit der Folge, dass sie einer Beitragspflicht unterliegen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Frau Dr. K. gegen den Beitragsbescheid des Versorgungswerks Klage vor dem Verwaltungsgericht in Aachen eingereicht hat. Die Klage ist noch anhängig. Der Ausschuss empfiehlt Frau Dr. K., den Ausgang des Verfahrens auch unter dem Aspekt, dass das Versorgungswerk auf eine Vollstreckung des rückständigen Beitrags vor Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verzichtet, abzuwarten.

Das Finanzministerium wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Frau Dr. K. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.06.2013.

16-P-2013-03249-00

Gelsenkirchen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Frau J. wendet sich gegen den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der die Bewilligung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ablehnt.

In einem Erörterungstermin wurden die tatbestandlichen Voraussetzungen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs im Sinne des OEG ausführlich thematisiert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die ablehnende Entscheidung des LWL nicht zu beanstanden ist.

Frau J. berichtet im Übrigen, sie habe bei der Stadt Bielefeld einen erlittenen Arbeitsunfall, der zu schweren Verletzungen geführt habe, angezeigt. Bisher habe sie keine Information über das Ergebnis der Überprüfung erhalten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau J., Kontakt zur Stadt Bielefeld aufzunehmen und sich nach dem Stand der Bearbeitung zu erkundigen.

16-P-2013-03254-00

Siegburg
Energiewirtschaft

Gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) können eventuelle Gewinne des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW aus Photovoltaikanlagen prinzipiell offengelegt werden.

Der Petitionsausschuss stellt jedoch fest, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW durch die genannte Photovoltaikanlage auf dem Dach der Justizvollzugsanstalt Siegburg keine Gewinne mittels Stromerzeugung erzielt, da diese ausschließlich zur Eigenversorgung betrieben wird.

Zur Klärung des Streitfalls zwischen dem Petenten und dem Netzbetreiber wird auf die einschlägigen Regelungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), insbesondere § 32 Absatz 5, verwiesen.

16-P-2013-03257-00

Erkrath
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet und stellt fest, dass in der Stadt Erkrath Sonderstellplätze für Krafträder im Zentrum von Hochdahl nicht ausgewiesen sind. Bei entsprechendem Bedarf ist eine Ausweisung aber möglich. Mit Ausnahme der vorliegenden Petition wurde ein solcher Wunsch jedoch bislang nicht an die Stadtverwaltung Erkrath herangetragen. Zudem bestehen in fußläufiger Entfernung zum Hochdahl Markt zahlreiche Stellplätze, bei denen die Benutzung der Parkscheibe nicht vorgeschrieben ist. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt derzeit nicht die Einrichtung von Sonderstellplätzen für Krafträder.

Das Vorgehen der Stadt Erkrath ist nicht zu beanstanden.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03259-00

Weeze
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und festgestellt, dass die Gemeinde Weeze und die Kreispolizeibehörde Kleve die Verkehrssituation auf der Straße York Way in angemessenem Umfang überwachen.

Die Straße York Way in Weeze ist eine gepflasterte, als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesene Sackgasse, die als Rundstraße geführt wird. Es handelt sich um reines Wohngebiet und die Straße wird ausschließlich von Anwohnern und Anliegern genutzt. Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen zulässig. Nach steigendem Kfz-Bestand der Anwohner hat die Gemeinde Weeze dort in der Vergangenheit weitere gekennzeichnete Parkflächen ausgewiesen.

Parkverstöße sind im Bereich der Straße York Way in der Regel selten (seit 2006 sind drei Beschwerden zum ruhenden Verkehr bekannt). Daher wird dort der ruhende Verkehr gelegentlich und anlassbezogen durch die Gemeinde überwacht.

Die letzte Geschwindigkeitsüberwachung durch die Kreispolizeibehörde Kleve wurde mangels Kfz-Verkehr und ohne die Feststellung von Überschreitungen abgebrochen. Dessen ungeachtet vereinbarte die Kreispolizeibehörde Kleve mit der Gemeinde Weeze, die Verkehrssituation auf der Straße York Way weiter zu beobachten.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03273-00

Duisburg
Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat in seiner Entscheidung vom 05.06.2013 die Abschiebungsandrohung des

Bescheides vom 13.11.2002 (Az. 2795011-262) gegenüber der Petentin aufgehoben und festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich ihres Heimatlandes Kamerun vorliegt. Das BAMF begründet dies sowohl mit der HIV-Infektion als auch mit der psychischen Erkrankung der Petentin.

Auf Grund dieser Entscheidung hat die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg von der geplanten Abschiebung Abstand genommen und den Flug storniert.

Die Petentin hält sich derzeit an einem der Ausländerbehörde unbekanntem Aufenthaltsort auf. Sobald sich die Petentin wieder in Duisburg anmeldet, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG zu prüfen sein.

16-P-2013-03280-00

Hagen

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S.-S., Meldepflicht für Borrelioseerkrankung und Erstattung der Labor-, Test- und Therapiekosten durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), unterrichtet.

Die Meldung einer Borreliose führt nicht automatisch zu Maßnahmen der unteren Gesundheitsbehörden und hätte auch keinen Einfluss auf Prävention, Diagnostik, medizinische Behandlung oder deren Finanzierung.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, von der Verordnungsermächtigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gebrauch zu machen, um die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose zu erweitern.

Die Diagnostik und Behandlung erfolgt für die Versicherten der GKV durch die niedergelassenen Vertragsärztinnen/-ärzte. Die Vorgehensweise einer Ärztin/eines Arztes wird sich bei dem Verdacht auf eine Lyme-Borreliose nach den Symptomen richten. Ob bei bestehenden Symptomen weitere Labordiagnostik erforderlich ist, ist eine Einzelfallentscheidung.

Der gemeinsame Bundesausschuss entscheidet, welche Leistungen von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden und welche nicht. Dies ist auch für die Borreliosepatientinnen und -patienten von entscheidender Bedeutung, da dort festgelegt wird, welche Laborleistungen und welche Therapien bezahlt werden.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags.

Frau S.-S. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 04.06.2013.

16-P-2013-03285-00

Rheda-Wiedenbrück

Wasser und Abwasser

Zwischenzeitlich hat der Landtag die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 15.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige § 61a LWG ersatzlos gestrichen.

Die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist gleichzeitig ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu zu regeln. Die Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung.

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt werden, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der

Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d. h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Absatz 1 Satz 1 LWG neue Fassung, wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und Absatz 2 sowie des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu betreiben, zu überwachen und - soweit erforderlich - zu sanieren sind.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat mitgeteilt, dass in ihrem Stadtgebiet für Bereiche außerhalb von Wasserschutzgebieten keine Satzung zur Durchführung der Prüfung privater Abwasserleitungen besteht und diese derzeit auch nicht vorgesehen ist.

Insofern wird dem Anliegen der Petentin entsprochen.

Darüber hinaus erhält Frau L. zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.05.2013.

16-P-2013-03286-00

Borken

Jugendhilfe

Die Eheleute W. haben sich im Rahmen einer familiengerichtlichen Anhörung am 26.04.2013 mit der stationären Unterbringung von Suzan in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einverstanden erklärt und sie am 03.05.2013 in die neue Einrichtung begleitet.

Der Petitionsausschuss und auch die zuständigen Jugendämter verkennen nicht, dass zwischen den Eheleuten W. und Suzan eine Bindung entstanden ist, die weiterhin Bestand haben sollte. Aus Sicht des Ausschusses wäre es im Sinne von Suzan wünschenswert, wenn sich alle in der Jugendhilfeangelegenheit involvierten Personen und Institutionen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verständigen könnten.

Die von den Jugendämtern getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03290-00

Dortmund

Rechtspflege

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Hinsichtlich der an die zuständige Ärztekammer gerichteten Informationsbegehren und Bearbeitungswünsche kann die Ärztekammer dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen, da ihr diese Informationen nicht vorliegen und es ihr darüber hinaus auch aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt wäre, dem Petenten diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Dortmund ist nicht zu beanstanden. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird sie den Petenten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über dessen Ergebnis unterrichten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03293-00

Siegen

Ausländerrecht

In der Angelegenheit hat am 15.07.2013 ein Anhörungstermin stattgefunden.

Nach den vorgelegten ärztlichen Attesten und nach den Erkenntnissen im Anhörungstermin liegen bei den Eheleuten J. depressive Persönlichkeitsentwicklungen mit posttraumatischen Belastungsstörungen, verbunden mit körperlicher Gebrechlichkeit und Pflegebedürftigkeit, vor.

Die Amtsärztin hat bereits am 29.06.2010 festgestellt, dass Herr J. bei den pflegerelevanten Verrichtungen des täglichen Lebens die Hilfe seiner Kinder benötigt. Beide Elternteile seien aufgrund ihrer körperlichen Gebrechlichkeit und seelischen Störung nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen.

Der Petitionsausschuss bedauert es, dass bisher nur ärztliche Kurz-Atteste und keine ärztlichen Fach-Gutachten vorgelegt wurden. Ausführliche Gutachten konnte Familie J. aus finanziellen Gründen nicht erstellen lassen.

Die Ausländerbehörde erklärte im Anhörungstermin, das Gesundheitsamt der Stadt lehne es ab, medizinische Begutachtungen von Ausländern zur Frage von Abschiebehindernissen und Reisefähigkeit vorzunehmen. Zudem sei die Stadt aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht bereit, externe ärztliche Gutachten erstellen zu lassen.

Diese Aussage wird vom Petitionsausschuss nicht mitgetragen.

Die aufgrund der vorgelegten Atteste eingeholte Stellungnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Frage des Vorliegens von Abschiebehindernissen ist zur Beurteilung der Angelegenheit nicht förderlich.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses liegen zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse sowie Reiseunfähigkeit vor.

Das BAMF hätte nicht nur die kurzen Atteste bewerten dürfen, weil diese einer kritischen Rechtsprüfung naturgemäß nicht standhalten.

Zum Beispiel wird vom BAMF bemängelt, dass die Wahrscheinlichkeit und Folgen möglicher Asthmaanfälle nicht beschrieben wurden. Die Suizidgefährdung sei nicht konkret dargelegt. Dazu zählen Angaben darüber, ob bereits Suizidversuche unternommen wurden, wie beachtlich diese Gefahr eintritt und aufgrund welcher Umstände sie hervorgerufen wird. Das konkrete traumatisierende Ereignis sei nicht eruiert worden. Zudem behauptet das BAMF, dass die Erkrankung der Eheleute J. im Kosovo behandelbar sei. Es vergisst, dass die Behandlung nicht finanzierbar ist. Das BAMF unterstellt, dass zwei volljährige Kinder der Eheleute J. in Deutschland leben, die ihre Eltern finanziell unterstützen könnten. Das BAMF hat die näheren Umstände der Kinder nicht berücksichtigt. Die Tochter Ferida J. pflegt ihre Eltern ganztägig und ist deshalb nicht in der Lage, ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Zudem soll sie zur Pflege ihrer Eltern, die alleine nicht lebensfähig sind, mit abgeschoben werden. Im Kosovo wären alle drei Personen völlig mittellos. Der Sohn Halid J. arbeitet zwar sozialversicherungspflichtig. Sein erzielttes Nettoeinkommen von 900 Euro reicht nicht aus, seine Eltern und im Fall der Abschiebung auch seine Schwester finanziell zu versorgen.

Die Auffassung des BAMF in der Stellungnahme vom 30.04.2013, es bestehe weder die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat noch sei eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aufgrund der Nichtfi-

nanzierbarkeit der Krankheitskosten oder einer Existenzgefährdung gemäß § 60 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz gegeben, kann für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde nicht herangezogen werden.

Die von der Ausländerbehörde geplante Untersuchung der Familie am Abschiebetag durch den Arzt, Herrn K., entspricht nicht der Erlasslage und der Rechtsprechung. Zudem wird die bisher getroffene Aussage der Stadt, die Familie sei reisefähig, in keiner Weise belegt.

Aufgrund der bestehenden erheblichen psychischen und physischen Erkrankungen ist es Aufgabe der Stadt, Zweifel am Bestehen von Abschiebehindernissen und Reisefähigkeit durch die Einschaltung eines oder mehrerer hierfür eingehend geschulter Fachärzte im Vorfeld der geplanten Abschiebung prüfen zu lassen.

Eine bloße Prüfung der Reisefähigkeit am Abschiebetag durch Herrn K. lehnt der Petitionsausschuss weiterhin ab. Er verweist auf seine diesbezüglichen früheren Beschlüsse.

Da die Eheleute J. nicht in der Lage sein werden, im Kosovo ein menschenwürdiges Leben zu führen, empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, den Eheleuten J. und ihrer Tochter Ferida ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zu erteilen.

Bei der Beurteilung der Situation der Tochter ist zu berücksichtigen, dass diese durch die Pflege ihrer Eltern der Stadt erhebliche Pflege- und Krankheitskosten eingespart hat. Inzwischen hat sie die deutsche Sprache gelernt und arbeitet beim gleichen Arbeitgeber wie ihr Bruder auf einer 400 Euro-Basis in den Zeiten, in denen ihre Eltern schlafen.

Bezüglich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde auf der Grundlage des Ersuchens der Härtefallkommission für den Sohn Halid J. vertritt der Petitionsausschuss die Auffassung, dass es nicht sachgerecht ist, die positive Entscheidung damit zu verknüpfen, dass die übrigen Familienmitglieder ausreisen. Die Verknüpfung des Aufenthaltsrechts volljähriger Personen an andere Personen ist rechtlich nicht vorgesehen. Zudem ist es, wie oben ausgeführt, für die übrigen Familienmitglieder unzumutbar, das Bundesgebiet zu verlassen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde deshalb, Herrn Halid J. umgehend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.11.2013 über das Veranlasste zu berichten. Der Petitionsausschuss wird die Angelegenheit aufgreifen, wenn seine Empfehlung nicht berücksichtigt wird. Sollte die Ausländerbehörde beabsichtigen, vor dem endgültigen Abschluss der Angelegenheit aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen, bittet der Petitionsausschuss, vorab informiert zu werden.

16-P-2013-03308-00

Drensteinfurt
Straßenbau

Der Petent setzt sich für die Erhaltung und Instandsetzung des zu seinem Grundstück führenden Wegs D. ein. Das Wegegrundstück befindet sich im Privateigentum Dritter. Das Grundstück des Petenten kann über diesen Weg, dessen Nutzung der Familie des Petenten gestattet wurde, sowie über eine weitere Zufahrt, die über A. führt, erreicht werden.

Die Eigentümer dieses Wegs verweigern eine Instandhaltung, auch wenn der Ausbau und die Kosten von der Stadt Drensteinfurt übernommen werden würden, weil sie bei einem Ausbau einen Anstieg des Pkw-Aufkommens befürchten.

Ein straßenrechtlicher Anspruch auf Instandhaltung des Wegs lässt sich aus dem Straßenanliegergebrauch des Straßen- und Wegegesetzes nicht herleiten, da kein öffentlicher Straßenbaulastträger beteiligt ist.

Für den Petenten bleibt nur die Möglichkeit, seinen Anspruch im Rahmen eines privatrechtlichen Klageverfahrens durchzusetzen.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03312-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind Einkommensteuererklärungen bei Erzielung von Gewinneinkünften, Gewinnfeststellungserklärungen, Gewerbesteuererklärungen und Umsatzsteuererklärungen verpflichtend elektronisch abzugeben.

Ist es einem Steuerpflichtigen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar, die Erklärung in elektronischer Form abzugeben, so kann aus Billigkeitsgründen auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden (Härtefallregelung). Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige finanziell nicht in der Lage ist, entsprechende Investitionen zu tätigen oder altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, sich auf das neue, elektronische Verfahren einzurichten.

Die Petentin hat glaubhaft gemacht, dass sie aufgrund der Schwerbehinderung der Gesellschafter die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung erfüllt. Das Finanzamt Düsseldorf hat Wunsch der Petentin zwischenzeitlich entsprochen.

16-P-2013-03322-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind Einkommensteuererklärungen bei Erzielung von Gewinneinkünften, Gewinnfeststellungserklärungen, Gewerbesteuererklärungen und Umsatzsteuererklärungen verpflichtend elektronisch abzugeben.

Ist es einem Steuerpflichtigen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar, die Erklärung in elektronischer Form abzugeben, so kann aus Billigkeitsgründen auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden (Härtefallregelung). Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige finanziell nicht in der Lage ist, entsprechende Investitionen zu tätigen oder altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, sich auf das neue, elektronische Verfahren einzurichten.

Der Petent hat glaubhaft gemacht, dass er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung erfüllt. Das Finanzamt Düsseldorf hat seinem Wunsch zwischenzeitlich entsprochen.

16-P-2013-03323-00

Straelen
Berufsständische Versorgung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Prozessführung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in dem Verfahren 20 K 4518/12 ist aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegt. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Die Satzung des berufsständischen Versorgungswerks stellt bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit darauf ab, ob die Beschwerden der antragstellenden Person therapierbar sind und somit die Berufsfähigkeit wieder herstellbar erscheint, oder ob die Beschwerden der Person therapieresistent sind und die Berufsausübung deshalb nicht möglich erscheint. Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die Berufsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

16-P-2013-03332-00

Düsseldorf

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die zwischen der Petentin und der Stadt Düsseldorf in dem Erörterungstermin am 13.06.2013 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf getroffene Vereinbarung zur weiteren Vorgehensweise einzuhalten ist. Dies beinhaltet auch die von der Petentin übernommene Verpflichtung, persönlich beim serbischen Konsulat vorstellig zu werden. Die Ausführungen des Ausschusses in seinem Beschluss vom 20.11.2012 zur Zumutbarkeit einer persönlichen Vorsprache sind deshalb gegenstandslos geworden.

Sofern die Petentin vorträgt, das Konsulat sei telefonisch für eine Terminvereinbarung nicht zu erreichen gewesen, dürfte dies die Petentin nach der genannten Vereinbarung nicht davon entbinden, zur Not auch ohne festen Termin das Konsulat aufzusuchen. Sollte eine persönliche Vorstellung dort sich als faktisch unmöglich herausstellen, müsste dies im gerichtlichen Verfahren vorgetragen werden. Ebenfalls müsste im Gerichtsverfahren vorgetragen und dort gewürdigt werden, wenn die Petentin geltend macht, dass die serbischen Behörden bei der Vorsprache für ein Tätigwerden Bestechungsgelder verlangen oder aber Fragen stellen sollten, durch deren Beantwortung die Petentin gegen Geheimhaltungspflichten verstieße.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn es der Petentin durch kurzfristige Ausstellung eines Passersatzpapiers ermöglicht werden könnte, noch in den Sommerferien ihre Eltern zu besuchen. Bei dem Erörterungstermin im Landtag wurde ein Schreiben der Behörde vom 14.06.2013 zitiert, wonach hierfür lediglich ein Attest vorgelegt und der Zeitraum der Reise angegeben werden müsse. Die zuständige Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf wird gebeten, den Antrag beschleunigt und wohlwollend zu prüfen, sofern dies irgend einzurichten ist.

16-P-2013-03357-00

Köln

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die von Frau K. gegen das Städtische Krankenhaus Köln-Holweide erhobenen Vorwürfe wegen unzureichender pflegerischer Versorgung ihrer Mutter und unverschämten Verhaltens eines Pflegers unterrichtet.

Eine von der Bezirksregierung erbetene Schweigepflichtentbindung durch die Mutter von Frau K. wurde nicht abgegeben, daher können die von ihr erhobenen Vorwürfe letztendlich nicht eindeutig geklärt werden.

Der Ausschuss hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass sich das Städtische Krankenhaus in der Zwischenzeit bei Frau K. entschuldigt hat. Das Krankenhaus hat versichert, diese Vorwürfe aufzuarbeiten. Durch die Kritik würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert, Problemfelder zu erkennen und künftig Qualität und Leistung zu verbessern.

Anhaltspunkte, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht nach § 11 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen zu empfehlen, haben sich nicht ergeben.

16-P-2013-03372-00

Düsseldorf

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn D. unterrichtet und nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass die von Herrn D. bemängelte Verfahrensweise der Leitstelle Düsseldorf hinsichtlich

des Ablaufs seines Notrufs am 15.04.2013 nicht zu beanstanden ist.

Der Gesprächsverlauf und die gewählte Hilfestellung erfolgten schlüssig. Eine notfallrettungspflichtige Notlage lag nach Darstellung der Stadt Düsseldorf nicht vor.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.06.2013.

16-P-2013-03373-00

Wegberg
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 15.07.2013 nebst Anlagen.

16-P-2013-03379-00

Welver
Besoldung der Beamten
Versorgung der Beamten

Die geltenden Bestimmungen für alle Geldleistungen und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus landes- und bundesgesetzlichen Regelungen.

Die Petition zielt damit auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung. Diese ist derzeit nicht beabsichtigt.

Im Übrigen hat auch das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 19.06.2012 -3 AZR 558/10 - ausdrücklich bestätigt, dass für eine Besserstellung der Dienstordnungsangestellten keine Rechtsgrundlage besteht.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn F. zu entsprechen.

16-P-2013-03383-00

Rösrath
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn D. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass seinem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Das Dienstrechtsanpassungsgesetz ist zum 01.06.2013 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz erfolgt eine versorgungsrechtliche Nachzeichnung der seit 2012 angehobenen Altersgrenzen. Damit ist der Gleichklang mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt.

Diese neuen Vorschriften finden bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge von Herrn D. Anwendung, weil das jeweilige Recht maßgebend ist, das bei Beginn des Ruhestands Geltung hat. Bisher wurden Versorgungsabschläge bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahrs nur bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, berechnet. Nach § 14 Absatz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz, das ab 01.06.2013 gilt, wird als Bemessungszeitraum für die Berechnung der Versorgungsabschläge auf den Zeitraum von Beginn des Ruhestands bis zum Erreichen der Altersgrenze abgestellt.

Seit dem 01.01.2012 erfolgt eine schrittweise Anhebung der Altersgrenze bis zur neuen Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres). Für den Jahrgang 1950 beträgt die Altersgrenze 65 Jahre und 4 Monate. Die Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.06.2013 wird beigelegt.

Demnach würden im Fall von Herrn D. gegenüber dem bisherigen Recht um 1,2 Prozentpunkte höhere Versorgungsabschläge bei der Festsetzung seiner Versorgungsbezüge zu berücksichtigen sein, wenn er nach Vollendung seines 63. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird.

Ohne eine Anpassung der Versorgungsabschläge an die neuen Regelaltersgrenzen bestünde die Gefahr, dass die Anhebung der Lebensarbeitszeit ins Leere liefe, da weiterhin für die Berechnung der Versorgungsabschläge die Regelaltersgrenze von 65 Jahren gegolten hätte.

16-P-2013-03395-01

Köln
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.05.2013 zu ändern.

16-P-2013-03419-00

Gelsenkirchen
Grundsicherung

Die von der Stadt Gelsenkirchen als zuständigem Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die von den Eheleuten K. beantragten Leistungen sind als Ersatzbeschaffungen abschließend durch die Regelbedarfsstufen abgegolten. Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe nach § 31 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist nur bei der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung mit Mobiliar und Hausrat möglich. Andere Ausnahmen hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Träger der Sozialhilfe hat keine Möglichkeit, von den eindeutigen rechtlichen Vorgaben abzuweichen.

Die angebotene Darlehensgewährung stellt die einzige gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Trägers der Sozialhilfe dar, um im Einzelfall einen unabweisbaren Bedarf zu decken.

16-P-2013-03426-00

Waltrop
Rechtspflege

Die Petition hat sich durch die zwischenzeitliche Begleichung der Forderung durch den Kostenschuldner erledigt.

Der Verweis des Justizbediensteten auf eine mögliche Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Gerichtsvollzieher, die bereits bei der Erteilung des Vollstreckungsauftrags ausgeschlossen worden war, war zwar verfehlt, beruhte jedoch auf einem Versehen und kann als solches keine dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen auslösen.

Hinweise für eine ansonsten fehlerhafte Sachbehandlung durch die Oberjustizkasse Hamm können nicht festgestellt werden.

16-P-2013-03431-00

Dortmund
Lehrerbildung

Dem Wunsch von Herrn S., ihm ein Spagatstudium an der Technischen Universität Dortmund (TU) und an der Ruhr-Universität Bochum für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit den Fächern Musik (TU Dortmund) und Geschichte (Ruhr-Universität Bochum) zu ermöglichen, wurde entsprochen.

Seiner Anregung, Musik als Einzelfach studieren zu können, wird von TU Dortmund nicht gefolgt. Eine Verpflichtung hierzu sieht das Gesetz nicht vor.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 10.07.2013.

16-P-2013-03436-00

Bochum
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt Würselen getroffenen jugendhilferechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Die Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Beiden Elternteilen gelang es bisher nicht, die Umgangsregelung einvernehmlich zum Wohle ihrer Kinder zu treffen beziehungsweise die getroffenen Vereinbarungen entsprechend umzusetzen. Das Jugendamt hat sowohl Herrn R. als auch Frau W. mehrfach zu gemeinsamen Gesprächen eingeladen, um die familiengerichtlich angeforderten Stellungnahmen erarbeiten und die Eltern zur bestehenden Kommunikationsproblematik beraten zu können. Nachdem Herr R. eine Mediation durch eine neutrale Stelle wünschte, wurden auch Gesprächstermine in einer Beratungsstelle vereinbart. Leider war es den Eltern bisher nicht möglich, dieses Angebot anzunehmen und an einer im Sinne ihrer Kinder dringend notwendigen Verbesserung ihrer Kommunikation zu arbeiten.

Soweit das Jugendamt auf zwei E-Mails von Herrn R. nicht reagiert hat, wird diese Vorgehensweise vom Jugendamt bedauert. Eine Nutzung des Jugendamts zur Informationsweitergabe zwischen den

Elternteilen ist grundsätzlich nicht vorgesehen und kann daher auch nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Der Petitionsausschuss kann Herrn R. nur empfehlen, alle ihm vom Jugendamt angebotenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikation zu der Mutter in Anspruch zu nehmen.

16-P-2013-03440-00

Münster
Strafvollzug

Die zeitweilige Unterbringung des Herrn W. in einen Gemeinschaftshaftraum der Justizvollzugsanstalt Werl wird nicht beanstandet.

16-P-2013-03441-00

Werl
Strafvollzug

Durch Bauarbeiten in der Justizvollzugsanstalt Werl sind Lärmbelästigungen zurzeit leider unvermeidbar. Herrn F. wurde ein ruhigerer Haftraum angeboten, den er aber abgelehnt hatte.

Die Petition wird damit als erledigt angesehen.

16-P-2013-03446-00

Bielefeld
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die Rechtskontrolle ist instanzhöheren Gerichten übertragen und diesen vorbehalten. Entsprechendes gilt für die Aufgabewahrnehmung durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die kraft Gesetzes sachlich eigenverantwortlich tätig werden und deren Entscheidungen daher ebenfalls lediglich einer Überprüfung im gerichtlichen Instanzenzug unterliegen.

Dem Petenten ist es unbenommen, sich weiterhin der prozessual zulässigen Rechtsmittel und Anträge zu bedienen, um etwaige Verfahrensmängel prüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.07.2013 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Bielefeld vom 26.06.2013.

16-P-2013-03454-00

Leichlingen
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau K.-M. nicht die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt.

Die Entscheidung der Bezirksregierung Köln ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) werden keine Maßnahmen empfohlen. Die Petition ist damit erledigt.

Zur Erläuterung erhält Frau K.-M. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.06.2013.

16-P-2013-03457-00

Herzogenrath
Jugendhilfe
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Frau B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er empfiehlt ihr, sich auf Gespräche mit dem familiengerichtlich bestellten Vormund ihres Sohnes Mark Andre und dem für die Jugendhilfeleistungen zuständigen Jugendamt Aachen einzulassen, um eine gemeinsame Basis zum Wohle ihres Kindes zu suchen.

Bis dahin handeln Vormund und die betroffenen Lehrkräfte der Schule übereinstimmend. Sie beraten sich offen und transparent neben der individuellen Betreuung und Förderung über Möglichkeiten auch außerschulischer, therapeutischer Unterstützung für den Sohn von Frau B., besprechen Fortschritte wie Rückschritte und begleiten den Prozess des Schülers gemeinsam. Die Schule kann diesen Prozess unter Einbeziehung des schulpсихologischen Dienstes unterstützen.

Entgegen der Auffassung von Frau B. wurden Mark Andre mehrfach Nachhilfeangebote un-

terbreitet, die er derzeit, ebenso wie eine psychologische Behandlung, nicht bereit ist anzunehmen.

Die von Frau B. geforderte Überprüfung des Ortes der Beschulung und der individuellen Förderung in Mathematik ihres Sohnes hat ergeben, dass die Schule im Hinblick auf die Auswahl der Möglichkeiten ihren Erziehungsauftrag durchgeführt und angemessen gehandelt hat. Die Handlungsabläufe entsprechen den schulischen Rahmenbedingungen.

Die Schule geht in ihrer Eigenverantwortlichkeit sensibel, verantwortungsbewusst und - auch im Hinblick auf das Wohl des Schülers - zielführend mit ihrem Erziehungsauftrag um.

Die ortsnahe Beschulung ist sichergestellt. Mark Andre hat die Möglichkeit, einen Schulbus zu nutzen, der ca. 5 - 10 Minuten bis zur Schule benötigt. Die von Frau B. bemängelte unnötige lange Fahrtzeit ist darauf zurückzuführen, dass der Junge den Schulbus zunächst nicht beanspruchen wollte und eine andere umständlichere Busverbindung wählte.

16-P-2013-03483-00

Aachen
Krankenversicherung

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Rheinland/Hamburg hat dem Anliegen von Herrn H. entsprochen.

16-P-2013-03489-00

Bad Oeynhausen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Frau K. wendet sich erneut gegen die Entscheidung des Landschaftsverbands Westfalen (LWL), mit der dieser die Bewilligung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ablehnt und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Frau K. nochmals eingehend auseinandergesetzt.

Unter Berücksichtigung der von Frau K. ergänzend übersandten Schreiben ihrer ehemaligen Lehrerin beziehungsweise Bekannten aus Juni und Juli 2013 sowie der sonstigen Unterlagen hält es der Petitionsausschuss für belegt, dass die Schläge des Vaters in den 1970er Jahren - die der LWL bereits als schädigende Übergriffe

nach dem OEG dem Grunde nach anerkannt hat - jedenfalls seinerzeit zu erheblichen psychischen Auswirkungen auf Frau K. und auch zu einem Entwicklungsknick geführt haben.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS), eine erneute Prüfung durch den LWL zu veranlassen, ob und inwieweit die damaligen seelischen Folgen der Schläge bei der Petentin zu gesundheitlichen Einschränkungen im Sinne des OEG geführt haben.

Die Landesregierung (MAIS) wird zudem gebeten, den Petitionsausschuss über das Ergebnis der Überprüfung umfassend zu informieren.

Soweit ein sozialgerichtliches Klageverfahren anhängig ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, in gerichtliche Verfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

16-P-2013-03506-00

Gaggenau
Schulen

Der Petent beklagt, dass ihm vom Land 30 Prozent seiner Altersversorgungsbezüge vorenthalten werden.

Zu seiner Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.06.2013. Seinem Anliegen kann danach nicht entsprochen werden.

16-P-2013-03537-00

Coesfeld
Kindergartenwesen

Der Sohn des Lebensgefährten von Frau B. wird zum 01.08.2013 in eine wohnortnahe Kindertageseinrichtung aufgenommen. Da sich sowohl Frau B. als auch ihr Lebensgefährte zwischenzeitlich mit dieser Lösung einverstanden erklärt haben, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03584-00

Werl
Strafvollzug

Dem Anliegen, einen Sender in albanischer Sprache in die Rundfunkanlage der Justizvollzugsanstalt Werl einzuspeisen, wird entsprochen.

16-P-2013-03664-00

Werther
Schulen

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.06.2013. Danach ist die Mittelauszahlung aufgrund nicht förderungsfähiger Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrkosten von der Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. zu Recht versagt worden.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2013-03677-00

Hamm
Sozialhilfe

Die Stadt Hamm hat die Petition zum Anlass genommen, die zur Auszahlung gekommene Beihilfe unter Berücksichtigung der von Herrn W. dargestellten Besonderheiten des Einzelfalls erneut zu prüfen. Dabei wurde festgestellt, dass die Beihilfe tatsächlich zu gering bemessen war, um den für Herrn G. geltend gemachten Bekleidungsbedarf zu decken. Die Stadt bedauert, dass die beantragten Oberhemden bei der Berechnung der Beihilfe versehentlich nicht berücksichtigt wurden. Dem Träger der Sozialhilfe wurde erstmalig durch die Petition bekannt, dass Herr G. aufgrund seiner Übergröße einen höheren Bedarf hat.

Dem Anliegen wurde inzwischen durch die weitere Bewilligung einer Kleiderbeihilfe in Höhe von 124,- Euro entsprochen.

16-P-2013-03694-00

Bonn
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das von Frau W. und den Mitunterzeichnern

ihrer Petition gezeigte kinder- und familienpolitische Engagement.

Er hat sich von der Landesregierung über die aktuelle Sachlage unterrichten lassen.

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 21.06.2013.

Darüber hinaus wird die Petition nach § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material zur Verfügung gestellt.

16-P-2013-03762-00

Versmold
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Dem Anliegen der Petentin, die eingezogenen Zahlungsansprüche auf Grund außergewöhnlicher Umstände wieder zuzuteilen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Für die Gewährung der Betriebsprämie gilt seit dem Jahr 2010 eine Bagatellgrenze von 1,0 ha beihilfefähige Fläche. In den Jahren 2011 und 2012 hat die Petentin jeweils für 0,83 ha beihilfefähige Fläche die Betriebsprämie beantragt. Die beihilfefähige Fläche unterschreitet damit die festgesetzte Bagatellgrenze, so dass für die Jahre 2011 und 2012 keine Zahlungsansprüche aktiviert wurden.

Der Landesbeauftragte hat daraufhin entsprechend den Bestimmungen der einschlägigen EG-Verordnung die Zahlungsansprüche in die nationale Reserve eingezogen. Ein Ermessensspielraum seitens des Landesbeauftragten besteht nicht. Die Umsetzung des Ansinnens der Petentin würde EU-Recht verletzen und in der Konsequenz zu Anlastungen wegen rechtswidriger Anwendung von EU-Recht führen, die das Land zu tragen hätte.

Ein außergewöhnlicher Umstand auf Grund der Information von Mitarbeitern des Landesbeauftragten zur Antragstellung ist hier nicht gegeben. Die Information an Antragsteller, dass Anträge gestellt werden müssen, damit Zahlungsansprüche nicht in die nationale Reserve eingezogen werden, ist ein allgemeiner Hinweis, der Antragsteller auf die Vermeidung des Einzugs der Zahlungsansprüche aufmerksam machen soll. Aus dieser Serviceleistung kann kein außergewöhnlicher Umstand abgeleitet werden.

Die Behauptung, dass die wiedereingezogenen Zahlungsansprüche gegen Entgelt aus der nationalen Reserve käuflich erworben werden können, ist nicht zutreffend. Zahlungsansprüche sind frei handelbar, soweit der Käufer aktiver Landwirt ist. Der Petentin hätte es also freigestanden, ihre Zahlungsansprüche vor dem zweiten Jahr der Nichtnutzung zu verkaufen.

16-P-2013-03775-00

Emsdetten

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau B.-K. wunschgemäß im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens an die Kardinal-von-Gahlen-Gesamtschule in Nordwalde versetzt wurde.

Die Petition ist damit erledigt.

16-P-2013-03793-00

Mettmann

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau H. unterrichtet.

Zutreffend ist, dass die Nachfrage von Frau H. vom 30.04.2013 zum Sachstand der Angelegenheit unbeantwortet blieb. Ursächlich dafür war neben der noch fehlenden Entscheidung des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) die vorherrschende Arbeitsverdichtung im Fachdezernat (Neueinstellungen und Weiterbeschäftigungen) zu Beginn des Schulhalbjahrs im Finanzministerium.

Anlässlich der Petition von Frau H. wurde ihr Antrag vom 08.01.2013 auf Prüfung des Jahressonderzahlungsanspruchs vorrangig geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass weiterhin lediglich Anspruch auf eine anteilige Jahressonderzahlung besteht.

Die Leitsätze aus dem Bundesarbeitsgerichts-urteil vom 12.12.2012 - 10 AZR 594/11 - konnten bei der Bemessung der Jahressonderzahlung für Frau H. nicht herangezogen werden, da ihre Beschäftigungsverhältnisse innerhalb des Kalenderjahrs 2012 mit verschiedenen Arbeitgebern abgeschlossen worden sind.

Lediglich die Zeit ab 17.04.2012 bis zum Ende des Kalenderjahrs 2012 war bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt worden, so dass

auch nur diese Zeit zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs auf Jahressonderzahlung herangezogen werden konnte. Diese Berechnung ist nicht zu beanstanden.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss nicht.

16-P-2013-03808-00

Velbert

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03824-00

Köln

Rechtspflege

Der Präsident des Amtsgerichts Köln hat dem Petenten mit Schreiben vom 15. Juli 2013 mitgeteilt, dass der vom Petenten an den von der Gerichtskasse Köln beauftragten Gerichtsvollzieher gezahlte Betrag in Höhe von 26,50 Euro zurückgezahlt wird.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2013-03826-00

Berlin

Pflegeversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03827-00

Werl

Strafvollzug

Die Vollzugsplanfortschreibung ist auf Antrag des Petenten erfolgt.

16-P-2013-03854-00

Werl

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit überprüft. Er sieht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-03930-00

Essen
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Essen getroffene Entscheidung, die Übernahme der Kosten für die Neuanschaffung einer Brille abzulehnen, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher nicht zu beanstanden.

Die Anschaffung einer Brille wird als zum persönlichen Bedarf des täglichen Lebens zählender Bedarf nach dem Wortlaut des § 20 Absatz 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) von der Regelleistung umfasst und ist somit von Herrn S. selbst zu bestreiten. Für eventuell anfallende einmalige Bedarfe sind monatlich entsprechende Beträge von der Regelleistung anzusparen.

Die Kosten können auch nicht im Rahmen eines Darlehens übernommen werden. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II erbringt der Leistungsträger bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht gedeckt werden kann.

Ein Bedarf gilt als unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar und daher zur Vermeidung einer in der Regel unvorhersehbar eintretenden akuten Notsituation unvermeidlich ist. Eine solche Notsituation liegt bei Herrn S. nicht vor. Ihm ist es zuzumuten, den notwendigen Betrag zur Anschaffung einer Brille aus seinen regelmäßigen SGB II-Regelleistungen anzusparen. Das Bestehen einer Fehlsichtigkeit und damit verbunden die Notwendigkeit einer Sehhilfe war ihm bekannt, so dass er für die Anschaffung einer Brille Rücklagen hätte bilden können.

16-P-2013-03948-00

Werl
Strafvollzug

Der Antrag von Herrn P. auf Verlegung in den offenen Vollzug wurde von der Justizvollzugsanstalt Werl am 29.11.2012 abgelehnt. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, die getroffene Entscheidung zu beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist es nach Artikel 97 des Grundgesetzes verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen des Landgerichts Arnsberg zu

überprüfen und zu bewerten oder gar Einfluss auf das laufende Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer zu nehmen.

16-P-2013-03976-00

Mönchengladbach
Abgabenordnung

Ein konkretes Begehren ist dem Petitionsvorbringen nicht zu entnehmen. Vielmehr schildert der Petent allgemeine Sachverhalte aus den Jahren 1984 und 1985, die nach seiner Auffassung zu seiner aktuellen wirtschaftlichen Situation geführt haben.

Die Aufbewahrungsfrist für steuerliche Akten beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Darüber hinaus ist auch keine verfahrensrechtliche Möglichkeit ersichtlich, die Bescheide aus diesen Jahren nachträglich zu ändern.

Im Übrigen hat der Petent bereits den Rechtsweg beschritten. Sein Vorbringen ist daher gerichtlich überprüft worden.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2013-04044-00

Kirchlengern
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr P. nicht die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale, sondern deren gestaffelte Reduzierung nach jeweiligem Familienstand fordert.

Der Bund und mehrere Länder haben seinerzeit die GKV-Regelung im Jahr 2004 zeit- und wirkungsgleich in ihrem jeweiligen Beihilferecht umgesetzt. Sie werden sie konsequenterweise jetzt ebenfalls wieder aufheben.

In Nordrhein-Westfalen hat die Praxisgebühr hingegen keine Auswirkung auf die Höhe der Kostendämpfungspauschale gehabt. Sie hat insbesondere nicht zu einer Anhebung geführt. Infolgedessen besteht keine Veranlassung die Pauschale zu senken oder abzuschaffen.

16-P-2013-04049-00

Jüchen
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04053-00

Dortmund
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04061-00

Düsseldorf
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04079-00

Isselburg
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04101-00

Löhne
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04286-00

Frechen
Lehrerzuweisungsverfahren

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04319-00

Köln
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04343-00

Büren
Abschiebehaft

Nach negativem Asylverfahren waren die beiden chinesischen Zwillinge Z. ausreisepflichtig. Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Bleiberecht waren nicht erkennbar. Ihre Abschiebung erfolgte am 10.07.2013.

Weil sich die Zwillinge Z. bei Ihren Eltern in Köln aufgehalten hatten, hat sie das Schreiben des Hochsauerlandkreises vom 22.05.2013, mit dem ihre Abschiebung angekündigt wurde, nicht erreicht. Sie wurden bei einer späteren Vorsprache an Amtsstelle verhaftet. Weil sich die Zwillinge Z. später noch zur freiwilligen Ausreise bereiterklärt hatten, bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, die Wirkung der Abschiebung auf den 10.12.2013 zu befristen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.10.2013 über das Veranlasste zu berichten.

16-P-2013-04357-00

Fröndenberg
Strafvollzug

Dem Antrag des Herrn G. auf Erstattung von Anwaltskosten für ein Wiederaufnahmeverfahren kann nicht entsprochen werden.

16-P-2013-04362-00

Herdecke
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04378-00

Kunice
Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Be-

schwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-04430-00

Lübbecke

Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 der Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von den Petentinnen aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihnen erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von den Petentinnen erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 Prozent höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petentinnen, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

16-P-2013-04461-00

Ratingen
Sozialhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04473-00

Herford

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04498-00

Mönchengladbach

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2013-04500-00

Düsseldorf

Rechtsberatung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Die Petition betrifft das Verhältnis zwischen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Mandantin.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen besteht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2013-04507-00

Herten
Familienfragen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04515-00

Neuss
Arbeitsförderung
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04521-00

Dortmund
Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04531-00

Krefeld
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04540-00

Weitersburg
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2013-04544-00

Schönau
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2013-04547-00

Köln
Ausländerrecht

Die Abschiebung des Herrn B. ist nach den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, über die der Petent nicht informiert war, rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Abschiebung war eine eingehende Prüfung der Petition nicht möglich.

16-P-2013-04549-00

Bochum
Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 der Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von der Petentin aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihr erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von der Petentin erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

16-P-2013-04550-00

Bochum

Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 der Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von der Petentin aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihr erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von der Petentin erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

16-P-2013-04558-00

Kerpen

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2013-04559-00

Solingen

Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch Rechtsanwaltskammern.

16-P-2013-04571-00

Wegberg

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04581-00

Leipzig

Ordnungswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Sachsen überwiesen.

16-P-2013-04585-00

Wenden

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u.

a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-04594-00

Wuppertal
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der geschützte Bereich der richterlichen Tätigkeit umfasst insbesondere auch prozessleitende Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04621-00

Kaarst
Rechtsberatung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau W. betrifft familien- und damit zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur

empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04632-00

Köln
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. unterrichtet. Der Petent hat eine gleichlautende Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04662-00

Düsseldorf
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die Arbeitsgerichte.

Das örtlich zuständige Amtsgericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht.

15-P-2011-02765-00

Oerlinghausen
Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Lärmsituation am Flugplatz in O. beschäftigt. Es handelt sich um einen 1999 genehmigten Sonderlandeplatz. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass seitens der betreibenden Flugplatzgemeinschaft kein Interesse an gewerblichem Hubschrauberbetrieb mehr besteht. Seit 2011 sind die diesbezüglichen Zahlen auch massiv zurückgegangen.

Da der Flugplatz als Leistungs- und Schulungszentrum stets mit Lärm verbunden sein wird, begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft aller Beteiligten zu regelmäßigen institutionalisierten Gesprächen unter der Moderation der Stadt O.

Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass der Betreiber bereits jetzt durch Selbstbeschränkungen die Möglichkeiten der erteilten Genehmigung aus Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn nicht völlig ausschöpft. Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, mit den Sporttreibenden insbesondere über die Frage der sogenannten Platzrunden noch einmal sprechen zu wollen.

Der Ausschuss empfiehlt den Beteiligten, im Rahmen der anstehenden institutionalisierten Gespräche noch einmal erneut intensiv über die Frage der zeitlichen Beschränkungen ins Gespräch zu kommen.

15-P-2012-01535-01

Wuppertal
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-06992-00

Bielefeld
Disziplinarrecht, Gnadenrecht
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die geltend gemachten Entschädigungsansprüche im Hinblick auf die rechtskräftig aufgehobene Disziplinarverfügung geprüft.

Der Ausschuss bedauert die gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Herrn B., sieht jedoch keine Möglichkeit, ihm bei der Durchsetzung der erhobenen Forderungen zu helfen. Das Disziplinarverfahren wurde vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung aufgrund sachlicher Erwägungen durchgeführt. Im Hinblick auf die disziplinarische Beurteilung des Verhaltens hat das Gericht die Auffassung von Herrn B. bestätigt und den Verweis aufgehoben. Daraus ergibt sich noch kein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung.

Die dienstrechtlichen Gesichtspunkte sind Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das bislang noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung - MIWF), ihn über den Ausgang des Klageverfahrens zu unterrichten.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIWF vom 30.07.2013.

15-P-2012-07574-00

Wuppertal
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01064-00

Hagen
Strafvollzug

Die Prüfung der Petition hat keine Veranlassung ergeben, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2012-01112-00

Langerwehe
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Langerwehe im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind von der Aufsichtsbehörde nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch widersprechen.

Die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die Vorhaben der Gemeinde den Zielen der Raumordnung entsprechen und landesplanerisch keine Bedenken bestehen. Der Absicht der Gemeinde, die Bauflächen des Flächennutzungsplans um einzelne Grundstücke zu ergänzen, stehen Ziele der Raumordnung somit nicht entgegen.

Die Gemeinde hat mit ihren Bauleitplanverfahren noch nicht begonnen. Für diese Verfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Landschafts- und Wasserschutzes werden Gegenstand der weiteren Planverfahren sein. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen der Vorhaben abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Die Petenten werden somit im Rahmen der Bauleitplanverfahren die Gelegenheit haben, ihre Einwände vorzubringen. Der Ausgang der künftigen Bauleit-

planverfahren ist daher noch offen und bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung eines Arbeitskreises, der sich mit der Baulandentwicklung in Hamich beschäftigen soll, durch die Gemeinde Langerwehe.

Im Hinblick auf die denkbaren und teilweise gewünschten, teilweise aber auch abgelehnten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass alle angesprochenen Erweiterungsabsichten im Landschaftsschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet liegen. Gemäß dem Ziel des Schutzes und Erhalts von Natur und Landschaft, aber auch landwirtschaftlicher Produktionsflächen sollten zuerst alle Möglichkeiten einer sinnvollen Innenentwicklung geprüft und abgewogen werden.

16-P-2012-01440-00

Simmerath
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde der Städteregion Aachen, die Voraussetzungen für ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht für den Petenten noch einmal zu prüfen. Er weist darauf hin, dass nach dem einschlägigen Erlass der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) vom 02.07.2012 der Schutzbereich von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nur dann nicht eröffnet ist, „wenn ohne weiteres erkennbar ist, dass die Verwurzelung im Herkunftsstaat noch überwiegt“ (Seite 5), was anhand einer Gesamtschau der Lebensumstände des Ausländers zu ermitteln ist. Der genannte Erlass betont weiter, dass auch bei geduldeten Personen die Eröffnung des Schutzbereichs nicht ausgeschlossen ist. Dass der Petent in der Vergangenheit Straftaten begangen hat, ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen, stellt jedoch nur einen unter zahlreichen Gesichtspunkten dar, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass es sich um eher

geringfügige Straftaten handelte, die nun bereits länger zurückliegen.

Unabhängig davon empfiehlt der Ausschuss der Behörde, gemäß Nr. 2 des Erlasses des Innenministeriums vom 14.02.2007 vor einer möglichen Rückführung des Petenten nochmals mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Kontakt zu treten, da die Feststellung des BAMF, dass keine Abschiebeverbote bestehen, bereits über vier Jahre zurückliegt und zudem nach Mitteilung des MIK neue Bewertungen des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen zur Lage im Irak vorliegen.

Der Petitionsausschuss bittet um Bericht über den Fortgang des Verfahrens binnen vier Monaten.

16-P-2012-01474-00

Hemer

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er missbilligt, dass die Klinik Hemer nicht ordnungsgemäß dokumentiert hat, wer den Beschluss vom 02.12.2011 Herrn W. zugestellt hat. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass die Klinik Hemer künftig die Zustellung solcher Beschlüsse nachweisen kann.

Die Entscheidungen der Amtsgerichte Altena, Lüdenscheid und Iserlohn sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Soweit Herr W. rügt, dass es ihm untersagt sei, sich in irgendeiner Art und

Form zu beschweren, ist dies nicht nachvollziehbar. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass er zahlreiche Beschwerden und Anträge bei Gericht eingereicht hat, auf die stets eine zeitnahe Reaktion und Entscheidung erfolgt ist.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass sämtliche Unterbringungsbeschlüsse eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Abschriften davon wurden jeweils an Herrn W. mit der Adresse "Hans-Prinzhorn-Klinik in Hemer" versandt.

16-P-2012-01484-00

Mettmann

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Anwohner des Weges Diepensiepen in M. beschäftigt. Dieser Weg lässt sich wegen seines extrem mangelhaften Zustands nur mit größter Vorsicht von Pkw und landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es in der Vergangenheit gute Gespräche bezüglich der Unterhaltung des Weges gegeben hat, die letztlich aber nicht zu Ergebnissen geführt haben, da die Frage der Haftung offen blieb.

Der Ausschuss unterbreitet sowohl der Stadt M. als auch den Anwohnern des Weges Diepensiepen folgenden Vorschlag:

Die Anwohner des Wegs Diepensiepen zahlen auf eigene Rechnung und zu gleichen Anteilen einen moderaten Ausbau, der nicht den straßenrechtlichen Standards entsprechen muss. Sie werden hierzu durch die Stadt M. in der Weise unterstützt, dass die Stadt die Kontakte zu entsprechenden Firmen, die für sie sonst Ausbauarbeiten verrichten, herstellt. Die Stadt M. wird zugleich wieder das Eigentum an der Straße Diepensiepen aufnehmen und eine Änderung des Grundbucheintrags veranlassen. Als ehemalige Eigentümerin steht ihr dieses Recht zu.

Würde der Weg durch die Stadt M. nach Straßenausbausatzung ausgebaut, hätte dies erheblich höhere Kosten für alle Anlieger zur Folge.

Stadt und Anwohner treffen diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung.

Mit der Fertigstellung der Straße und Eintragung der Stadt M. als Eigentümerin hat die Stadt den Vorteil, in den nächsten Jahren eine wiederhergestellte und von den Anwohnern bezahlte Straße zu haben. Insofern ergibt sich zurzeit kein Bedarf für den Einsatz kommunaler Finanzmittel. Zugleich wird damit auch der touristischen Bedeutung dieses Weges Rechnung getragen.

Diese Lösung stellt auch keinen Präzedenzfall dar, da die Stadt in der Vergangenheit bereits Eigentümerin des Weges war. Auf diese Weise wird auch Rechtssicherheit im Hinblick auf die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht hergestellt.

Der Ausschuss bittet den Bürgermeister der Stadt M., hierüber auch den Rat der Stadt zu informieren.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2012-01509-00

Velbert

Baugenehmigungen

Straßenverkehr

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr D. nunmehr seinen Imbisswagen hat veräußern müssen. Seinem ursprünglichen Begehren kann daher nicht mehr entsprochen werden. Der Ausschuss hat in einem Erörterungstermin zur Kenntnis genommen, dass die Stadt V. Herrn D. bei der Veräußerung seiner unter Zwangsverwaltung stehenden Immobilie dergestalt behilflich sein wird, dass der

Kontakt zur örtlichen Wirtschaftsförderung hergestellt wird. Zugleich wird die Stadt sich auch gegenüber dem Zwangsverwalter dafür einsetzen, mit der Zwangsversteigerung noch zu warten, bis die Möglichkeiten einer freihändigen Veräußerung abschließend geprüft worden sind. Letztlich handelt es sich jedoch um eine privatrechtliche Angelegenheit des Herrn D.

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Bauen, Wohnung, Stadtentwicklung und Verkehr, ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2012-01592-00

Schleiden

Verfassungsrecht

Den Einspruch des Petenten gegen die Bürgermeisterwahl hat der Rat der Stadt Schleiden mit Beschluss vom 13.12.2012 als unbegründet zurückgewiesen.

Das Kommunalwahlgesetz sieht ebenso wie das Bundes- und das Landeswahlgesetz keine rechtliche Verpflichtung der Kommune zur Bereitstellung von Stimmzettelschablonen vor. Es ist Wahlberechtigten auch ohne Stimmzettelschablonen möglich, an der Wahl teilzunehmen. Nach dem Kommunalwahlgesetz kann ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Es steht dem Wähler hierbei frei, ob er als Vertrauensperson z. B. jemanden aus dem persönlichen Umfeld heranzieht oder sich etwa der Hilfe eines Mitglieds des Wahlvorstands bedient. Nach der Kommunalwahlordnung ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung bei der Wahlentscheidung eines anderen erlangt hat.

Stimmzettelschablonen sind ein freiwilliges Angebot seitens der Blindenverbände an

Blinde und Sehbehinderte zur zusätzlichen Erleichterung des Wahlvorgangs.

Nach Auskunft des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Nordrhein e.V. ist vorgesehen, gegebenenfalls zur übernächsten Kommunalwahl in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales Stimmzettelschablonen anzubieten.

Abschließend bleibt festzustellen, dass weder eine Diskriminierung des Petenten als Sehbehinderter noch eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl ersichtlich sind. Eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes ist im Hinblick auf das Anliegen des Petenten nicht angezeigt.

Eine Anfrage des Petenten zu der Anzahl der Schwerstsehbehinderten bzw. Blinden liegt bei der Stadt Schleiden nicht vor. Die Stadt hat die Petition dennoch zum Anlass genommen, die Anzahl der Schwerstsehbehinderten und Blinden im Stadtgebiet zu ermitteln. Nach Auskunft des Landschaftsverbands Rheinland, der das Blindengeld zahlt, existiert jedoch keine Auswertung bezogen auf die Stadt Schleiden. Laut Geschäftsbericht des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bonn-Rhein/Sieg e. V. stammt kein Mitglied aus dem Stadtgebiet Schleiden. Somit konnte auch nicht ermittelt werden, ob eventuell ein spezieller Bedarf an Stimmzettelschablonen zur Kommunalwahl gegeben sein könnte.

16-P-2012-01923-00

Köln

Bauordnung

Baugenehmigungen

Grundlage für das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde ist die Bauordnung NRW. Nach dieser Vorschrift haben die Bauaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter anderem bei der Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen zu treffen. Dies umfasst die

Befugnis, formell und materiell illegale Nutzungen baulicher Anlagen zu untersagen.

Die gewerbliche Wäscherei der Petentin ist formell illegal, weil es an der erforderlichen Baugenehmigung für die Nutzung der Garage fehlt. Die fehlende Baugenehmigung wird nicht durch die Gewerbeummeldung ersetzt. Im Übrigen ist die gewerbliche Wäscherei in der Garage auch materiell illegal. Sie verstößt gegen Bauplanungsrecht. Das Grundstück der Petentin befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Stadt Köln, so dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des § 34 des Baugesetzbuchs zu beurteilen ist. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es handelt sich bei der Umgebung des besagten Grundstücks um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, der vorrangig durch Wohnbebauung geprägt ist. Dieses Gebiet entspricht einem reinen Wohngebiet, in dem eine gewerbliche Wäscherei nicht zulässig ist.

Die Nutzung der Garage als Wäscherei wurde daher zu Recht untersagt.

16-P-2012-01957-00

Köln

Staatliches Bauwesen

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Amts- und Landgericht Köln an der Luxemburger Straße in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb, welche Maßnahmen

ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden. Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

16-P-2012-01992-00

Gummersbach

Ordnungswesen

Abgabenordnung

Die Stadt Köln hat sich auf Bitten des Petitionsausschusses dazu bereit erklärt, den Petenten erneut anzubieten, auf gegen sie titulierte Gebührenforderungen zu verzichten. Der Petitionsausschuss sieht hierin ein anerkennenswertes Entgegenkommen der Stadt Köln. Er kann den Petenten nur dringend empfehlen, mit der Ordnungsbehörde der Stadt Köln in Kontakt zu treten und sich zum Abschluss einer solchen Erlassvereinbarung bereit zu erklären, auch wenn diese ausdrücklich den Verzicht auf „wildes Plakatieren“

verlangt. Sie müssen sich vor Augen halten, dass sie Einwendungen gegen die Berechtigung der Forderung auch vor Gericht nicht mehr geltend machen können und dass das Verbot des „wildes Plakatierens“ ohnehin besteht. Die Petenten müssen durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage vorliegt und bei Vollstreckung der Forderung ihre wirtschaftliche Existenz bzw. die ihres Gewerbes gefährdet wäre. Nur dann lässt das Gesetz einen Erlass der Forderung überhaupt zu.

Der Petitionsausschuss wünscht sich, dass auch traditionsreiche Kleinstunternehmen wie dasjenige der Petenten weiterhin bestehen können. Von daher begrüßt er, dass die Stadt Köln im laufenden Ausschreibungsverfahren für die Vergabe von Werbenutzungsrechten darauf hinzuwirken versucht, dass die Werberechte für nur stadtteilbezogene Werbung von Unternehmen wie demjenigen der Petenten nicht kommerziell vermarktet werden, sondern entsprechende Werbung von der Stadt unmittelbar gegen geringeres Entgelt gestattet werden kann. Dies wäre ganz im Sinne der Petenten. Es lässt sich jedoch aus heutiger Perspektive noch nicht mit Sicherheit sagen, ob sich eine solche Regelung in den anstehenden Verhandlungen durchsetzen lässt.

Solange die angestrebte Regelung noch nicht besteht, bittet der Petitionsausschuss die Petenten um Verständnis dafür, dass die Stadt Köln verpflichtet ist, das derzeit geltende Recht gegenüber allen Betroffenen gleich anzuwenden und nicht nach freiem Ermessen Ausnahmen zugunsten der Petenten machen kann. Die Stadt Köln wird gebeten, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rücksicht auf die schwierige Situation der Petenten zu nehmen.

16-P-2013-00045-01

Rhede

Ausländerrecht
Arbeitsförderung

Es ist nicht erkennbar, welches Anliegen der Petent mit der Petition verfolgt. Der Petent verfügt über ein gültiges Aufenthaltsrecht, einen gültigen Reiseausweis und die Erwerbstätigkeit ist ihm uneingeschränkt gestattet.

Der Petent, dessen Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, wurde 1981 in Rhede als Sohn jugoslawischer Eltern geboren. Die weiteren Jahre waren gekennzeichnet durch mehrfache Wohnsitzwechsel, verbunden mit dem Wechsel der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, unbekanntem Aufenthaltsort, teilweiser Obdachlosigkeit und einer Vielzahl von Straftaten mit der Folge von Freiheitsentziehung auch ohne Bewährung. Seitens der zuständigen Ausländerbehörden wurde der Petent mehrfach aufgefordert, sich um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen. Nachdem er nunmehr nach Jahren endlich seiner Mitwirkungspflicht genügt und am 08.07.2009 sein deutsches Kind geboren wurde, erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis und einen Reiseausweis für Ausländer.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-00569-01

Bad Honnef

Personalausweis
Passwesen
Personenstandswesen

Die weitere Eingabe enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 02.10.2012 bleiben.

16-P-2013-00647-01

Wesel

Sozialhilfe

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage, muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.01.2013 verbleiben.

Herr K. wurde im Rahmen seines Scheidungsverfahrens vor dem Amtsgericht Moers und im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf rechtskräftig zu nachehelichen Unterhaltszahlungen gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau verpflichtet.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Dieser Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau ist kraft Gesetz bis zur Höhe der von der Stadt Moers als Träger der Sozialhilfe gewährten Leistungen rechtmäßig auf diesen übergegangen.

Die von der Stadt Moers getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind daher rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2013-00659-01

Bonn

Besoldung der Beamten

Die Petition des Rehabilitationszentrums G., vertreten durch seine Geschäftsführung, richtet sich gegen beihilfe-rechtliche Entscheidungen, stationäre neurologische Rehabilitationsmaßnahmen nicht als stationäre Krankenhausbehandlungen einzustufen. Insbesondere geht es um die Regelung des § 6 Abs. 3 der Beihilfenverordnung (BVO), nach der im Rahmen stationärer Rehabilitationsmaßnahmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig sind, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger geschlossen

hat. Werden neben diesen Kosten Arztkosten oder ähnliches gesondert in Rechnung gestellt, ist die Pauschale um 30 % zu kürzen. Diese Regelung gilt für Krankenhäuser nicht. Der Petent verlangt, dass die beihilferechtlichen Bestimmungen für Krankenhäuser auch auf seine nicht als Krankenhaus zugelassene Rehabilitationseinrichtung angewendet werden.

Die beihilferechtliche Regelung des § 6 BVO hat sich aus Sicht der Landesregierung bewährt. Eine Änderung im vom Petenten gewünschten Sinne ist nicht beabsichtigt.

Die unterschiedlichen beihilferechtlichen Bestimmungen über die Festsetzung von Beihilfen zu Aufwendungen für stationäre Krankenhausaufenthalte und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen wurden der Klinikleitung in der Vergangenheit bereits mehrfach, auch in mehreren Besprechungen mit ihren anwaltlichen Vertretern, erläutert.

Die vom Petenten zudem kritisierte Änderung des § 6 BVO im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der BVO vom 09.12.2012 (GV.NRW. S. 642) hat zu keiner materiell rechtlichen Änderung geführt; die Änderung diente lediglich der Klarstellung.

Das Rehabilitationszentrum G. hat bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen den Leiter des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und gegen den Finanzminister Strafanzeige u. a. wegen Rechtsbeugung erstattet. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-00803-02

Gelsenkirchen
Ordnungswesen

Die Petentin hat sich mit der neuerlichen Beschwerde auch an das Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen gewandt habe. Aufgrund der erneut geschilderten

Lärmbelästigung durch den Fahnenmast des Nachbarn führte das Referat Umwelt am 14.05.2013 bei windigen Wetterverhältnissen einen Ortstermin durch. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Metallösen an der Fahne mit Isolierband umwickelt waren und keine Geräusche verursachten. Auch eine weitere Fahne auf dem Balkon des Nebengebäudes gab keinerlei Klingelgeräusche ab.

Im Umfeld der Petentin befinden sich weitere Fahnenmasten. Am Tag des Ortstermins konnten jedoch auch bei dieser sehr windigen Wetterlage keinerlei Klimpergeräusche durch die Fahnenstangen festgestellt werden.

Insgesamt konnten keine Geräusche wahrgenommen werden, die nach allgemeiner Anschauung als Belästigung hätten bewertet werden können.

Die Stadt Gelsenkirchen ist der Beschwerde der Petentin nachgegangen und hat keine Feststellungen gemacht, die Anlass für weitere Maßnahmen gegeben hätten. Das Vorgehen der Stadt Gelsenkirchen im Zusammenhang mit der Beschwerde der Petentin ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-01062-01

Kaltenkirchen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den in der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass Herr M. mit seiner weiteren Eingabe keine neuen Aspekte vorträgt.

Insofern sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen und verweist auf seinen Beschluss zur Petition Nr. 16-P-2012-01062-00 vom 29.01.2013.

Zum besseren Verständnis erhält Herr M. je eine Kopie der Stellungnahmen des MIK vom 20.12.2012 und 10.07.2013.

16-P-2013-01652-01

Marl

Lehrerausbildung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.03.2013 zu ändern.

Zu ihren Einwänden erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.06.2013.

16-P-2013-01784-01

Solingen

Abgabenordnung

Im Hinblick auf die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses kann zur Besteuerung oder Inhaftungnahme Dritter ohne deren Zustimmung nicht Stellung genommen werden. Dies gilt auch für die in der Petition angesprochene Haftung einer Geschäftsführerin der früheren Betreiber-GmbH für Steuerschulden der GmbH. Insoweit können nur allgemeine Ausführungen zur Inanspruchnahme von Haftungsschuldern gemacht werden.

Der Petent ist bislang vom Finanzamt nicht in Haftung genommen worden. Nach der Abgabenordnung darf ein Haftungsschuldner auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners ohne Erfolg geblieben oder anzunehmen ist, dass die Vollstreckung aussichtslos sein würde.

Steuerschuldner im Sinne des Gesetzes ist derjenige, der die Steuer schuldet. Ist der Betriebsinhaber eine juristische Person, z. B. eine GmbH, so ist diese Steuerschuldnerin. Die Geschäftsführer der GmbH sind nicht Steuerschuldner, sie können gegebenenfalls für die Schulden der GmbH in Haftung genommen werden. Eine festgelegte Rangordnung der Inanspruchnahme, wie sie nach der Abgabenordnung zwischen dem Haftungs- und dem Steuerschuldner vorgeschrieben

ist, gibt es unter Haftungsschuldern in diesem Sinne nicht. Wen das Finanzamt von mehreren Haftungsschuldern in Anspruch nimmt, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. In der Regel ist es ermessensgerecht, wenn die Finanzverwaltung alle in Betracht kommenden Haftenden mittels Haftungsbescheid nebeneinander in Anspruch nimmt. Personen, die nebeneinander für eine Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis haften, sind Gesamtschuldner. Jeder Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung.

Sollte ein Haftungsbescheid gegen den Petenten ergehen, würde dieser auch Ausführungen zum sogenannten Auswahlermessen enthalten. Insbesondere würde ein solcher Bescheid auch zum Ausdruck bringen, warum der Petent neben anderen Haftungsschuldern oder anstelle anderer ebenfalls für die Haftung in Betracht kommender Personen in Anspruch genommen wird.

Soweit der Petent mit der Entscheidung des Finanzamts nicht einverstanden ist, kann er seine Rechte mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen (Einspruch, Klage) weiter verfolgen.

16-P-2013-01981-01

Geldern

Bauleitplanung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 28.09.1998, 11.06.2002, 10.09.2002 und vom 04.06.2013 verbleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-02157-00

Stemwede

Ausländerrecht

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung vom 23.05.2013 ein Ersuchen zugunsten des Petenten ausgesprochen. Dem Anliegen des Petenten ist somit entsprochen.

Dem Petenten wurde mit Schreiben der Ausländerbehörde vom 23.07.2013 mitgeteilt, dass ihm grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Er wurde gebeten, Kontakt mit der Ausländerbehörde aufzunehmen und die Einzelheiten zu besprechen.

16-P-2013-02232-00

Remscheid

VermessungswesenKatasterwesen

Die Widersprüche in der Darstellung der Lage der Gebäude auf dem in der Petition genannten Grundstück in den Katastrerausügen aus den Jahren 2000 und 2010 sind auf fehlerhafte Eintragungen von Vermessungsergebnissen aus der Urvermessung in die damalige Urkarte entstanden. Der Kartenauszug aus dem Jahre 2000 enthielt noch diese Fehler, die ab dem Jahre 2001 bei der Erstellung der automatisierten Liegenschaftskarte weitestgehend bereinigt wurden. Insofern enthält der Kartenauszug aus dem Jahre 2010 die richtige Lage dieser Gebäude.

Das Katasteramt der Stadt Remscheid hat der Petentin sowohl schriftlich als auch mündlich die Darstellung im Liegenschaftskataster dahingehend erläutert, dass die Grundstücksgrenzen im fraglichen Bereich aus der Urvermessung stammen und ihre Lage daher weder ermittelt noch von den beteiligten Grundstückseigentümern anerkannt worden sind. Insofern kann keine Aussage getroffen werden, ob tatsächlich eine Grenzüberbauung stattgefunden habe.

Die gemeinsame Grenze der Grundstücke Flurstücke 10 und 12 ist bisher nicht festgestellt. Um Rechtssicherheit in dieser Angelegenheit herbeizuführen, wird den beteiligten Grundstückseigentümern empfohlen, eine entsprechende Grenzvermessung zum Zwecke der Grenzfeststellung beim Katasteramt der Stadt Remscheid zu beantragen.

16-P-2013-02277-00

Bad Münstereifel

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.07.2013.

16-P-2013-02321-00

Emsdetten

KommunalabgabenWasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Das von der Stadtwerke Emsdetten GmbH erhobene „Bereitstellungsentgelt Niederschlagsnutzungsanlage“ in Höhe von 1,30 Euro/Monat ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 21.06.2013.

16-P-2013-02422-00

Dortmund

Ausländerrecht

Kraft Bundesrechts sind für Visaangelegenheiten von im Ausland lebenden Ausländern allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland zuständig und verantwortlich.

Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen besteht keine Zuständigkeit oder Möglichkeit, auf das Entscheidungsverfahren im Bereich der Erteilung von Einreisevisa zugunsten von im Ausland lebenden Familienangehörigen Einfluss zu nehmen.

Wird wie bei vorliegender Petition der Nachzug einer Familie aus Jordanien angestrebt, muss demnach ein Visumsantrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden, die in einem verwaltungsmässigen Verfahren die zuständige Ausländerbehörde beteiligt. Mit der Petition kann dann nur die Stellungnahme einer beteiligten nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde überprüft werden.

Dem Petenten wird anheimgestellt, für den Familiennachzug einen Antrag auf ein Einreisevisum bei der Deutschen Botschaft in Jordanien zu stellen bzw. sich mit einer Petition an den Deutschen Bundestag zu wenden.

16-P-2013-02462-00

Düsseldorf

Recht der TarifbeschäftigtenHilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Er geht nach den Darlegungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) davon aus, dass die Gespräche, die mit dem Petenten und sechs seiner Kollegen zur Urheberschaft

des im Juni 2012 aufgetauchten anonymen Schreibens zu behaupteten Missständen im LBV stattfanden, ausschließlich zu dem Zweck geführt wurden, die Betroffenen darüber zu unterrichten, dass sie von anderen Mitarbeitern als mögliche Verfasser genannt worden waren. Die Hausleitung hat sich diese Verdächtigungen nicht zu Eigen gemacht. Der Petitionsausschuss hält es für gut nachvollziehbar, dass die Urheber der Verdächtigungen ihrerseits den Betroffenen nicht benannt wurden, um den Schaden für den Betriebsfrieden zu begrenzen.

Bezüglich der Pausenzeiten des Petenten hat dieser eingeräumt, hier nicht immer ganz genau auf die Uhr zu sehen. Sofern im Streit steht, in welchem Ausmaß der Petent seine Pausen überzogen hat, hält es der Petitionsausschuss für nicht zielführend, hierzu in eine Beweisaufnahme einzutreten. Er appelliert an den Petenten, die Pausenzeiten in Zukunft genauer einzuhalten, und an die Behörde, in diesem Zusammenhang ergangene besondere Anordnungen gegen den Petenten auszusetzen.

Sofern die Krankmeldung durch den Petenten unmittelbar nach dem Kritikgespräch mit ihm sogleich zu einer Überprüfung durch den Medizinischen Dienst führte, hält dies der Petitionsausschuss nur dann für gerechtfertigt, wenn beim LBV generell schon bei einer vereinzelt Krankmeldung unter besonderen Umständen eine solche Überprüfung durchgeführt wird. Der Ausschuss regt an, diese Praxis generell auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überdenken und in Zukunft lediglich bei erheblichen Verdachtsmomenten (wiederholte Krankmeldung oder Krankmeldung für längere Zeit) eine Überprüfung anzuordnen.

In Bezug auf die räumliche Umsetzung des Petenten in ein anderes Büro geht der Petitionsausschuss mit der Schwerbehindertenvertretung des LBV davon aus, dass deren fehlende Beteiligung nicht den Versuch einer absichtlichen Umgehung darstellt. Das LBV hat

zugesagt, hier im Einvernehmen mit dem Petenten eine Lösung zu finden.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Unstimmigkeiten zwischen dem Petenten und seiner Behördenleitung durch gegenseitige Rücksichtnahme und bei Verzicht auf vergangenheitsbezogene Vorwürfe ohne größere Schwierigkeiten zu beheben sein müssten.

16-P-2013-02488-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.07.2013.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2013-02545-01

Münster

Staatsangehörigkeitsrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen und gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.07.2013 verwiesen.

16-P-2013-02551-00

Herne

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Nach Abschluss der Prüfung besteht keine Veranlassung, der Landesregierung

(Finanzministerium) eine Empfehlung auszusprechen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.07.2013.

16-P-2013-02562-00

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrundeliegenden Sachverhalte unterrichtet.

Da von Herrn W. keine Vollmacht und keine Schweigepflichtentbindung des Betroffenen vorgelegt worden sind, könne ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Auskünfte über das Ergebnis der Überprüfungen erteilt werden.

16-P-2013-02565-00

Köln

Bergbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Wunsch der Petentin kann nicht entsprochen werden. Die Rodung ist auf Basis strenger Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Petentin erhält zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 17.06.2013.

16-P-2013-02593-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 26.07.2013. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02617-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Der Petent begehrt die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts, das ihm die Erwerbstätigkeit als Koch erlaubt. Die dafür erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erteilt worden.

Die Ausländerbehörde hat den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht abgelehnt. Damit ist der Petent weiter im Besitz der erteilten Fiktionsbescheinigung und hat die Möglichkeit, doch noch eine Beschäftigung zu finden, die gegebenenfalls mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit Grundlage für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung ist. Sollte dies in absehbarer Zeit nicht der Fall sein, gibt es nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand keine Möglichkeit, seinen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlauben. Er muss dann mit einer Ordnungsverfügung rechnen und seiner Ausreisepflicht nachkommen.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02739-00

Aachen

Grundsicherung

Die Entscheidungen und Verfahrensweise der Stadt Aachen als örtlichem Träger der Sozialhilfe, die überzahlten Leistungen per Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zurückzufordern, entsprechen den rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden.

Frau V. erstattet die entstandene Überzahlung derzeit mit monatlich 20 Euro. Ihr wurde und wird vom Sozialamt der Stadt Aachen weder in Bescheiden noch in anderen Schreiben Sozialhilfebetrug vorgeworfen. Bedauerlicherweise hat die Petentin die behördliche Formulierung „zu Unrecht erbrachte Leistungen“ auf sich bezogen, ohne dass hierzu ein Anlass besteht.

16-P-2013-02743-01

Duisburg

SozialhilfeGrundsicherungKrankenversicherung

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.07.2013 verbleiben.

Herrn D. wurde bereits fernmündlich empfohlen, kurzfristig beim Sozialamt der Stadt Duisburg vorzusprechen und gegebenenfalls einen Grundsicherungsantrag zu stellen.

16-P-2013-02772-00

Preußisch Ströhen

SozialhilfeSchulen

Die vom Kreis Minden-Lübbecke als zuständigem Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage der Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes beim Gesundheitsamt getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind

rechtlich nicht zu beanstanden. Auf die Begründung des inzwischen bestandskräftig gewordenen Widerspruchsbescheides vom 11.12.2012 wird verwiesen.

Tobias wurde bisher in der Grundschule im Rahmen des Konferenzentrums für sonderpädagogische Förderung (KsF ERSt) entsprechend betreut und unterstützt. Die Unterstützung fand nach einem festgelegten Förderplan statt. Für den Übergang in die Sekundarstufe I zum Schuljahr 2013/2014 wurde zum Halbjahr des laufenden Schuljahres vom KsF ERSt ein Übergangsgutachten vorgelegt, aus dem weiterhin der notwendige Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich Lernen hervorgeht. Auf Wunsch der Eheleute B. wird die Beschulung ihres Kindes vor Ort in der KsF ERSt-Region an der Hauptschule in Rahden, die über eine entsprechende sonderpädagogische Ressource verfügt, erfolgen. Der Förderschwerpunkt Lernen ist aus schulfachlicher Sicht auch weiterhin gerechtfertigt.

Der Petitionsausschuss wünscht Tobias viel Erfolg für seine weitere Schullaufbahn.

16-P-2013-02850-00

Meerbusch

Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02875-00

Köln

Einkommensteuer

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Finanzamt wird über den Einspruch der Petentin sowie über den Erlass von Nachzahlungszinsen nach § 233 a der Abgabenordnung zur Einkommensteuer 2005 bis 2010 des verstorbenen Vaters noch entscheiden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.06.2013.

16-P-2013-02917-00

Ratingen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Herr K. bittet um Erteilung einer Sondergenehmigung, die ihm das Befahren der Umweltzonen mit seinem Wohnmobil ohne Plakette gestattet.

Eine seinem Anliegen entsprechende Sondergenehmigung ist generell für Umweltzonen in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen.

Die landesweit einheitlichen Ausnahmeregelungen treffen für Herrn K. nicht zu, da er neben seinem Wohnmobil einen umweltzonengeeigneten Pkw hält und nicht in einer Umweltzone lebt.

16-P-2013-02935-00

Attendorn

Strafvollzug

Die Petition beruht auf einer geänderten Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit. Die Gehaltsabrechnungen von Herrn F. sind danach nicht zu beanstanden.

Zur näheren Information erhält Herr F. eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.05.2013.

16-P-2013-02970-00

Bielefeld

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht sich jedoch nicht in der Lage, eine Empfehlung auszusprechen.

Eine Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitserlaubnis kann nach dem Aufenthaltsgesetz nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilt. Die Bundesagentur ist hierbei ihrerseits rechtlich gebunden und verfügt nicht über einen Entscheidungsspielraum. Sie überprüft anhand eines Suchlaufs, ob es sogenannte bevorrechtigte Arbeitnehmer oder bevorrechtigte Ausländer gibt. Sobald der Suchlauf solche bevorrechtigten Personen ausweist, kann eine Zustimmung nicht erteilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bevorrechtigten die Arbeitsstelle tatsächlich besetzen. Die Ausländerbehörde kann ihrerseits die Zustimmung der Bundesagentur nicht ersetzen.

Bislang hat die Ausländerbehörde noch nicht über den Antrag der Petentin entschieden. Diese hat derzeit noch Gelegenheit, sich um eine andere Stelle zu bemühen, zu der dann eine Zustimmung erteilt werden kann. Die Petentin sollte dabei darauf achten, dass die Stellenbeschreibung, die der potentielle Arbeitgeber an die Bundesagentur schicken müsste, die Stellenanforderungen möglichst genau beschreibt, weil es dann umso unwahrscheinlicher ist, dass sich Bevorrechtigte finden. Je allgemeiner umgekehrt die Stellenbeschreibung ist, desto eher finden sich Bevorrechtigte. Hierauf sollte die Petentin einen potentiellen Arbeitgeber hinweisen. Im Vorteil wäre sie auch dann, wenn nach der Stellenbeschreibung Kenntnisse in ihrer Muttersprache oder etwa in Italienisch erwünscht oder sogar erforderlich sind. Der Zeitarbeitssektor ist der Petentin hingegen von Gesetzes wegen verschlossen (§ 40 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes). Der Ausschuss

kann ihr nur nahelegen, in ihren Bemühungen um eine Arbeitsstelle nicht nachzulassen.

16-P-2013-03033-00

Würselen

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Langerwehe im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind von der Aufsichtsbehörde nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch widersprechen.

Die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die Vorhaben der Gemeinde den Zielen der Raumordnung entsprechen und landesplanerisch keine Bedenken bestehen. Der Absicht der Gemeinde, die Bauflächen des Flächennutzungsplans um einzelne Grundstücke zu ergänzen, stehen Ziele der Raumordnung somit nicht entgegen.

Die Gemeinde hat mit ihren Bauleitplanverfahren noch nicht begonnen. Für diese Verfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Landschafts- und Wasserschutzes werden Gegenstand der weiteren Planverfahren sein. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen der Vorhaben abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Die Petenten werden somit im Rahmen der Bauleitplanverfahren die Gelegenheit haben, ihre Einwände vorzubringen. Der Ausgang der künftigen Bauleitplanverfahren ist daher noch offen und bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung eines Arbeitskreises, der sich mit der

Baulandentwicklung in Hamich beschäftigen soll, durch die Gemeinde Langerwehe.

Im Hinblick auf die denkbaren und teilweise gewünschten, teilweise aber auch abgelehnten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass alle angesprochenen Erweiterungsabsichten im Landschaftsschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet liegen. Gemäß dem Ziel des Schutzes und Erhalts von Natur und Landschaft, aber auch landwirtschaftlicher Produktionsflächen sollten zuerst alle Möglichkeiten einer sinnvollen Innenentwicklung geprüft und abgewogen werden.

16-P-2013-03037-00

Siegen
Polizei

Die Eingaben des Petenten vom 19. und 23.12.2012 wurden mit Schreiben vom 26.02.2013 vom Landrat als Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein beantwortet. Anscheinend kam es hier zu einer zeitlichen Überschneidung mit der eingereichten Petition. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass das Verhalten der eingesetzten Beamten in Bezug auf die Prüfung und Bewertung der Ruhestörung am 16. und 20.12.2012 sachgerecht und beanstandungsfrei erfolgte. Hinsichtlich einer genehmigungsrechtlichen Beurteilung von Arbeiten innerhalb von Geschäftsräumen in dem Wohnhaus des Petenten wurde er an die sachlich zuständige Fachdienststelle verwiesen. Mit Verweis auf das bereits erfolgte persönliche Gespräch am Einsatztag des 14.12.2012 wurde in dem abschließenden Bescheid der Behörde nicht mehr auf diesen Vorfall eingegangen.

Darüber hinaus wandte sich der Petent am 23.02.2013 über ein Kontaktformular an das Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses Schreiben wurde am 27.02.2013 mit Verweis auf den abschließenden Bescheid vom 26.02.2013 ebenfalls durch die Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein beantwortet.

Einer immissionsschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung des Landrats Siegen-Wittgenstein als unterer Immissionschutzbehörde vom 17.12.2012 zufolge wurde der Firma S. gestattet, im Zeitraum vom 14.12.2012 bis zum 22.12.2012 jeweils in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Gebäude Weidenauer Straße Fotoarbeiten durchzuführen. Der Genehmigungszeitraum umfasst mit dem 16.12.2012 auch einen Sonntag. Nach dem Feiertagsgesetz NRW sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei den in Rede stehenden Fotoarbeiten handelt es sich um gewerbliche Tätigkeiten, die üblicherweise an Werktagen durchgeführt werden. Die hier vorliegende immissionsschutzrechtliche Ausnahme genehmigung genügt den Vorgaben des Feiertagsgesetzes nicht. Die darin genannten Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes befassen sich ausschließlich mit dem Schutz der Nachtruhe vor Lärmimmissionen. Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Daher kann die Erlaubnis des Landrats Siegen-Wittgenstein nicht als feiertagsrechtliche Erlaubnis zur Sonntagsarbeit herangezogen werden.

Eine arbeitszeitrechtliche Ausnahmebewilligung zur Sonntagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Sonntag wurde nach Information der Bezirksregierung Arnsberg jedoch weder beantragt noch erteilt. Eine Ausnahme genehmigung für Sonntagsarbeit nach dem Feiertagsgesetz liegt ebenfalls nicht vor.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hinsichtlich der oben genannten Ausnahme genehmigungen um Bericht, ob unzulässige Sonntagsarbeit vorlag und gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.

16-P-2013-03043-00

Selm

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.07.2013.

16-P-2013-03048-00

Essen

Strafvollzug

Die von der Justizvollzugsanstalt Essen getroffenen Maßnahmen waren aufgrund des Verhaltens des Herrn N. sachgerecht.

Im Übrigen hat Herr N. täglich die Möglichkeit, den Anstaltsarzt aufzusuchen und sich behandeln zu lassen. Der Anstaltsarzt würde auch die Überweisung zum Zahnarzt vornehmen.

16-P-2013-03056-00

Herne

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt Bochum getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die Bemühungen des Jugendamts, konstruktiv bei der Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge mitzuhelfen, sind in der Vergangenheit an der mangelnden Kommunikationsbereitschaft der Eltern gescheitert. Das Jugendamt hat keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter die Einhaltung der Mitbestimmungsrechte des Vaters durchzusetzen. Eine Klärung eventueller Verstöße ist den Familiengerichten vorbehalten.

Auch das von Herrn N. gewünschte Wechselmodell kann nur erreicht werden, wenn sich beide Elternteile einvernehmlich darauf einlassen können. In Ermangelung eines Einvernehmens haben beide Elternteile gegenteilige Anträge an das Familiengericht gestellt. Von dort wurde zur Frage der Umgangs- bzw. Sorgerechtsregelung die Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des Gutachtens und die daraus resultierende Entscheidung des Familiengerichts bleiben abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2013-03065-00

Büren

Ausländerrecht

Bei einer eingehenden Anhörung des Herrn C. in der Justizvollzugsanstalt Büren haben sich keine Anhaltspunkte für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts ergeben.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde sind gerichtlich überprüft worden. Hierbei wurden auch die erneut im Petitionsverfahren vorgelegten Nachweise über die Arbeitnehmertätigkeit rechtlich gewürdigt.

Herrn C. kann nur empfohlen werden, freiwillig auszureisen. Dies kann er mit der Zentralen Ausländerbehörde in der Justizvollzugsanstalt Büren klären.

16-P-2013-03071-00

Bielefeld

Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03077-00

Düsseldorf
Sozialhilfe
Wohnungswesen

Die von der Stadt Düsseldorf als Träger der Sozialhilfe beziehungsweise als Ordnungsbehörde getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Die von Frau S. geforderte Übernahme der Unterkunftskosten aus dem Jahre 2011 war bereits Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens.

Im Rahmen eines vor dem Sozialgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 15.05.2012 geschlossenen Vergleichs, hat Frau S. auf die Geltendmachung der vor dem 20.11.2011 entstandenen Unterkunfts-kosten verzichtet. Dieser Vergleich wurde später nochmals mit Beschluss vom 26.11.2012 bestätigt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde vor dem Landessozialgericht wurde mit Beschluss vom 02.02.2013 zurückgewiesen.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Soweit Frau S. in ihrer Petition die mangelnde Sauberkeit und eine daraus resultierende Gefährdung der Bewohner der Notunterkunft Dorotheenstraße 85 beanstandet, hat das Sozialamt der Stadt Düsseldorf dort am 29.02.2012 gemeinsam mit dem Ordnungs- und dem Gesundheitsamt eine Begehung und Besichtigung durchgeführt. Dabei kam man übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass weder von dem Objekt noch von den in Rede stehenden Räumen eine Gesundheitsgefährdung ausgeht.

Die Stadt Düsseldorf verweist in ihrem Bericht darauf, dass regelmäßig eine Säuberung aller Bodenflächen durch eine Reinigungsfirma vorgenommen wird und im Bedarfsfall auch noch zusätzliche Reinigungen vorgenommen werden.

Am Tage der Aufnahme am 11.01.2011 von Sven S. sei die regelmäßige morgendliche Reinigung erfolgt. Zusätzlich habe der Sozialdienst eine Überprüfung vorgenommen. Die von Frau S. in ihrer Petition geltend gemachten Mängel seien dem vor Ort tätigen Verwalter damals nicht vorgetragen worden.

16-P-2013-03117-00

Lotte
Erschließung

Mangels Rechtsgrundlage sind aufgrund von Vorausleistungsbescheiden erbrachte Zahlungen, die auf den Vorschriften des Bundesbaugesetzes beruhen, grundsätzlich nicht zu verzinsen. Ein zu verzinsender Anspruch auf Rückzahlung der Vorausleistung lag nicht vor. Die hier in Rede stehende Erschließungsanlage war offensichtlich spätestens seit Errichtung der Straßenbeleuchtung 1982-1984 als Baustraße benutzbar vorhanden und diente dem Petenten zur Erschließung seines Baugrundstücks. Die Gemeinde Lotte hat eine Verzinsung der 1978 gezahlten Vorausleistung zu Recht abgelehnt.

Der Petent hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einem Vergleich zugestimmt, wonach eine Reduzierung des Erschließungsbeitrags erfolgte. Damit wurde das Klageverfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Da der Erschließungsbeitragsbescheid durch den gerichtlichen Vergleich rechtskräftig geworden ist, ist die Gemeinde Lotte den Forderungen des Petenten auf Neubescheidung nicht nachgekommen. Diese Rechtsauffassung ist verwaltungsgerichtlich im anschließenden Pfändungsverfahren bestätigt worden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre

Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03126-00

Witten

Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03130-00

Simmerath

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der StädteRegion Aachen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Familiengericht hat inzwischen mit Beschluss vom 08.05.2013 ein Erziehungsfähigkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Zeitgleich wurde zunächst bis zu dessen Erstellung die vorläufige Aussetzung der ursprünglich mit Beschluss vom 20.07.2012 festgelegten begleiteten Umgangskontakte von Valerie und Gedeon mit ihrem Vater verfügt.

Dem Anliegen von Frau W. ist damit vorerst entsprochen worden. Das Ergebnis des Erziehungsfähigkeitsgutachtens und die daraus letztlich resultierende familiengerichtliche Entscheidung bleiben abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2013-03132-00

Hagen

Strafvollzug

Herr P. wurde in der Justizvollzugsanstalt Hagen in einem Einzelhafttraum untergebracht.

Die Dauer des Einweisungsverfahrens wird sich durch die geplante Neueinstellung einer Lehrerin bzw. eines Lehrers und einer Psychologin bzw. eines Psychologen deutlich verringern.

Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens wurde Herr P. in den offenen Vollzug verlegt.

Seinem Anliegen wurde damit soweit wie möglich entsprochen.

16-P-2013-03140-00

Langenberg

Jugendhilfe

Die durch das Jugendamt des Kreises Gütersloh erfolgte Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist aus Sicht des Petitionsausschusses jugendhilferechtlich nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt des Kreises Gütersloh hat sich umfassend über die erfolgten Maßnahmen beraten und sich mit dem Jugendamt der Stadt Lippstadt kollegial ausgetauscht. Darüber hinaus nahm das Jugendamt auch Kontakt mit dem Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, mit der Kriminalpolizei und dem Heilpädagogischen Kinderheim Hamm, dem die Dauerpflegefamilie des betroffenen Jungen angebunden ist, auf.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft inzwischen das Verfahren gegen Frau W. eingestellt hat. Diese Entscheidung hat für die Kinder- und Jugendhilfe jedoch keine Wirkung bezüglich einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Auch wenn die Vorwürfe des Pflegekindes und damit der Vorwurf der Misshandlungen im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weder bestätigt noch widerlegt wurden, besteht aus kinder- und jugendhilferechtlicher Sicht zumindest eine latente Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus verweist das Jugendamt auf die mangelnde Bereitschaft von Frau W., ihr Erziehungsverhalten zu reflektieren bzw. zu ändern.

Auf das Angebot des Jugendamts, die Tagespflege zumindest für einen begrenzten Zeitraum fortzusetzen, was mit einer engmaschigen Betreuung mit Kontrollauftrag verbunden gewesen wäre, wollte sich Frau W. nicht einlassen.

16-P-2013-03144-00

Köln

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen von Frau H.-T. nicht entsprechen, da zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Beförderung bestand.

Es ist bedauerlich, dass sie aufgrund ihrer Erkrankung in den Ruhestand versetzt wurde und es dadurch nicht mehr zu einer Beförderung kommen konnte.

Für die Berechnung des Ruhegehalts deshalb fiktiv einen höheren als den erreichten Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, ist aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

16-P-2013-03145-00

Bünde

Straßenverkehr

Straßenbau

Für die A 30 im Streckenabschnitt zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen und der Anschlussstelle Löhne wurden im Rahmen einer Härtefallregelung als freiwillige Leistung des

Straßenbaulastträgers Bund aktive Lärmschutzwände und -wälle errichtet.

Die Abwicklung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist bis auf den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags abgeschlossen. Gegenüber dem ursprünglichen lärmtechnischen Entwurf kommt ein verbesserter lärmtechnisch optimierter „Lärmarter Splitmastixasphalt“ (SMA LA) zum Einsatz, durch den eine Reduzierung des Lärmpegels erreicht werden kann. Der Einbau des SMA LA soll von Mitte 2013 bis Mitte 2014 erfolgen. Erste Erfahrungen mit diesem Asphalt haben gezeigt, dass eine deutliche Lärmreduzierung erreicht wird.

Durch den Einbau des SMA LA wird sich die Lärmsituation am Wohnhaus des Petenten deutlich verbessern. Insofern wird dem Anliegen des Petenten auf weitere Lärmreduzierung entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03146-00

Willich

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn G. unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass er keinen Anspruch auf eine Hinausschiebung seines gesetzlichen Ruhestands über den 31.01.2013 hinaus hat, um ein weiteres Jahr an seiner Schule verbleiben zu können. Die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat auch davon Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung ihm die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung über den 31.01.2013 hinaus nach Versetzung an ein Berufskolleg in Duisburg eröffnen konnte, was er jedoch abgelehnt hat.

Herr G. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.07.2013.

16-P-2013-03180-00

Köln

Ausländerrecht

Dem Petenten wurde von der Ausländerbehörde der Stadt Köln bereits mit Schreiben vom 14.05.2013 bescheinigt, dass seine Niederlassungserlaubnis nicht erlischt. Er erhielt als Nachweis des Fortbestands der Niederlassungserlaubnis eine Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Petition wurde damit entsprochen.

16-P-2013-03186-00

Essen

Ausländerrecht

Die Petenten sind 1990 in Begleitung ihrer Kinder als vermeintlich ungeklärte Staatsangehörige aus dem Libanon kommend in das Bundesgebiet eingereist. Die unter Alias-Personalien gestellten Asylanträge wurden rechtskräftig abgelehnt. Die Familie wurde aufgrund der nicht geklärten Identität und Staatsangehörigkeit geduldet. Die tatsächliche türkische Identität wurde erst im Jahr 2006 durch umfangreiche Ermittlungen festgestellt. Den Petenten ist es im gesamten Zeitraum ihres Aufenthalts im Bundesgebiet nicht gelungen, eine soziale oder wirtschaftliche Integration zu erlangen. Seit der Einreise im Jahr 1990 bis heute werden vollumfänglich öffentliche Transferleistungen bezogen. Sie verfügen auch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse. Bis heute haben sie keine gültigen Identitätspapiere vorgelegt.

Die Ausländerbehörde Essen hat mit Ordnungsverfügung vom 06.06.2013 die Anträge auf Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nicht möglich, weil bereits die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Die Petenten kommen weder ihrer Passpflicht nach noch wird der Lebensunterhalt - auch nicht ansatzweise - sichergestellt. Insbesondere kommt aufgrund der jahrelangen Täuschung über die türkische Identität und der Behinderung bzw. Hinauszögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Ob bei Herrn H. eine Reiseunfähigkeit vorliegt, müsste gegebenenfalls vom Amtsarzt der Stadt Essen festgestellt werden. In dem ärztlichen Attest des Hausarztes vom 28.01.2013 wird zwar die Reisefähigkeit verneint, gleichwohl wird die Petition mit dem Anliegen begründet, eine Auslandsreise unternehmen zu wollen.

Die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Pilgerreise nach Mekka wäre, abgesehen von der vollziehbaren Ausreisepflicht, auch nur dann möglich, wenn Pässe vorgelegt werden. Dies ist bis heute nicht erfolgt.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, derzeit keine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ist nicht zu beanstanden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03203-00

Goch

Gewerbesteuer

Die Petentin wendet sich gegen die Heranziehung für die Entsorgung von Abfall eines auf ihrem Grundstück ehemals vorhandenen, längst aber abgemeldeten Gewerbes.

Nach den beim Gewerbeamt der Stadt Goch geführten Unterlagen war für die Petentin seit dem 01.02.1978 ein Gewerbe angemeldet. Die Petentin hat dieses Gewerbe am 12.10.1995 rückwirkend zum 31.12.1984 abgemeldet. Da bei der Stadt Goch kein automatisierter Datenaustausch zwischen Gewerbeamt und Steueramt stattfindet, wurde die Petentin weiterhin zu Abfallgebühren für das von ihr nicht mehr ausgeübte Gewerbe herangezogen. Erstmals durch das Schreiben der Petentin vom 15.03.2013 erfuhr das Steueramt davon, dass die Petentin das Gewerbe seit 1985 nicht mehr ausübt. Sie erließ daraufhin einen korrigierten Heranziehungsbescheid für das Jahr 2013, der die Veranlagung zu Abfallgebühren für das Gewerbe nicht mehr enthielt. Allerdings lehnte sie es ab, auch die Bescheide der vorhergehenden Jahre zu korrigieren und/oder der Petentin zu viel gezahlte Abfallgebühren zu erstatten.

Die Stadt Goch hat im Rahmen der von ihr angestellten Ermessenserwägungen von einer rückwirkenden Änderung/Aufhebung der Heranziehungsbescheide abgesehen. Dabei war für sie maßgebend, dass in diesen Bescheiden, wie auch in denen der Vorjahre, alle Veranlagungstatbestände einzeln ausgewiesen und damit als solche erkennbar sind. Ferner hat sie auf ihre Abfallgebührensatzung verwiesen. Danach sind für die Berechnung der Gebühren die jeweils am 1. Dezember des dem Veranlagungszeitraums vorausgehenden Jahres auf dem Grundstück ermittelten Personen und Personengleichwerte maßgebend. Ändert sich die für die Berechnung der Gebühren maßgebende Zahl der gemeldeten Personen oder Personengleichwerte nach dem Stichtag, werden die Gebühren auf Antrag jeweils zum ersten des folgenden Monats entsprechend der geänderten Verhältnisse berichtigt. Anträge auf Berichtigung der Gebühren für abgelaufene Kalenderjahre werden nicht berücksichtigt. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Gebührenpflichtigen der Stadt Goch alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen haben. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer der Stadt jede

wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden. Unter Hinweis auf die bestehende Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen hat die Stadt Goch entschieden, die Bescheide von 2009 bis 2012 nicht aufzuheben oder zu ändern.

Dieses Ergebnis ist unter Berücksichtigung der Rechtslage und der von der Stadt Goch mitgeteilten Ermessenserwägungen nicht zu beanstanden. Eine Korrektur der Bescheide für 2013 und die Folgejahre ist zugunsten der Petentin erfolgt. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weitergehende Entscheidungen der Stadt zugunsten der Petentin durchsetzen zu können.

16-P-2013-03205-00

Kamp-Lintfort
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Kreis Wesel hat zwischenzeitlich mit Änderungsbescheid vom 14.06.2013 die vorläufige Übernahme von Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 299,18 Euro für den Zeitraum vom 01.03. - 31.08.2013 bewilligt. Insoweit ist dem Anliegen von Herrn V. entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn V., soweit dies noch nicht geschehen ist, dem Jobcenter nunmehr kurzfristig die angeforderten Kontoauszüge (ab dem 01.01.2012) zur Sichtung vorzulegen. Die diesbezügliche Vorgehensweise des Jobcenters ist aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar.

16-P-2013-03223-00

Troisdorf
Lotterie

Nach den Internet-Teilnahmebedingungen für Lotto 6aus49 schreibt WestLotto derzeit Gewinne bis zu einer Höhe von 5.000 € auf das virtuelle Kundenkonto des Spielteilnehmers gut. Größere Gewinne werden direkt nach Rücksprache mit dem

Spielteilnehmer auf sein Bankkonto überwiesen. Gemäß den Teilnahmebedingungen können Lottospieler im Internet jederzeit, also auch bei kleineren Gewinnen, die Auszahlung auf ihr Bankkonto veranlassen.

Die Gewinnauszahlung im Internet ist von den Lottogesellschaften im Deutschen Lotto- und Totoblock unterschiedlich geregelt. Teilweise wird das Geld direkt auf das Bankkonto überwiesen, teilweise werden auch noch höhere Summen zunächst auf dem virtuellen Kundenkonto gutgeschrieben.

Laut WestLotto hätten die Lottospieler durchaus ein Interesse daran gehabt, Kleingewinne auf dem Kundenkonto zu belassen, um nicht dauernd Spieleinsätze per Lastschrift oder Überweisung auf ihr virtuelles Kundenkonto einzahlen zu müssen. Solche Kontobewegungen hätten auch auf Seiten der Spielteilnehmer entsprechende Kontoführungsgebühren verursacht.

Dennoch hat sich das Unternehmen zum Teil auch aus Transparenzgründen entschieden, dass zukünftig alle Gewinne direkt auf das Bankkonto des Spielteilnehmers überwiesen werden. Die technische Umstellung wird zurzeit vorbereitet und erfolgt nach Angaben des Unternehmens planmäßig bis zum 01.09.2013. Dem Anliegen des Petenten wird somit Rechnung getragen. Ein Einschreiten der Glücksspielaufsicht ist nicht erforderlich.

16-P-2013-03247-00

Mettingen

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Bauordnung

Die Gemeinde Mettingen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Landkreis Osnabrück beteiligt worden und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die immissionsschutzrechtlichen Beteiligungsvorschriften sind somit erfüllt. Die Prüfung des Vorliegens der materiellen Genehmigungs-

voraussetzungen obliegt dem Landkreis Osnabrück.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Landschaftsbehörde hat die naturschutzrechtliche Stellungnahme des Kreises Steinfurt geprüft. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch den geplanten Maststall liegen danach nicht vor.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, das der Bundestag am 03.05.2013 beschlossen hat, wird die Privilegierung der Intensivtierhaltung in § 35 des Baugesetzbuchs insoweit eingeschränkt, als dass künftig Tierhaltungsanlagen, die die UVP-Vorprüfung oder einer UVP-Pflicht erreichen, also UVP-relevant sind, nicht mehr im Außenbereich privilegiert sind. Damit hat der Bundestag den ersten Gesetzentwurf der Bundesregierung verschärft, der das Ende der Privilegierung erst ab Erreichen der Schwelle für eine automatische UVP-Pflicht vorsah. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Privilegierung bei Hennen schon ab 15.000 Tieren endet und nicht erst ab 60.000 Tieren wie nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2013-03272-00

Baesweiler

Hilfe für behinderte Menschen

Zwischenzeitlich hat die Städteregion Aachen bei Frau L. die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt. Damit wurde dem Anliegen entsprochen.

16-P-2013-03275-00

Kamen

Straßenbau

Die Fahrbahndecke der L 821 in Kamen-Kaiserau in dem angesprochenen Bereich

wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW auf vorhandene Schäden untersucht, die Ursache für die Erschütterungen am Wohnhaus des Petenten sein könnten. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Fahrbahndecke im Querungsbereich einer Wasserleitung Absackungen aufweist.

Der Landesbetrieb Straßenbau plant eine zeitnahe Sanierung der Fahrbahndecke im Bereich des querenden Ausschachtungsbereichs der Wasserleitung. Dabei wird das betroffene Teilstück der Fahrbahn herausgefräst und neu hergestellt. Damit soll eine Ebenheit erzielt werden, die beim Überfahren insbesondere durch Lkw oder Busse keine Erschütterungen mehr hervorruft. Den Forderungen des Petenten wird insofern entsprochen.

16-P-2013-03281-00

Krefeld

Ordnungswesen

Der Pkw des Petenten war am 17.03.2013 in Mönchengladbach, vor dem Haus 167 der Straße Engelsholt geparkt. Bei dieser Örtlichkeit handelt es sich um einen mittels Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatz „Radfahrer und Anlieger frei“ gesperrten Verkehrsbereich.

Wegen des Verkehrsverstoßes wurde eine schriftliche Verwarnung gefertigt und diese dem Petenten übersandt. Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens wurde er ausdrücklich mit dem Tatvorwurf konfrontiert und ihm dabei die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern das angebotene Verwarnungsgeld in Höhe von 15 Euro fristgerecht bezahlt. Mit der Zahlung des Verwarnungsgeldes wurde das Verfahren abgeschlossen. Durch die Zahlung des Verwarnungsgeldes erklärt der Betroffene stillschweigend sein Einverständnis mit der Verwarnung.

Bezüglich des vom Petenten behaupteten fehlenden Nachweises, dass er den

Verkehrsverstoß begangen habe, ist darauf hinzuweisen, dass Verkehrsverstöße im ruhenden Verkehr im Regelfall nur durch eine Befragung des Halters aufgeklärt werden können. Verzichtet dieser darauf, im Rahmen des Anhörungsverfahrens ihn entlastende Umstände vorzutragen, erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage.

Diese ist im vorliegenden Fall jedoch unterblieben, da der Petent das angebotene Verwarnungsgeld akzeptiert und damit eine Verfahrenseinstellung bewirkt hat.

Das Vorgehen der Stadt Mönchengladbach entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03284-00

Nottuln

Einkommensteuer

Beitragsrückerstattungen mindern die nach dem Einkommensteuergesetz abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge in dem Jahr, in dem sie zufließen, da es insoweit an einer wirtschaftlichen Belastung des Steuerpflichtigen mit Beiträgen zu einer Krankenversicherung fehlt. Krankenversicherungsbeiträge sind in dem Kalenderjahr steuerlich zu berücksichtigen, in dem sie geleistet werden. Werden Versicherungsbeiträge im Folgejahr an den Steuerpflichtigen erstattet, sind die abziehbaren Beiträge im Jahr des Zuflusses zu mindern. Die aufgrund der Beitragsrückerstattung vom Petenten bzw. der Ehefrau getragenen, nicht mit der Krankenversicherung abgerechneten Krankheitskosten stellen keine Beiträge zu einer Krankenversicherung im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar, so dass die Beitragsrückerstattung der Krankenversicherung nicht um diese Kosten zu mindern ist.

Ein Abzug der aufgrund der Beitragsrückerstattung nicht mit der Krankenversicherung abgerechneten Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen kommt ebenfalls nicht in

Betracht. Der Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen setzt voraus, dass diese dem Petenten bzw. der Ehefrau zwangsläufig entstehen. Verzichtet der Petent bzw. die Ehefrau auf eine Erstattung, um eine Beitragsrückerstattung zu erhalten, nimmt dies den Aufwendungen grundsätzlich den Charakter der Zwangsläufigkeit. Können sich Steuerpflichtige durch Rückgriff gegen ihre Versicherung ganz oder teilweise schadlos halten, ist eine Abwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Werden Ersatzansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht, entfällt die Zwangsläufigkeit, wobei die Zumutbarkeit Umfang und Intensität der Rechtsverfolgung bestimmt.

Der Einkommensteuerbescheid vom 05.03.2013 ist somit, abgesehen von der zugunsten des Petenten versehentlich nicht berücksichtigten Beitragsrückerstattung für Wahlleistungen der Ehefrau in Höhe von 128 Euro, nicht zu beanstanden. Aufgrund des vorliegenden Einspruchs wäre eine Änderung der Steuerfestsetzung im Hinblick auf die vorgenannte Beitragsrückerstattung auch zuungunsten des Petenten möglich. Das Finanzamt beabsichtigt, den Petenten auf diese Möglichkeit hinzuweisen und eine Rücknahme des Einspruchs anzuregen.

Dem Petenten und seiner Ehefrau wird empfohlen, bei zukünftigen Entscheidungen über die Inanspruchnahme einer Beitragsrückerstattung der Krankenversicherung nicht nur die Höhe der Beitragsrückerstattung den abzurechnenden Krankheitskosten gegenüberzustellen, sondern auch die aus der Beitragsrückerstattung resultierenden Auswirkungen auf die Steuerfestsetzung (den geminderten Sonderausgabenabzug) zu berücksichtigen.

Abschließend sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass der vom Petenten mit 7,83 Euro bezifferte wirtschaftliche Vorteil aufgrund der Beitragsrückerstattung auf der Annahme beruht, dass die Beitragsrückerstattung im Jahr 2012 lediglich 547,83 Euro betragen habe; der Gesamtbetrag der

Beitragsrückerstattung belief sich jedoch auf 675,38 Euro.

16-P-2013-03287-00

Willich

Ausländerrecht

Strafvollzug

Der Petent ist abgelehnter Asylbewerber, der als Minderjähriger mit seiner Mutter und Geschwistern ohne Identitätspapiere ins Bundesgebiet einreiste. Die Familienmitglieder gaben sich als ungeklärte Staatsangehörige aus dem Libanon aus. Durch behördliche Ermittlungen über einen langen Zeitraum konnte die türkische Staatsangehörigkeit der Familie festgestellt werden. Der Petent hat sich bis heute geweigert, seiner Passpflicht nachzukommen.

Derzeit verbüßt der Petent eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels liegen nicht vor. Er wurde von der Ausländerbehörde mit Ordnungsverfügung vom 25.06.2013 ausgewiesen. Die Wirkung der Ausweisung ist auf sieben Jahre befristet und beginnt mit der Ausreise.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde ist begründet und rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat auch das Vorbringen des Petenten im Hinblick auf Lockerungen im Strafvollzug geprüft und von den Gründen, die zur Ablehnung von vollzuglichen Lockerungsmaßnahmen geführt haben, Kenntnis genommen. Auch diese Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03291-00

Münster

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach endgültig negativ beendeten Asyl- und Asylfolgeverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gebunden. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Argumente sind im Asylverfahren zu prüfen und haben dort bereits zu negativen Entscheidungen für die Petenten geführt.

Die Voraussetzungen zur Erteilung asylverfahrensunabhängiger Aufenthaltserlaubnisse liegen nicht vor. Dem Wunsch nach Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen kann somit nicht entsprochen werden. Sofern die Petenten ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, haben die Ausländerbehörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Für die Dauer des Petitionsverfahrens werden die Petenten noch geduldet.

Ob geltend gemachte gesundheitliche Beeinträchtigungen der Petenten zu einer Reiseunfähigkeit führen, wäre bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen aktuell zu prüfen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03296-00

Voerde

BauordnungBaugenehmigungen

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Voerde handelte es sich auch nach den zwischenzeitlich in dem verglasten Gebäude vorgenommenen Umbaumaßnahmen nicht um ein abstandsrechtlich privilegiertes Gewächshaus. Das insoweit

nicht genehmigungsfähige Gewächshaus wurde daher zum 14.5.2013 beseitigt. Zeitgleich wurden sowohl der Holzstapel als auch der Carport entfernt. Dem Anliegen der Petenten wurde somit entsprochen.

16-P-2013-03299-00

Köln

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die situationsbedingten Schwierigkeiten der Trassenführung für die Anschlussleitung zwischen dem Kraftwerk Niehl 3 und der Umspannanlage Leverkusen-Opladen zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss ist nicht der Auffassung, dass eine Verlegung als Erdkabel auf dem Niehler Damm von vornherein ausgeschlossen ist, weil die relevanten Grenzwerte grundsätzlich eingehalten werden können. Er sieht deshalb, unabhängig von der Frage des rechtlich Zulässigen, keinen Anlass, auf die Stadt Köln dahingehend einzuwirken, der RheinEnergie AG die Nutzung des Niehler Damms für die Verlegung des Kabels zu untersagen und eine anderweitige Leitungsführung vorzugeben.

16-P-2013-03311-00

Königswinter

Straßenbau

Die von den Petenten geforderte Instandsetzung der L 331 zwischen Königswinter-Pleiserhohn und Königswinter-Oberpleis wird nach Angaben des Landesbetriebs Straßenbau NRW ab Herbst 2013 erfolgen. Vorgesehen ist darüber hinaus, im Anschluss an diese Maßnahme auch die Fahrbahn der L 331 zwischen Königswinter-Oberpleis und Hennef-Söven zu erneuern. Mit der Umsetzung der Instandsetzungsarbeiten wird der schlechte Fahrbahnzustand beseitigt und somit den Forderungen der Petenten zu einem großen Teil entsprochen.

Der weiterhin geforderte Neubau eines Radwegs zwischen Königswinter-Oberpleis und Hennef-Westerhausen entlang der L 331 wurde vom Regionalrat der Bezirksregierung Köln in den vergangenen Jahren nachrangig priorisiert, weil andere Radweg-Projekte in der Region im Vergleich als bedeutender bewertet wurden. Die Straßenbauverwaltung des Landes ist an die Festlegungen des Regionalrats gebunden.

Den Petenten wird empfohlen, sich bei der Geschäftsstelle des Regionalrats der Bezirksregierung Köln für eine höhere Priorisierung des geforderten Radwegs einzusetzen. Eine weitere Möglichkeit zur Realisierung des Radwegs bietet das Modell „Bürgerradwege“. Bei diesem Modell ermöglicht das Land eine unbürokratische Realisierung von Radwegeprojekten an Landesstraßen auch dann, wenn nach dem normalen Bauprogramm kurzfristig eine Realisierung nicht möglich erscheint. Charakteristisch dafür ist das bürgerschaftliche Engagement vor Ort. Dann können mit Beteiligung der Bürger und in Kooperation mit den beteiligten Kreisen, Kommunen sowie dem Landesbetrieb Straßenbau gegebenenfalls solche Radwegeverbindungen gebaut werden. Die Koordination und Beratung für das Programm „Bürgerradwege“ übernimmt der Landesbetrieb Straßenbau NRW in den zuständigen Regionalniederlassungen, in diesem Fall ist das die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Albertstraße 22 in 51643 Gummersbach (Tel: 02261 /89-0, Fax: 02261 / 89-300, E-Mail: kontakt.rnl.rb@strassen.nrw.de) zuständig.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03315-00

Grevenbroich

Luftverkehr

Zunächst ist festzustellen, dass die Aufgabe der Verwaltung des Luftraums, u. a. mit dem Bereich Flugsicherung bzw. Flugführung, eine ausschließliche Aufgabe des Bundes ist. Das Land hat hier keinerlei Zuständigkeiten bzw. Eingriffsmöglichkeiten.

Grundsätzlich besteht die Problematik des Fluglärms in allen Einzugsbereichen von Flughäfen. Derzeit ist es so, dass das kontinuierliche Sinkflugverfahren zu den geringsten Lärmbelastungen insgesamt führt, da bei diesem die Turbinen nur geringfügig genutzt werden müssen. Bei diesem auch am Flughafen Düsseldorf gewählten Verfahren muss dem Piloten die Möglichkeit gegeben werden, auf einem sogenannten Gegenanflug, der parallel zum Flugplatz und entgegen der Anflugrichtung führt, entsprechend seiner Flughöhe und der Entfernung zum Flughafen auf den Endanflug einzudrehen.

Vermutlich führt das vorgenannte Verfahren dazu, dass im Gegensatz zu früheren Anflugverfahren vermehrt Flugzeuge im Gegenanflug über Grevenbroich fliegen. Der Gegenanflug über Grevenbroich erfolgt bei Ostwetterlagen, deren Anteil im Schnitt bei ca. 30 % im Jahr liegt. Die Flughöhe über Grevenbroich beträgt hierbei ca. ein- bis zweitausend Meter.

Die Petentin wurde durch die mit der Flugsicherung beauftragte Organisation, die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), bereits informiert. Auch das Umweltbundesamt hat den Petenten umfangreich geantwortet, ohne aber einen Vorschlag zur Abhilfe leisten zu können, da das von der Flugsicherung gewählte Anflugverfahren nicht zu beanstanden ist. Es orientiert sich am aktuellen Stand der Technik und dient dazu, die Lärmbelastung insgesamt im Sinne des Allgemeinwohls zu minimieren.

Da der Landeanflug und auch der bei Flügen aus der entgegengesetzten

Himmelsrichtung notwendige und sinnvolle Gegenanflug, der bei Ostwetterlagen dann über Grevenbroich erfolgt, in einer geraden Linie erfolgt, ist ein „Umfliegen“ von bewohntem Gebiet offensichtlich nicht möglich bzw. sinnvoll, da dies mit zusätzlichem Turbineneinsatz verbunden wäre.

16-P-2013-03319-00

Köln

Umsatzsteuer
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für 2008 und 2009 der Petentin zu Recht. Die Voraussetzungen für den von der Petentin beantragten Erlass der Steuerverbindlichkeiten nach § 227 der Abgabenordnung liegen nicht vor. Eine Stundungswürdigkeit ist aufgrund der Verletzung der steuerlichen Pflichten durch die Petentin nicht gegeben.

Auch die Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub nach § 258 der Abgabenordnung sind nicht gegeben. Der Petentin steht es frei, durch Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos den vom Gesetzgeber vorgesehenen Pfändungsschutz für Kontoguthaben in Anspruch zu nehmen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.06.2013.

16-P-2013-03325-00

Ennepetal

Gesundheitsfürsorge
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein klärendes Gespräch

zwischen dem Petenten und dem Ordnungsamt der Stadt Ennepetal stattgefunden hat.

Ab sofort werden sich die rauchenden Erzieher/innen und Jugendlichen der Jugendhilfeeinrichtung „Stiftung Lohernocken“ nicht mehr auf seinem Grundstück treffen. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2013-03326-00

Essen

Krankenversicherung
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) die Berechnung der Beiträge nicht zu beanstanden ist.

Der gesetzlich vorgeschriebene, rückwirkende Beginn der Mitgliedschaft hat zu einer Nachberechnung von Beiträgen geführt. Diese werden nun vom Rentenversicherungsträger mit der laufend zu zahlenden Rente verrechnet. Darüber hinaus sind Beiträge bis zur Mindestbemessungsgrundlage von dem Versicherten selbst zu tragen. Je geringer die Rente ist, umso größer kann der Differenzbetrag bis zur Mindestbemessungsgrundlage werden.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat die hier einschlägigen beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt. Eine zunächst fehlerhafte Beitragsforderung wegen Außerachtlassung des Verjährungszeitraums wurde inzwischen von der AOK eigenständig korrigiert.

Solange die Beiträge entsprechend der mit der Krankenkasse getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung gezahlt werden, bestehen die gesetzlichen Leistungsansprüche uneingeschränkt.

16-P-2013-03333-00

Korschenbroich

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Danach ist das Vorgehen des Polizeipräsidiums Düsseldorf nicht zu beanstanden.

Zu dem Vorbringen des Petenten, die Polizei habe fernmündlich über die Geschäftsleitung versucht, darauf hinzuwirken, dass der Petent sich zur Sache einlasse, teilt das Polizeipräsidium mit, dass ein fernmündlicher Kontakt des eingesetzten Beamten zur Geschäftsleitung der Firma nicht stattgefunden habe.

Das dem Petitionsausschuss übersandte Schreiben „Widerspruch“ ist nicht identisch mit dem Schreiben, das der Petent dem Polizeipräsidium Düsseldorf übersandt hat. Das Originalschreiben vom 07.04.2013 beanstandet ohne nähere Konkretisierung von Anlass, Zeit, Ort und einschreitenden Beamten einen polizeilichen Verwaltungsakt vom 31.07.2013. Ein diesbezüglicher Einsatz konnte nicht zugeordnet werden. Die dem Petitionsausschuss übersandte angebliche Kopie dieses Widerspruchs ist nicht unterschrieben und das Datum 31.07.2013 ist durch das Datum 30.04.2012 ersetzt. Durch die Petition ist der Widerspruchsgegenstand nun nachvollziehbar und wird unter allen rechtlichen Aspekten geprüft und beschieden.

16-P-2013-03336-00

Köln

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Vorgehensweise der Stadt Euskirchen ist nicht zu beanstanden. Ein Rechtsverstoß, der einen Eingriff in die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt rechtfertigen würde, kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Kündigungsschutzklage von Frau W. sowohl erstinstanzlich als auch in der Berufungsinstanz keinen Erfolg hatte.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03344-00

Hüllhorst

Ausländerrecht

Am 19.09.2011 stellte die Petentin einen Asylantrag, über den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Entscheidung traf. Das Verwaltungsgericht Minden wies die dagegen gerichtete Klage mit Urteil vom 25.02.2013 ab und stellte fest, dass die Petentin keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auch keine Ansprüche aus dem Aufenthaltsgesetz hat. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Petentin ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Nach eigenen Angaben beabsichtigt sie, zu ihrem in Norwegen als asylberechtigt anerkannten Ehemann im Rahmen der Familienzusammenführung auszureisen.

Sofern die Petentin ihre Bemühungen um eine Weiterreise nach Norwegen durch geeignete Unterlagen nachweist und mitteilt, wann mit einer Entscheidung der norwegischen Behörden zu rechnen ist, wird die Ausländerbehörde des Kreises Minden-Lübbecke dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen entsprechen. Die Petentin erhält dann eine Duldung für sechs Monate.

Die Verfahrensweise der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03346-00

Gelsenkirchen
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Einseitigkeit der Beratungsleistungen zu Ungunsten von Frau B. konnte nach Aktenlage nicht festgestellt werden.

Um das Kind vor den Konflikten der Elternteile untereinander zu schützen, bestellte das Familiengericht auf Antrag des Jugendamts zunächst einen Verfahrensbeistand und im Weiteren eine Umgangspflegschaft. Damit haben beide Elternteile die Möglichkeit, an einer einvernehmlichen und am Wohle des Kindes orientierten Gestaltung der Umgangskontakte mitzuwirken.

Soweit Frau B. beanstandet, das Jugendamt habe in einem Schreiben an das Familiengericht Aussagen des Vaters des Kindes verwandt, ohne diese vorher auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, verweist das Jugendamt darauf, dass diese Aussagen lediglich im Konjunktiv erfolgt seien. Es ist üblich, in Stellungnahmen an das Gericht die Angaben der Kindeseltern in dieser Weise mitzuteilen.

Zu dem Vorwurf von Frau B., der Leiter des Jugendamts habe ihr kein Gespräch gewährt, hat das Jugendamt mitgeteilt, dass nach fachlicher Abwägung die Notwendigkeit dazu nicht festgestellt werden konnte und Frau B. die ihr angebotenen Gespräche mit der fallbearbeitenden Mitarbeiterin im Jugendamt bisher nicht wahrgenommen hat.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung

ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

16-P-2013-03350-00

Duisburg
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach rechtskräftig negativ beendeten Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Eine zurzeit noch anhängige Klage gegen einen Asylfolgeantrag entfaltet keine aufschiebende Wirkung. An die Entscheidungen des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gesetzlich gebunden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung asylverfahrensunabhängiger Aufenthaltserlaubnisse liegen nicht vor. Entsprechende Anträge wurden rechtskräftig negativ abgelehnt. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Obergericht blieb erfolglos.

Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Argumente sind im Asylverfahren zu prüfen und waren bereits Gegenstand der negativen Entscheidung im Asylfolgeverfahren.

Aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen eines Kindes der Petenten ist die Ausländerbehörde bereit, die Familie bis zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Kindes zu dulden. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind vorerst ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03359-00

Köln

Einkommensteuer

Nach dem Grundsatz der Abgabenordnung, dass Steuern gleichmäßig festzusetzen sind, forderte das Finanzamt die Petentin nach Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen zu Recht auf, Einkommensteuererklärungen einzureichen. Auch die folgenden Schätzungen erfolgten ermessensgerecht, weil die Petentin der Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe der Steuererklärungen nicht nachgekommen war. Gleichwohl hob das Finanzamt die Steuerbescheide auf, weil es die wirksame Bekanntgabe der Bescheide nicht nachweisen konnte.

Die Einnahmen der Petentin aus ihrer Tätigkeit als Sicherheitsassistentin und die Einnahmen aus der Hinterbliebenenrente unterliegen nach dem Einkommensteuergesetz in Höhe des steuerpflichtigen Anteils von 50 % der Besteuerung. Das Finanzamt wird in den noch zu erlassenden Steuerbescheiden daher sowohl die Renteneinnahmen als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigen. Im Rahmen der noch ausstehenden Erklärungen steht es der Petentin frei, neben Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen z. B. auch Lohnkosten für Handwerkerleistungen, die ihr beim Um- und Ausbau ihrer Wohnung entstanden sind, geltend zu machen, um eine Steuerermäßigung zu bewirken.

Die Voraussetzungen für eine Nichtfestsetzung der Steuern aus Billigkeitsgründen oder einen Erlass liegen nicht vor.

16-P-2013-03361-00

Mülheim an der Ruhr

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen im Sinne des Anliegens der Petenten zu empfehlen.

Die Heranziehung der Petenten zu Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für ihr der Wittekindstraße in Mülheim an der Ruhr hinterliegendes Gartengrundstück ist nicht zu beanstanden.

Zur näheren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 17.07.2013 übersandt.

16-P-2013-03362-00

Hagen

Strafvollzug

Wegen einer geplanten Drogentherapie ist Herr W. nach einem beschleunigten Einweisungsverfahren von der Justizvollzugsanstalt Hagen in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium) zu prüfen, ob in ähnlich gelagerten Fällen auf das Einweisungsverfahren verzichtet werden kann.

16-P-2013-03367-00

Essen

StraßenverkehrOrdnungswesenPolizei

Die Querstraße und der Faßbinderweg sind Bestandteile einer Wohngebietszone an der Stadtgrenze Essen/Gelsenkirchen, in der die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist. In den Zufahrtsbereichen sind diese Straßen außerdem mit Zeichen 250 der Straßenverkehrsordnung (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) ausgeschildert. Hierdurch soll etwaiger Durchgangsverkehr unterbunden werden. In rechtlicher Hinsicht bezieht sich das

Zeichen 250 auch auf den ruhenden Verkehr. Somit dürfen ausschließlich Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer hier parken, die unter den Anliegerbegriff der Straßenverkehrsordnung fallen. Dies sind nach herrschender Meinung nicht nur Anlieger im eigentlichen Sinne (mit jeweils rechtlicher Beziehung zu einem der Grundstücke), sondern auch Personen, die einen der dortigen Anwohner aufsuchen möchten. Insoweit ist das Befahren und dortige Parken auch durch Dritte als zulässig anzusehen.

Aufgrund zahlreicher Anzeigen des Petenten hatte das Ordnungsamt der Stadt Essen Ermittlungen im dortigen Bereich durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass es sich bei den regelmäßigen Nutzern der vom Petenten mehrfach benannten Fahrzeuge um Anlieger im eigentlichen Sinne handelte, weil sie dort gemeldet und wohnhaft waren. Hierüber sowie über die rechtliche Bewertung der Angelegenheit ist der Petent mehrfach informiert worden.

Das Vorgehen der Behörden ist nicht zu beanstanden. Es gibt nach Überprüfung der Rechtslage und des Sachverhalts zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

16-P-2013-03368-00

Herten

Ordnungswesen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach hat die Petentin es versäumt, ihre neue Adresse beim Straßenverkehrsamt anzugeben. Hierzu war sie jedoch verpflichtet. Grundlage für die Durchführung von Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren sind die von den Kfz-Haltern den Zulassungsstellen mitgeteilten aktuellen Anschriften. Wird die Mitteilung geänderter Wohnanschriften versäumt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Zustellung von Bußgeldbescheiden.

Der Petentin wurde aufgrund eines Parkverstoßes im Jahre 2011 eine schriftliche Verwarnung in Höhe von 15 Euro angeboten. Da auf die Zusendung des Anhörungsschreibens keine Reaktion folgte, wurde ein Bußgeldbescheid erlassen, der niedergelegt wurde. Auf die Zustellung des Bußgeldbescheids an die Petentin erfolgte weiter keine Reaktion, so dass das Vollstreckungsverfahren eingeleitet und die Stadt Herten um Amtshilfe gebeten wurde. Die Petentin formulierte daraufhin einen Widerspruch, den sie an die Stadt Herten richtete. Außerdem bat sie um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Stadt Herten leitete das Schreiben an die Stadtkasse der Stadt Gelsenkirchen weiter. Da die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt war, zog die Stadt Gelsenkirchen ihr Amtshilfeersuchen an die Stadt Herten nicht zurück. Diese setzte das Vollstreckungsverfahren am 20.03.2013 unter der letzten Adresse „Hermannstraße“ fort. Wieder wurde die Petentin nicht angetroffen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Vorgehen der Städte Gelsenkirchen und Herten nicht zu beanstanden ist.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03369-00

Duisburg

Beförderung von Personen

Nach den Vorschriften des Bundesnichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs grundsätzlich verboten. Hierunter fallen unter anderem Kraftfahrzeuge, soweit mit ihnen Beförderungen im Sinne der Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

durchgeführt werden. Es herrscht somit innerhalb von Fahrzeugen, die im Linienverkehr eingesetzt werden, ein generelles Rauchverbot.

Das bundesweit geltende Bundesnichtraucherschutzgesetz regelt damit bereits das Rauchverbot für den öffentlichen Personennahverkehr. Einer landesrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht.

Ein Verstoß gegen das Rauchverbot stellt nach dem Bundesnichtraucherschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Somit besteht die Möglichkeit, diese Ordnungswidrigkeit bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass sich die Verkehrsunternehmen um eine Verbesserung bemühen, wenn konkrete Vorkommnisse an sie gemeldet werden.

16-P-2013-03397-00

Fellbach

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Gladbeck getroffenen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden und basieren auf familiengerichtlichen Entscheidungen. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Jugendämter treffen darüber hinaus ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Das Jugendamt der Stadt Gladbeck unterstützte die Familie zunächst mit einer ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe. Da das Kind der Petenten deutliche Entwicklungsverzögerungen auch im sprachlichen Bereich aufwies, erfolgte die Empfehlung einer intensiven stationären Diagnostik, die die Petenten nicht in Anspruch nehmen wollten.

Da die ambulante Hilfe keine dauerhafte positive Veränderung innerhalb der Familie bewirken konnte, erfolgte die Inobhutnahme des Kindes. Das Kind wurde in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen, in der es sich gut einlebte und entsprechende Entwicklungsfortschritte machte. Frau L. hatte während ihrer phasenweisen Trennung von Herrn F. unbegleitete Besuchskontakte mit ihrem Sohn.

Den Petenten gelang es bisher nicht, den Hilfebedarf ihres Sohnes und die erfolgte stationäre Unterbringung zu akzeptieren. Wiederholt trat Herr F. bedrohlich auf und verletzte die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und der Wohneinrichtung massiv. Die Einrichtung fühlte sich letztlich derart unter Druck gesetzt, dass sie die Fortsetzung der Betreuung des Kindes nicht weiter verantworten wollte, zumal die Interventionen der Petenten gegen die Einrichtung auch beim Kind spürbar wurden.

Damit dem Jungen weiterhin ein stabiles und seiner Entwicklung förderliches Umfeld geboten werden kann, erfolgte ein Einrichtungswechsel. Den Petenten wurde der Ort der neuen Einrichtung zunächst nicht bekannt gegeben, um zu vermeiden, dass diese auch gegen die neue Einrichtung medial vorgehen und Kampagnen starten, die den Hilfeprozess gefährden. Die begleiteten Umgangskontakte wurden während der Zeit der Eingewöhnung im üblichen Rahmen von drei Monaten ausgesetzt und wurden am 23.05.2013 wieder aufgenommen.

Dem Vorwurf der Petenten, ihrem Sohn würde verboten, die kroatische Sprache zu verwenden, ist entgegenzuhalten, dass der Junge bei Inobhutnahme weder deutsch noch kroatisch gesprochen hat und er erst im Verlauf der stationären Unterbringung den Sprachgebrauch erlernt hat. Innerhalb der Einrichtung ist es leider nicht möglich, ihm die kroatische Kultur oder Sprache näherzubringen, da das entsprechende Betreuungspersonal

deutschsprachig ist. Ein Verbot wurde jedoch nicht ausgesprochen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, zukünftig im Sinne ihres Sohnes vertrauensvoll mit dem Jugendamt und den mit der Betreuung des Kindes beauftragten Personen und Stellen zusammenzuarbeiten.

16-P-2013-03399-00

Wuppertal

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petentin hat am 25.03.2004 bei der Stadt Wuppertal ihre Einbürgerung in den deutschen Staatsverband beantragt. Im Oktober 2004 wurde sie informiert, dass sie die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erst am 12.06.2006 erfüllt.

Nach ihrem Umzug nach Düsseldorf wurde der Antrag ab August 2005 dort zunächst fortgeführt. Die Petentin ist jedoch ihrer Mitwirkungspflicht gar nicht oder nur sehr schleppend nachgekommen.

Nach mehreren Umzügen zwischen Düsseldorf und Wuppertal wurden die Daten der Petentin seitens des Einwohnermeldeamts Düsseldorf 2011 registerbereinigt. Der Einbürgerungsantrag wurde daher ins Archiv gegeben. Offensichtlich hatte sich die Antragstellerin bereits in 2011 wieder in Wuppertal angemeldet, was der Stadt Düsseldorf jedoch nicht bekannt war. Der Einbürgerungsbehörde Wuppertal wiederum war der Einbürgerungsantrag nicht bekannt.

Auf Grund der Petition wurde der Aktenvorgang nach Wuppertal übersandt. Die Stadt Wuppertal hat die Bearbeitung wieder aufgenommen und der Petentin Termine für eine Besprechung vorgeschlagen. Die Petentin muss im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere aktuelle Angaben über ihre Unterhaltsfähigkeit machen.

Bis zum Berichtszeitpunkt hatte die Petentin sich jedoch noch nicht bei der Einbürgerungsbehörde gemeldet. Somit ist die Einbürgerungsbehörde der Stadt Wuppertal nicht in der Lage, zu den Erfolgsaussichten des Einbürgerungsantrags eine Stellungnahme abzugeben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit ihrer Einbürgerungsbehörde in Verbindung zu setzen, um zu besprechen, welche Unterlagen sie für die Bearbeitung des Antrags im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht vorlegen muss.

16-P-2013-03417-00

Nottuln

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau K. unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass Frau K. durchaus weiterhin mit dem aufgestockten Stundenanteil aus vorübergehend vakanten Stellenanteilen befristet beschäftigt werden kann.

Dafür bedarf es jedoch einer weiteren Einsatzschule, die Frau K. jeweils zeitlich befristet gegen Erbringung der erforderlichen Entlastungsstunden beschäftigt. Eine solche Schule ist von ihr neben den bisherigen Versuchen auch in eigener Initiative zu suchen.

Die bisherigen Vorschläge der Bezirksregierung Münster wurden jedoch von Frau K. wegen unzumutbarer Entfernung abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt Frau K., weiterhin eigeninitiativ nach einer hälftigen Beschäftigung zu suchen sowie im Kontakt mit der Bezirksregierung zu bleiben.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.07.2013.

16-P-2013-03428-00

Nettersheim
Einkommensteuer

Zu den Werbungskosten gehören alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. Steuerlich nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten der Lebensführung, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung gehören grundsätzlich neben den Aufwendungen für Wohnung und Verpflegung insbesondere auch die Kosten für Bekleidung und deren Reinigung. Eine Ausnahme gilt lediglich hinsichtlich der Aufwendungen für typische Berufskleidung, die als Werbungskosten abzugsfähig sind. Zur typischen Berufskleidung gehören Kleidungsstücke, die als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder nach ihrer Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung objektiv eine berufliche Funktion erfüllen, wenn ihre private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stellt bürgerliche Kleidung selbst dann keine typische Berufskleidung dar, wenn feststeht, dass sie ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird. Das gilt auch dann, wenn die Kleidungsstücke einer besonders hohen Abnutzung unterliegen. Die Nichtabziehbarkeit wird damit begründet, dass bürgerliche Kleidung auch dann getragen wird, wenn der jeweilige Beruf nicht ausgeübt wird, während typische Berufskleidung, wie z. B. die Uniform des Soldaten oder der Frack des Kellners, ohne den entsprechenden Beruf nicht angeschafft würde. Während die Anschaffung typischer Berufskleidung somit durch den Beruf veranlasst ist, ist dieses bei bürgerlicher Kleidung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gerade nicht der Fall.

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für die steuermindernde Berücksichtigung von Reinigungskosten.

Der Bundesfinanzhof lässt Reinigungskosten regelmäßig nur dann zum Werbungskostenabzug zu, wenn es sich bei der Bekleidung um typische Berufskleidung handelt.

An diese Rechtsprechung ist die Finanzverwaltung gebunden. Folglich können sowohl die Kosten für die von der Petentin erworbene bürgerliche Kleidung als auch die geltend gemachten Reinigungskosten nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Der Petentin bleibt es unbenommen, ihre abweichende Auffassung auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg vor dem Finanzgericht weiter zu verfolgen.

16-P-2013-03432-00

Recklinghausen
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. unterrichtet. Die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung ist nicht zu beanstanden.

Die von Herrn W. beantragte Gewährung des Familienzuschlags kann nach derzeitiger Gesetzeslage für die Zeit des freiwilligen sozialen Jahres der Tochter nicht erfolgen.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.07.2013.

16-P-2013-03435-00

Castrop-Rauxel
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass bei Herrn Y. die erforderlichen Voraussetzungen zur Förderung einer weiteren beruflichen Bildungsmaßnahme als Eisenbahntriebfahrzeugführer im ÖPNV nicht vorliegen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Relation hat das Jobcenter Kreis Recklinghausen festgestellt, dass eine erneute Bewilligung eines Bildungsgutscheins unverhältnismäßig und unzweckmäßig wäre. Herr Y. hat im Juni 2010 bereits eine Ausbildung zum Fachmann für Systemgastronomie mit bestandener IHK-Prüfung abgeschlossen. Damit liegt seine abgeschlossene Ausbildung noch keine vier Jahre zurück und ist demnach bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt verwertbar.

Aufgrund der 2011 eingetretenen Arbeitslosigkeit folgten darüber hinaus auch noch die vom Jobcenter Kreis Recklinghausen geförderten Qualifizierungen zum Bahnsicherungsposten und Bahnübergangsposten.

Er erfüllt damit bereits in zwei Bereichen, in denen nach Einschätzung des Vermittlungsbereichs des Jobcenters ein ausreichendes Arbeitsangebot vorhanden ist, die Voraussetzungen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Die Entscheidungen des Jobcenters Kreis Recklinghausen sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03436-01

Bochum

Jugendhilfe

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 06.08.2013 verbleiben.

16-P-2013-03443-00

Kerpen

Dienstaufsichtsbeschwerden

In der vom Petenten angesprochenen Zeit Anfang April gingen sehr viele Anrufe beim Finanzamt Bergheim ein. Es handelt sich um einen Zeitraum, in dem eine Vielzahl von Steuererklärungen eingeht bzw. eingegangen ist. Dementsprechend haben viele Bürgerinnen und Bürger Fragen zu

ihrer Steuererklärung und erkundigen sich in dieser Zeit auch nach den Bearbeitungszeiten. Alle über die Zentralnummer eingehenden Anrufe gelangen in eine Telefonzentrale, die gegebenenfalls an die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter oder deren Vertretung weiterverbindet. Reicht die Zeit für die Annahme der Gespräche auf Grund der Vielzahl der Anrufe und der belegten Telefonleitungen nicht aus, wird die Warteschleife mit einem Besetzzeichen beendet.

Das Finanzamt Bergheim hat zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit einen Arbeitskreis gebildet, um mehrere Maßnahmen aus einem Katalog der Verbesserungsmöglichkeiten schnellstmöglich umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation nach der Umsetzung aller Maßnahmen deutlich verbessern wird.

Eingereichte Steuererklärungen werden nach dem Eingangsdatum bearbeitet, eine Unterteilung nach der Schwierigkeit der Fälle oder eine Aufteilung in Erstattungs- oder Nachzahlungsfälle erfolgt hierbei nicht. Für den einzelnen Bearbeiter ist es deswegen weder möglich genau abzuschätzen, wann er eine Steuererklärung mit einem bestimmten Eingangsdatum bearbeiten kann, noch kann er die Bearbeitungsdauer der einzelnen Steuererklärung beeinflussen. Aus diesem Grund können gegenüber den Bürgern keine präzisen Aussagen darüber getroffen werden, wann eine bestimmte Steuererklärung bearbeitet werden kann und wann mit der Erteilung eines Bescheids zu rechnen ist.

Nach den Ergebnissen des verwaltungsinternen Controllings betragen die aktuellen Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen fünf Wochen bis sechs Monate. Die Zeitspanne ergibt sich aus den unterschiedlichen Fallkonstellationen, deren rechtliche Würdigung einen unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand erfordert.

In der Einkommensteuererklärung des Petenten wurden im Rahmen der

maschinellen Vorprüfung besondere Sachverhalte erkannt. Die intensive Prüfung dieser Sachverhalte hat zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen geführt, die eine entsprechende Bearbeitungszeit beanspruchten. Eine abschließende Bearbeitung der Steuererklärung erfolgte am 22.05.2013 und mündete in den Steuerbescheid vom 03.06.2013. Die Bearbeitungsdauer der Steuererklärung des Petenten betrug drei Monate und liegt damit innerhalb des üblichen Rahmens der Bearbeitung von Steuererklärungen.

16-P-2013-03448-00

Essen

Strafvollzug

Die Unterbringung des Herr R. in einem Gemeinschaftshaftraum war zu keiner Zeit rechtswidrig. Herr R. hatte gegen eine gemeinschaftliche Unterbringung keine Einwände erhoben.

Auf seinen Antrag vom 16.04.2013 ist Herr R., nachdem die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben werden konnten, am 08.05.2013 in einen Einzelhaftraum verlegt worden.

16-P-2013-03451-00

Hagen

Straßenverkehr

Der Petent begehrt den Einbau von Lärmschutzfenstern wegen gesteigener Lärmimmissionen durch den Neubau der A 1 in Hagen.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss ist ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach gegeben. Der Immissionsgrenzwert für die Nacht wird auf dem von dem Petenten bewohnten Grundstück an der Südseite im 1. und 2. Obergeschoss um 0,5 bzw. 0,7 dB(A) überschritten. An dieser Seite befinden sich in der betroffenen Wohnung zwei Schlafräume.

Die Begehung und Erstellung der Aufmaße erfolgte am 23.08.2012 durch

die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW beauftragte Firma AIT, um den Anspruch der Höhe nach festzustellen. Zu diesem Zeitpunkt waren noch die 17 Jahre alten Fenster vorhanden. Der Zustand der Fenster wurde vom Gutachter als „gut bis mittel/gut“ eingeschätzt. Die Berechnungen ergaben, dass die Umfassungsbauteile einschließlich der (geschlossenen) Fenster ausreichend waren, um die zulässigen Innenpegel zu gewährleisten. Der Einbau von neuen Fenstern ist daher nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen. Damit die Räume bei geschlossenen Fenstern mit ausreichend Frischluft versorgt werden, ist allerdings der Einbau von Schalldämmlüftern erforderlich.

Mit der vom Petenten vorgelegten Erklärung (Blatt 18) soll der Landesbetrieb Straßenbau für den Fall, dass der Petent auf den Einbau von Schalldämmlüftern verzichtet, von einer Haftung freigestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03459-00

Bocholt

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent hat am 22.02.2013 seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2011 beim Finanzamt Borken eingereicht. Mit dem daraufhin folgenden Steuerbescheid vom 04.04.2013 wurde die Einkommensteuer auf 0 € festgesetzt und das Gesamtguthaben auf das in der Steuererklärung angegebene Bankkonto überwiesen.

Ursächlich für die Verzögerung der Auszahlung des Gesamtguthabens an den Petenten war letztlich die erst im laufenden Verfahren bekanntgewordene Abtretung. Die Ansprüche auf Erstattung von Steuern und Nebenleistungen können

abgetreten werden. Die Abtretung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Im vorliegenden Fall ist die Abtretungsanzeige am 19.04.2013 im Finanzamt Borken eingegangen. Die Erstattung des Guthabens an den Bruder des Petenten konnte frühestens an diesem Tag erfolgen.

Die Erstattung am übernächsten Arbeitstag ist unter Berücksichtigung des üblichen Postlaufs im Finanzamt Borken ohne Verzögerung erfolgt. Eine Manipulation der Zahlungsüberweisung ist nicht festzustellen. Die Verzögerung der Auszahlung des Erstattungsbetrags ist nicht auf das Verhalten einer Beschäftigten des Finanzamts Borken, sondern auf die verspätete Anzeige der Abtretung zurückzuführen.

Hinweise auf eine beabsichtigte soziale Benachteiligung des Petenten, eine Verzögerung der Bearbeitung aus persönlichen Gründen oder eine unfreundliche Bearbeitung haben sich nicht ergeben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03462-00

Marsberg
Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für sogenannte „Kann-Kinder“ durch § 23 Absatz 3 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtige Kinder dar.

Eltern von „Kann-Kindern“ nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern regulär schulpflichtiger Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch, so dass durch eine verkürzte Elternbeitragsbefreiung kein Nachteil für Eltern von „Kann-Kindern“ besteht.

Eine Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung auf Grund einer frühzeitig

getroffenen Entscheidung der Eltern, ihr Kind vorzeitig einschulen zu lassen, lässt das KiBiz nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht zu.

Auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 2 KiBiz mit seiner regelmäßigen Verkürzung der Beitragsfreiheit für so genannte „Kann-Kinder“ nicht gegen Artikel 3 des Grundgesetzes oder sonstiges höherrangiges Recht verstößt. Diese Entscheidung hat inzwischen Rechtskraft erlangt.

16-P-2013-03464-00

Düsseldorf
Schulen

Die Petition richtet sich gegen die Durchführung der zentralen Abiturprüfungen im Fach Mathematik.

Das Zentralabitur 2013 war Gegenstand von Diskussionen in der 28. Plenarsitzung vom 25.04.2013 und der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung vom 08.05.2013. In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung hat die Ministerin für Schule und Weiterbildung einen umfassenden Statusbericht zum Abiturverfahren vorgelegt, der auf der Internetseite „<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-854.pdf>“ veröffentlicht ist.

Die vorgetragenen Argumente und Forderungen wurden fachlich, juristisch und pädagogisch sorgfältig geprüft. Unter Abwägung aller Argumente hat die Ministerin am 24.04.2013 entschieden, die Klausur nicht nachschreiben zu lassen.

Die vorgetragene Kritik wird aufgegriffen, um im Zuge der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung die Aufgaben der vergangenen Jahre kritisch zu prüfen und eventuelle Rückschlüsse für die zukünftige Aufgabenentwicklung zu nutzen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2013-03491-00

Düsseldorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kosten für die anwaltliche Beratung betreffend der Aufnahme der Anfrage auf die Tagesordnung der Bezirksvertretung durch die Stadt Düsseldorf übernommen wurden.

Die Handlungsweise des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03502-00

Drensteinfurt

Handwerksrecht

Die im Haus der Petenten betriebene Gasfeuerstätte unterliegt nach Anlage 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16.06.2009 einer jährlichen

Überprüfung. Ebenso unterliegt der Schornstein, an den die Gasfeuerstätte angeschlossen ist, einer jährlichen Überprüfung und nicht, wie bei festen Brennstoffen, einer jährlichen Kehrung. Nur wenn bei der Überprüfung des Schornsteins festgestellt wird, dass eine Kehrung erforderlich ist, ist diese durchzuführen. Die Kosten für die Überprüfung des Schornsteins ergaben sich bis Ende 2012 aus der Anlage 3 zur KÜO. Selbst wenn sich bei der Überprüfung zeigt, dass eine Kehrung erforderlich ist, sind die Gebühren nicht höher, als wenn nur die Überprüfung durchgeführt wird.

Auf den Rechnungen, die der Bezirksschornsteinfeger den Petenten gestellt hat, wurde vor der Gebühr für die Überprüfung nur der Grund „Kehr- und Überprüfungsarbeiten“ angegeben, so dass die Petenten offensichtlich davon ausgingen, es würden ihnen auch Gebühren für eine Kehrung berechnet. Die von dem Bezirksschornsteinfeger zur Überprüfung vorgelegten detaillierten Rechnungen lassen jedoch erkennen, dass nur die entsprechenden Gebühren für die jeweils erforderlichen Überprüfungen berechnet wurden.

Bezüglich der Feuerstättenschau am 24.08.2009 hat der Bezirksschornsteinfeger nach Prüfung seiner handschriftlichen Unterlagen festgestellt, dass ihm hinsichtlich der Eintragung des Datums in sein Kehrbezirksverwaltungsprogramm ein Eingabefehler unterlaufen ist. Die Feuerstättenschau hat danach nicht am 24.08.2009, sondern am 02.07.2009 stattgefunden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Bezirksschornsteinfeger die nach der KÜO im Haus der Petenten durchzuführenden Arbeiten in vollem Umfang durchgeführt und auch nur die hierfür vorgeschriebenen Gebühren festgesetzt hat. Der Erlass des Feuerstättenbescheids entspricht der Vorgabe des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes. Die dafür festgesetzte Gebühr wird zu Recht gefordert.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Unstimmigkeiten zwischen den Petenten und dem Bezirksschornsteinfeger geklärt werden konnten und bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk), auf den Kreis Warendorf und den Bezirksschornsteinfeger einzuwirken, künftig bei Unstimmigkeiten das klärende Gespräch mit den Petenten zu suchen, um ähnliche Konfliktsituationen zu vermeiden.

16-P-2013-03508-00

Ratingen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03519-00

Neunkirchen-Seelscheid

Wasser und Abwasser

Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist der Standort Naafbachtalsperre ausgewiesen worden. Es handelt sich hierbei um den letzten rechtsrheinischen Standort für eine Trinkwassertalsperre. Für die Planung, Genehmigung und den Bau einer Talsperre besteht jedoch derzeit weder ein Bedarf noch eine Planungsabsicht. Einer solchen Talsperre stünde auch die Ausweisung als FFH-Gebiet entgegen.

Für die Realisierung bedürfte es einer Ausnahme von den FFH-Schutzbestimmungen. Inwieweit die Option langfristig aufrechterhalten wird, bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03527-00

Dortmund

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03528-00

Brakel

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03534-00

Köln

Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und bedauert, dass die Praxis der Industrie- und Handelskammer zu Köln im Falle des Petenten mit ursächlich dafür war, dass er sein berufsbegleitendes Studium nicht finanziert bekommen kann. Aufgrund der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegebenen zwingenden Förderrichtlinien ist eine Änderung dieser Entscheidung leider nicht möglich.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,

Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 02.07.2013.

16-P-2013-03550-00

Köln

Arbeitsförderung

Die von den Jobcentern Bonn und Köln getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind, soweit sie die Unterkunft- und Heizkostengewährung betreffen und damit in die Zuständigkeit des Landes fallen, nicht zu beanstanden.

Frau D. hat von Oktober 2010 bis Januar 2013 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) vom Jobcenter Bonn erhalten, weil sie bis dahin in Bonn gewohnt hat. Wegen Mietrückständen, die sie selber verursachte, weil sie die Mietzahlungen des Jobcenters nicht an den Vermieter weiterleitete, folgten im Jahr 2011 eine Räumungsklage und eine entsprechende Zwangsräumung.

Aufgrund einer weiteren Räumungsklage ist Frau D. am 15.02.2013 nach Köln umgezogen. Dem Antrag zum Wohnungswechsel nach Köln wurde vom Jobcenter Bonn zugestimmt.

Am 24.01.2013 hat Frau D. beim Jobcenter Köln Leistungen nach dem SGB II beantragt. Am 28.01.2013 reichte sie dort ein Mietangebot für eine Wohnung in Köln ein.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung wurde der Anmietung der Wohnung aufgrund der Höhe der Unterkunfts-kosten vom Jobcenter Köln nicht zugestimmt, weil das von Frau D. eingereichte Mietangebot (380 Euro Grundmiete plus 50 Euro Mietnebenkosten kalt = 430 Euro) den kommunal festgelegten Mietrichtwert überstieg. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung im Januar 2013 betrug der von der

Kommune Köln festgelegte Mietrichtwert für eine Person maximal 363 Euro.

Dem gegen diesen ablehnenden Bescheid von Frau D. fristgerecht eingelegten Widerspruch konnte vom Jobcenter Köln nicht abgeholfen werden, da auch nach Anerkennung eines von den kommunalen Vorgaben abweichenden Mietrichtwertes in Höhe von 424 Euro für einen Ein-Personen- Haushalt in Anlehnung an § 8 des Wohngeldgesetzes und der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.09.2012 (Az: B 4 AS 18/09R) die Unterkunfts-kosten der angebotenen Wohnung weiterhin zu hoch sind.

Das Jobcenter Köln hat für die aktuelle Wohnung von Frau D. 424 Euro zuzüglich Heizkosten als angemessene Unterkunfts-kosten bewilligt.

16-P-2013-03555-00

Ahlen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03556-00

Münster

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03557-00

Kleve

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03558-00

Delbrück

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03560-00

Gevelsberg

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03561-00

Berg

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03562-00

Eschweiler

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03563-00

Hamm

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03564-00

Bad Salzuflen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03565-00

Ascheberg

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03566-00

Nordkirchen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03567-00

Dinslaken

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03568-00

Nettersheim

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03569-00

Mülheim a.d.Ruhr

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03613-00

Wershofen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Öffentlicher Verkehr findet gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden. Dabei dienen alle Flächen, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offenstehen, bei straßenrechtlicher Widmung oder bei Gemeingebrauch mit Zustimmung des Berechtigten ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse dem öffentlich Straßenverkehr.

Am 29.06.2011 wurde eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Firma A. und der Stadt Bad Münstereifel über die öffentliche Nutzung der Parkfläche ab dem 01.07.2011 geschlossen. Die Mitteilung über die öffentliche Nutzung, die Parkraumüberwachung und die Folgen bei Verstößen gegen die Parkzeitbeschränkung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel. Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung war nach der StVO zulässig. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises Euskirchen ordnete die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen für den Bereich der Parkplatzeinfahrt mit Verfügung vom 23.05.2011 an.

Der Petent hat das Verwarnungsgeld wegen Nichtbenutzung der Parkscheibe fristgerecht gezahlt. Durch die Zahlung erklärte der Petent stillschweigend sein Einverständnis mit der Verwarnung, und das Verfahren wurde abgeschlossen.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung ist das Vorgehen der Stadt Bad Münstereifel nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03641-00

Oberhausen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet. Nach Überprüfung des Sachverhalts kann seinen Anliegen nicht entsprochen werden.

Die Aufwendungen für die Salbe sind daher nicht beihilfefähig. Die von ihm erbetene gesonderte Prüfung der medizinischen Notwendigkeit der Salbenmischung durch den Amtsarzt wurde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zu Recht abgelehnt. Nur wenn sich in einem extremen Ausnahmefall anhand vorliegender medizinischer Unterlagen Besonderheiten erkennen ließen, die auf die medizinische Notwendigkeit einer von den arzneimittelrechtlichen Bestimmungen abweichenden Entscheidung hindeuten würden, könnte die Beihilfestelle ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag geben. Hierfür ergaben sich im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte.

Unter der von Herrn B. erwähnten „Ersten Hilfe“ im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 4 der Beihilfeverordnung versteht man die vorläufige Hilfe, die einem plötzlich in körperliche Not geratenen Menschen geleistet wird, bis ein Arzt die Behandlung übernehmen kann. Diese Vorschrift ist im zahnärztlichen Behandlungsfall von Herrn B. nicht einschlägig.

Die Verfahrensweise des LBV ist daher nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Erläuterung erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.07.2013.

16-P-2013-03670-00

Krefeld

Ausländerrecht

Der 1993 im Bundesgebiet geborene Petent war seit frühester Jugend

durchgängig straffällig. Er wurde als Intensivstraftäter geführt. Aufgrund der zahlreichen Straftaten wurde er mit Ordnungsverfügung vom 17.08.2012 vollziehbar aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Die Befristung der Wiedereinreise ist auf vier Jahre festgelegt. Sämtliche Rechtsmittel blieben erfolglos. Die Begründung in der Petition für einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik war Gegenstand des abgeschlossenen Gerichtsverfahrens.

Der Asylantrag aus der Abschiebehaft heraus wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.05.2013 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Auch hier ist das Rechtsschutzverfahren erfolglos geblieben.

An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Am 17.06.2013 wurde der Petent aus der Abschiebehaft heraus in die Türkei abgeschoben.

Die Entscheidungen und Verfahrensweisen der Ausländerbehörde sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03672-00

Langenfeld

Einkommensteuer

Der Petent hat sich mit seinem Begehren auf Anerkennung aller geltend gemachten Aufwendungen wiederholt an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt, die Oberfinanzdirektion Rheinland und an die Landesregierung (Finanzministerium - FM) gewandt. Ihm wurde seitens des Finanzamts Düsseldorf-Altstadt und der Oberfinanzdirektion Rheinland mehrfach erläutert, welche Aufwendungen in seinem Steuerbescheid berücksichtigt werden konnten, welche Aufwendungen aufgrund der Zuordnung zur privaten Lebenshaltung nicht berücksichtigungsfähig sind und für welche geltend gemachten Aufwendungen er noch Nachweise zu erbringen habe.

Seine wiederholten Nachfragen und Forderungen nach weiterer Aufklärung sind somit nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen werden die steuerlichen Fragen im Rahmen des rechtshängigen Einspruchsverfahrens und einem sich gegebenenfalls anschließenden Klageverfahren behandelt.

Auch die Vorwürfe hinsichtlich der Zustellversuche durch das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt und durch die Oberfinanzdirektion Rheinland entbehren jeglicher Grundlage, zumal der Petent im Laufe des Schriftwechsels selbst zweimal Zustellschwierigkeiten an die Wohnanschrift in Düsseldorf eingeräumt hat, was letztlich in der Angabe der Anschrift seines Arbeitgebers als Zustelladresse mündet. Die Postrückläufer an die angegebene Wohnanschrift des Petenten sind aktenkundig.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat weder ein Fehlverhalten noch eine Pflichtverletzung durch die Beschäftigten des Finanzamts Düsseldorf-Altstadt ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (FM) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03682-00

Düsseldorf

Grundsicherung

Die Stadt Düsseldorf hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe inzwischen mit Bescheid vom 27.06.2013 dem Widerspruch von Herrn K. gegen die mit Bescheid vom 18.03.2013 erfolgte Leistungsablehnung in vollem Umfang stattgegeben. Insoweit sieht der Petitionsausschuss die Petition erledigt an. Die Stadt Düsseldorf hat mitgeteilt, dass sie Herrn K. wegen der fehlerhaften Bearbeitungsweise seines Antrags und den damit für ihn verbundenen Unannehmlichkeiten ausdrücklich um Entschuldigung bittet. Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für

Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03690-00

Essen

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L. unterrichtet und festgestellt, dass entgegen der Auffassung der Bezirksregierungen Arnsberg und Köln keine rechtlichen Hinderungsgründe für eine zweite Ausbildung in dem Beruf des Altenpflegers nach wiederholtem Nichtbestehen der staatlichen Prüfung bestehen.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) auf, die Bezirksregierungen auf die rechtliche Möglichkeit einer erneuten Ausbildung nach zweimaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung in der Altenpflege hinzuweisen.

Außerdem soll Herr L. durch die Landesregierung (MGEPA) über die Möglichkeit informiert werden, zeitnah eine erneute Ausbildung zum Altenpfleger beginnen und anschließend die Abschlussprüfung absolvieren zu können.

16-P-2013-03764-00

Dortmund

Einkommensteuer

Das Finanzamt hat die von der Petentin für ihr häusliches Arbeitszimmer geltend gemachten Aufwendungen zu Recht nicht in vollem Umfang anerkannt.

Nach dem Einkommensteuergesetz dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten seiner Ausstattung den Gewinn nicht mindern. Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf

1.250 Euro begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Im vorliegenden Fall ist das Finanzamt dem Vortrag der Petentin gefolgt, dass ihr in ihrer Praxis keine Räume zur Verfügung stünden, um die anfallenden Büroarbeiten zu erledigen. Demzufolge sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro abzugsfähig.

Die Tätigkeit einer Podologin zeichnet sich durch präventive und kurative therapeutische Maßnahmen rund um den Fuß aus, d. h. die entsprechenden Fußbehandlungen stehen im Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit. Da die Petentin diese Fußbehandlungen in ihren Praxisräumen ausübt und das häusliche Arbeitszimmer im Wesentlichen nur für Büroarbeiten nutzt, stellt das Arbeitszimmer naturgemäß nicht den Mittelpunkt der betrieblichen Gesamttätigkeit der Petentin dar.

Soweit die Petentin beanstandet, im Rahmen der für 2012 festgesetzten Vorauszahlungen habe das Finanzamt das Büro komplett herausgenommen, ist dies nicht zutreffend. Im angefochtenen Vorauszahlungsbescheid für 2012 wurden vielmehr unverändert die Verhältnisse auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheids 2011 zugrunde gelegt. Im hiergegen gerichteten Einspruchsverfahren sind die Vorauszahlungen sodann an die vom steuerlichen Berater der Petentin vorgetragene steuerlichen Verhältnisse antragsgemäß angepasst und auf null Euro herabgesetzt worden.

Ungeachtet der steuerlichen Behandlung der geltend gemachten Kosten für das häusliche Arbeitszimmer im Jahr 2011, die aufgrund der bestandskräftigen Steuerfestsetzung nicht mehr geändert werden kann, wird das Finanzamt in den Folgejahren prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Arbeitszimmers für die Petentin bereits dem Grunde nach vorliegen. So ist nach Aktenlage nicht erkennbar, aus

welchen Gründen (anders als in den Vorjahren) erstmals 2011 für die von der Petentin zu verrichtenden Büroarbeiten keine Räumlichkeiten in der Praxis mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist den von der Petentin bislang vorgelegten Unterlagen weder die Größe noch die Lage des geltend gemachten Arbeitszimmers zu entnehmen. Die Petentin hat keinen Anspruch darauf, dass das Finanzamt (wie im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2011 zu ihren Gunsten geschehen) auch zukünftig ohne weiteren Nachweis davon ausgeht, dass das in den Vorjahren von ihrem Ehemann geltend gemachte Arbeitszimmer nunmehr für ihre Bürotätigkeit genutzt wird.

16-P-2013-03785-00

Bad Oeynhausen

Geld- und Kreditwesen

Aufgrund von Spannungen zwischen der Stadtsparkasse Bad Oeynhausen und dem Petenten sowie aufgrund nicht akzeptabler Verhaltensweisen des Petenten gegenüber Filialmitarbeitern hat die Stadtsparkasse dem Petenten zu einer Verlagerung seiner Bankverbindung geraten. Dieser Empfehlung ist der Petent nicht gefolgt. Zwar führt die Stadtsparkasse mit Blick auf das Sparkassengesetz weiterhin ein Privat- und ein Geschäftsgirokonto für den Petenten. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wird sie mit Blick auf die Vorkommnisse in der Vergangenheit aber zukünftig keine neuen Geschäfte mehr mit dem Petenten tätigen.

Eine Einflussnahme des Bürgermeisters von Bad Oeynhausen auf diese Entscheidung wird von der Sparkasse bestritten, zumal der Bürgermeister auch lediglich beratendes Mitglied im Verwaltungsrat ohne Stimmrecht ist.

Da es sich bei den Problemen in der Geschäftsbeziehung zwischen dem Petenten und der Stadtsparkasse um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-

rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. Da die Sparkasse auch weiterhin ihrer Pflicht zur Führung von Girokonten nachkommt, ist kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

16-P-2013-03809-00

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.08.2013 und der dazugehörigen Berichte zur Kenntnis.

16-P-2013-03812-00

Cala Llombards-Mallorca

Beamtenrecht

Herr Dr. M. hat sich nicht mit einem eigenen Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt.

Er verlangt die Rehabilitation und Zahlung einer Entschädigung an Herrn B., mithin einer dritten Person. Da Herr Dr. M. in seiner Petition mitgeteilt hat, dass Herr B. über seine Initiative nicht informiert ist, kann nicht von dessen Zustimmung zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten ausgegangen werden.

Insofern kann der Ausschuss schon aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Herrn Dr. M. keine Informationen über sein Beratungsergebnis mitteilen.

16-P-2013-03817-00

Beckum
Schulen

Die Errichtung einer vierten Eingangsklasse an der neu errichteten Sekundarschule in Beckum wurde durch die Bezirksregierung Münster genehmigt. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2013-03820-00

Oberhausen
Arbeitsrecht

Der Wechsel der Arbeitgeberin durch Abschluss eines neuen Vertrags mit einer Tochterfirma oder einer anderen Firma im Konzern bedarf nicht der Zustimmung des Integrationsamts, welches u. a. für die begleitende Hilfe behinderter Menschen im Arbeitsleben und für den Kündigungsschutz zuständig ist.

Durch die neue Arbeitgeberin ist die Regelung des § 81 Abs. 4 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zu beachten. Sie muss Herrn P. so beschäftigen, dass er seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln kann. Sein Arbeitsplatz ist im Rahmen des der Arbeitgeberin zumutbaren Aufwands behinderungsgerecht zu gestalten und bei der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit ist auf die bei ihm vorliegende Behinderung Rücksicht zu nehmen. Auch der Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX ist ihm zu gewähren. All dies ist nach der Struktur der Regelung jedoch als individueller Rechtsanspruch konzipiert.

Eine persönliche, individuelle Rechtsberatung durch das Integrationsamt beim Landschaftsverband Rheinland oder durch den Petitionsausschuss darf es aufgrund des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen über allgemeine Hinweise zur Rechtslage hinaus nicht geben.

Herrn P. kann daher nur empfohlen werden, sich durch eine Gewerkschaft oder durch eine Anwältin oder einen

Anwalt beraten zu lassen und im Zweifel seine Rechte arbeitsgerichtlich geltend zu machen. Das örtlich zuständige Amtsgericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2013-03829-00

Kamp-Lintfort
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S. unterrichtet und nach Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung auf Grundlage der geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften erfolgt und nicht zu beanstanden ist.

Zur näheren Erläuterung erhält Frau S. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministers vom 30.07.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-03847-00

Siegen
Geld- und Kreditwesen

Erträge aus Lebensversicherungsverträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden (sogenannte Altverträge), werden unter bestimmten Voraussetzungen vollständig steuerfrei gestellt. So mussten in den Vertragsbedingungen u. a. eine Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren und jährliche laufende Beitragszahlungen vereinbart werden. Erträge aus Lebensversicherungsverträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden (sogenannte Neuverträge), können nur noch zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit werden. Für Neuverträge gelten zudem zusätzliche Voraussetzungen, die zur Erreichung der hälftigen Steuerbefreiung erfüllt sein müssen. So muss z. B. der Steuerpflichtige vor der Auszahlung der Versicherungssumme das 60. Lebensjahr (bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31.12.2011

abgeschlossen werden, das 62. Lebensjahr) vollendet haben.

Die Möglichkeit, Lebensversicherungserträge (teilweise) steuerfrei erzielen zu können, bietet zwangsläufig Gestaltungsanreize, Versicherungsverträge so auszugestalten, dass sie die Voraussetzungen zur gegebenenfalls teilweisen steuerlichen Befreiung der Erträge erfüllen.

Die Finanzverwaltung hat in der Vergangenheit in zahlreichen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein begünstigter Lebensversicherungsvertrag angenommen werden kann. Hierbei wurden auch bekannt gewordene Gestaltungsmöglichkeiten betrachtet und auf ihre Zulässigkeit hin geprüft.

Eine Möglichkeit zur Erhebung von Bußgeldern gegen Vertreiber von Steuergestaltungsmodellen existiert zurzeit nicht. Sofern sich derartige Gestaltungen im rechtlichen Rahmen bewegen, sind sie nicht zu beanstanden.

So wurde z. B. die vom Petenten beispielhaft aufgeführte Gestaltung, bei der nur über einen Zeitraum von fünf Jahren laufende Beiträge in eine Lebensversicherung eingezahlt werden und nach Ablauf der zwölfjährigen Mindesthaltungsdauer steuerfrei ausgezahlt werden können, in Bezug auf Altverträge ausdrücklich durch die Finanzverwaltung gebilligt.

16-P-2013-03858-00

Ratingen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die anlässlich der Petition erfolgte ergänzende medizinische Begutachtung führte zur Bewilligung der begehrten Maßnahme, die sie zwischenzeitlich angetreten hat.

16-P-2013-03861-01

Bielefeld
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 16.07.2013 zu ändern.

16-P-2013-03866-00

Kaarst
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die beanstandeten gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

16-P-2013-03939-00

Monschau
Straßenbau

Der vom Petenten angesprochene Radweg auf der ehemaligen Vennbahntrasse wurde am 02.07.2013 offiziell eröffnet. Er verläuft auf ca. 130 km von Aachen über Belgien nach Luxemburg. Er wird mit insgesamt neun Partnern aus Belgien und der Region Aachen umgesetzt. Auf deutscher Seite ist dies unter anderem die Stadt Monschau. Der in der Petition angesprochene Rastplatz und die Wegstrecke zwischen

Raeren und Burg Reuland befinden sich ausschließlich auf belgischem Hoheitsgebiet.

Es handelt sich somit um eine Angelegenheit in der Planungshoheit der Gemeinde Bütgenbach (B), der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, der Städteregion Aachen und der Stadt Monschau. Der Petent ist mehrfach über Ortstermine in das Planungsverfahren einbezogen worden.

Die Errichtung des Rastplatzes ist aus Sicht der beteiligten Gebietskörperschaften notwendig. Rechtsverstöße im Verfahren sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03965-00

Bochum

Wohnungswesen

Streitigkeiten zwischen Hausbewohnern unterliegen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Petentin könnte einen Unterlassungsanspruch im zivilrechtlichen Verfahren geltend machen. Dem Petitionsausschuss ist es versagt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen.

Sollten die Belästigungen die Grenze einer strafbaren Handlung überschreiten, könnte die Petentin Strafanzeige erstatten.

Nach Auskunft der Wohnungsbaugenossenschaft Wattenscheid eG ist die Problematik der Petentin bekannt. Bei der sozialen Betreuung ihrer Mitglieder arbeitet die Wohnungsbaugenossenschaft mit der Diakonie Bochum zusammen. Seitens der Diakonie wird regelmäßiger Kontakt zur Petentin gepflegt. Die Wohnungsbaugenossenschaft teilt mit, dass der Petentin im Rahmen verfügbaren

Wohnraums eine geeignete andere Wohnung angeboten werden kann.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich unter Zuhilfenahme der sozialen Ansprechperson der Diakonie Bochum mit dem Wunsch nach einer anderen Wohnung an die Wohnungsbaugenossenschaft zu wenden.

16-P-2013-03978-00

Extertal

Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Das Land NRW betrachtet den Zugang zum Internet mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s als eine notwendige Grundversorgung und verfolgt das Ziel einer Breitbandversorgung von 50 Mbit/s für alle Haushalte bis 2018.

Das Land fördert im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben Verbesserungen u. a. im Bereich des Ausbaus der Grundversorgung mit Breitbandanschlüssen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein entsprechender Förderantrag der Kommune, der in der Regel auf einem Angebot zum Netzausbau eines Infrastrukturanbieters basiert.

Nach Auskunft der Gemeinde Extertal ist die Gemeinde derzeit mit anderen Kommunen an einem Gesamtförderantrag des Kreises Lippe und der Stadt Detmold beteiligt. Zurzeit befindet sich die Gemeinde Extertal noch in einem Bedarfsermittlungsverfahren, um die flächendeckende Breitbandversorgung in der Gemeinde voranzubringen.

16-P-2013-03983-00

Berlin

Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an, da die Tochter von Frau B. zwischenzeitlich über die Wartezeitquote den gewünschten Studienplatz an der von

ihr an erster Stelle genannten Universität Rostock erhalten hat.

16-P-2013-03984-00

Wuppertal
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.07.2013 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Wuppertal vom 16.07.2013 zur Kenntnis.

16-P-2013-04002-00

Dinslaken
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.07.2013 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Duisburg vom 09.07.2013.

16-P-2013-04006-00

Gummersbach
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Oberberg getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts bezüglich der kritisierten Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung hat ergeben, dass das Jobcenter Oberberg korrekterweise bis einschließlich Januar 2013 den Frau C. zustehenden Unterkunftsanteile übernommen hat. Erst nachdem bekannt geworden war, dass Frau C. und ihre Schwester eine Mietkürzung vorgenommen haben, wurde der übernommene Mietkostenanteil dem tatsächlich gezahlten Mietzins angepasst.

Das Ergebnis der noch ausstehenden Überprüfung, inwieweit von Frau C. und ihrer Schwester bereits vor Februar 2013 eine Mietminderung vorgenommen worden ist und die daraus resultierenden Folgen bleiben abzuwarten.

Der Vorwurf von Frau C., zeitweise seien vom Jobcenter überhaupt keine Unterkunftsanteile erbracht worden, ist nach dem Ergebnis der im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgenommenen Prüfung der ausgezahlten Buchungen ab Januar 2012 nicht nachvollziehbar.

16-P-2013-04066-00

Leverkusen
Bauordnung

§ 65 der Bauordnung NRW (BauO NRW), der bauliche Anlagen aufzählt, für die Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich sind, beschränkt sich auf solche baulichen Anlagen, die keine bodenrechtliche Bedeutung haben, bei deren Errichtung also keine Konflikte mit dem Bauplanungsrecht des Bundes entstehen können.

Da die Hobbytierhaltung aufgrund bauplanungsrechtlicher Bestimmungen in

den Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung nur in begrenztem Umfang zulässig ist, sind nach § 65 BauO NRW auch nur Kleintierställe bis 5 m³ genehmigungsfrei gestellt. Bei dieser Größenordnung wird vorausgesetzt, dass lediglich Hobbytierhaltung in begrenztem Umfang betrieben werden kann und daher derartige Ställe auch in Wohngebieten als Nebenanlagen unproblematisch sein dürften.

Solange eine derartige generelle Unbedenklichkeit von größeren Stallanlagen in den Gebieten nach der Baunutzungsverordnung nicht angenommen werden kann, kommt auch eine Ausweitung der Genehmigungsfreiheit für Kleintierställe nicht in Betracht.

16-P-2013-04076-00

Heinsberg
Familienfragen

Die Länder führen das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz im Auftrag des Bundes durch. Die Berechnung des Elterngeldes wird somit zwar von Landesbehörden vorgenommen, erfolgt jedoch auf der Grundlage von gesetzlichen und fachlichen Vorgaben des Bundes.

Die vom Jugendamt des Kreises Heinsberg getroffene Entscheidung entspricht den bundesgesetzlichen Vorgaben und ist daher nicht zu beanstanden.

Soweit sich die Petition von Herrn A. unmittelbar gegen das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und seine Auslegung durch das zuständige Bundesministerium richtet, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04085-00

Dortmund
Kindergartenwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04099-00

Ratingen
Jugendhilfe

Die von der Stadt Ratingen vorgenommene Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Überzahlung ist entstanden, weil Frau S. ihre Heirat der Unterhaltsvorschussstelle nicht angezeigt hat. Über diese Verpflichtung ist sie sowohl im Bewilligungsbescheid als auch in einem Merkblatt, das dem Bewilligungsbescheid beigelegt war, ausdrücklich hingewiesen worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wer bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss also alleinerziehend sein. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass alleinerziehende Eltern ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen müssen. Nach einer Wiederheirat des Elternteils verbessert diese Situation sich in der Regel, auch wenn der Stiefelternteil unmittelbar dem Kind gegenüber nicht zum Unterhalt verpflichtet ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Regelung als verfassungsgemäß angesehen.

16-P-2013-04108-00

Wuppertal
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04109-00

Duisburg
Wohngeld
Bildungs- und Teilhabepaket

Die Berechnung des Wohngelds für die Petentin ist zutreffend und nicht zu beanstanden.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Wohngeld gewährt wird, ist abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, vom anzurechnenden Gesamteinkommen, das nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes ermittelt wird, sowie von der Höhe der zuschussfähigen Miete.

In der Wohngeldtabelle für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder ist bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 1.097,47 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von 393,67 Euro kein Wohngeldbetrag mehr vorgesehen. Bei den Vorschriften des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist. Die Ablehnung des Wohngeldantrags erfolgte daher zu Recht.

Da die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz an den Bezug von Wohngeld gekoppelt sind, kommt auch eine Gewährung dieser Leistungen nicht mehr in Betracht. Damit der Sohn der Petentin auch künftig Leistungen der Musik- und Kunstschule Duisburg in Anspruch nehmen kann, wird der Petentin empfohlen, dort unter Berufung auf die Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg einen Erlass oder eine Ermäßigung der vorgesehenen Entgelte zu beantragen. Die Entgeltordnung eröffnet diese Möglichkeit nicht nur für Bezieher von

laufender Hilfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs, sondern auch für vergleichbare soziale Härtefälle sowie bei einer vorliegenden Schwerbehinderung. Ob der Erlass oder die Ermäßigung tatsächlich gewährt wird, obliegt der Entscheidung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg.

Der Vorwurf der Petentin gegen das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat sich nicht bestätigt. Der Petentin wurden aufgrund ihrer Anfrage mit E-Mails am 03. und 04.06.2013 die rechtlichen Grundlagen für die Wohngeldberechnung erläutert. Da der Weiterleistungsantrag vom 17.05.2013 zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschieden war, wurde sie darauf hingewiesen, dass die Wohngeldstelle der Stadt Duisburg und nicht das Ministerium über den eingereichten Wohngeldantrag entscheidet. Zudem wurde ihr dargelegt, dass das Ministerium keine andere (günstigere) Entscheidung als die Wohngeldstelle treffen und weder Ausnahmen von den wohngeldrechtlichen Regelungen zulassen noch die Stadt Duisburg anweisen kann, ihr Wohngeld zu gewähren, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Gewährung nicht vorliegen.

16-P-2013-04324-00

Borchen
Normung, Maß- und Eichrecht

Da die Rechts- und Fachaufsicht nach dem Abkommen des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin liegt, wurde die Petition dem Senat des Landes Berlin überwiesen.

16-P-2013-04344-00

Bergheim
Unfallversicherung

Frau K. hat mitgeteilt, dass sie keine Petition anstrebt. Der Petitionsausschuss

sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

16-P-2013-04370-00

Duisburg

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Herr B. bittet um Hilfe in seiner Versorgungsangelegenheit nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG). Er kritisiert, dass er keine HHG-Leistungen erhält.

Herrn B. wurde eine mit Bescheid aus April 1990 gewährte Versorgungsrente nach dem HHG im März 1995 entzogen, nachdem bekannt geworden war, dass er mit Urteil des Landgerichts Köln aus Juli 1991 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden war. Hierdurch liegt ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 HHG vor, wonach HHG-Leistungen nicht gewährt werden dürfen, wenn der Betroffene wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ein im September 2002 gestellter Zugunstenantrag wurde im November 2003 mit der gleichen Begründung abgelehnt.

Die getroffenen Entscheidungen entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petent hat keinen Anspruch auf eine HHG-Versorgung.

16-P-2013-04379-00

Bonn

Grundsicherung
Ausländerrecht

Die erneute Petition von Herrn W. vom 30.06.2013 enthält keinen neuen Sachverhalt, der zu einer Änderung der bisherigen in der Grundsicherungsangelegenheit ergangenen Petitionsbeschlüsse führen kann. Aufgrund der verfassungsrechtlich

gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss verweist nochmals darauf, dass weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sinnlos sind und nicht mehr beantwortet werden.

Soweit Herr W. sich grundsätzlich über die Höhe der Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und dem Asylbewerberleistungsgesetz beschwert, liegt die Zuständigkeit beim Deutschen Bundestag.

16-P-2013-04433-00

Castrop-Rauxel

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet und kann im Ergebnis seinen Anregungen nicht entsprechen.

Die Berücksichtigung von Versorgungsabschlägen im Fall einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Herrn B. entspricht ebenso wie die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund eines durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs der geltenden Rechtslage.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.08.2013.

16-P-2013-04474-00

Bedburg-Hau

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04485-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Petition nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 17 Grundgesetz fällt. Dieser räumt jedermann das Recht ein, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.

Der Petent befindet sich nach eigenen Angaben seit 2010 in einem Insolvenzverfahren. Er rügt jedoch weder die Tätigkeit des Insolvenzgerichts noch die des Treuhänders. Vielmehr bittet er um Auskunft, ob sein damaliger Arbeitgeber zu Beginn des Insolvenzverfahrens im Rahmen des Vorruhegehalts die Beiträge zur Krankenversicherung richtig berechnet habe. Er bezweifelt die Rechtmäßigkeit der Berechnung.

Die Petition richtet sich somit nicht gegen staatliches Handeln. Der Petitionsausschuss kann daher nicht tätig werden.

16-P-2013-04555-00

Büren
Ausländerrecht

Eine eingehende Prüfung der Petition war wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen Eingang der Petition und Abschiebung des Herrn N. nicht möglich.

Die Ausländerbehörde war nicht bereit, die Abschiebung aufgrund der Petition zu stornieren, da neue Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit hätten führen können, nicht vorgetragen wurden.

Die der Abschiebung zugrunde liegende Asylentscheidung ist einer Prüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

16-P-2013-04595-00

Lübbecke
Sozialhilfe
Hilfe für behinderte Menschen
Kindergartenwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04626-00

Haltern am See
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass sich die Petition von Frau S. insgesamt gegen bundesgesetzliche Vorgaben zum Mitgliedschaftsrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung und zum Versicherungsvertragsgesetz richtet.

Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 05.08.2013.

16-P-2013-04675-00

Ratingen
Grundsicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04713-00

Weissenburg
Rechtspflege

Die Petition betrifft die beabsichtigte klageweise Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, für die ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-04715-00

Dorsten

Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04726-00

Soest

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04770-00

Schloß Holte-Stukenbrock

Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04772-00

Solingen

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

Herr G. erhält die mit der Eingabe übersandten Anlagen zurück.

16-P-2013-04778-00

Duisburg

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04785-00

Schlangen

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn H. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2013-04787-00

Meckenheim

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04796-00

Köln

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Hessischen Landtag überwiesen.

16-P-2013-04803-00

Köln

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängig-

keit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04806-00

Köln

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04811-00

Bochum

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04817-00

Wuppertal

Rechtspflege

Über die Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung gemäß § 57 des Strafgesetzbuchs entscheidet das zuständige Gericht.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen

nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04818-00

Zülpich

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04834-00

Bielefeld

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Frau M. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht tätig werden könnte.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04836-00

Minden

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04845-00

Duisburg

Zivilrecht

Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-04846-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04857-00

Alsdorf
Rechtspflege
Krankenhäuser
Unfallversicherung

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Krankenhaus handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, über die im Streitfall – wie geschehen – ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitions-

ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich um eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit es um Ansprüche gegen die VBG geht, wird die Petition dem Deutschen Bundestag zurücküberwiesen.

16-P-2013-04860-00

Bielefeld
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-04878-00

Overath

Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04880-00

Verl

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.